

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

**2
98**

Neue Rubrik!

Unseriöse Finanzdienstleister

ZPO — Novelle zum 1.1.1999

Änderungen im
Zwangsvollstreckungsrecht

Umsetzung der ZKA Empfehlung

Ein Bericht aus Frankfurt a.M.

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V. Motzstraße 1, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26
■ **Vorstand:** Elfi Hörmann, Dipl. Ökonom, Jena, Wolfgang Krebs, Dipl. Pädagoge, Hamburg, Wolfgang Münzner, Kaufmann, Sozialarbeiter, Berlin ■ **Redaktionsleitung:** Dipl. Ökon. Claudia Kurzbuch, Kassel ■ **Redaktion:** ■ Andrea Röttel, Ass. jur., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15,00 DM zzgl. 3,00 DM Versand ■ **Jahresabonnement** 68,00 DM incl. Versand ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluß** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.400 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

BAG-info

Liebe Leserinnen und Leser,

mit den Selbstverpflichtungen ist es wie mit den guten Vorsätzen zum Neuen Jahr. Meist klappt es nicht. Der Weg zur Hölle ist gepflastert mit guten Vorsätzen, weiß das Sprichwort. Doch unsere Politik, genauer, unsere Regierung, setzt unentwegt darauf. Nein, ich meine jetzt nicht die Lehrstellen Zusage, die ja mehr schlecht als recht funktionierte. Und wie man Lehrstellen gesetzlich organisieren will, das weiß ich auch nicht. Ich meine auch nicht den grünen Punkt, das Duale System, das die Industrie einführte, um einer gesetzlichen Regelung zur Abfallvermeidung und zur Rohstoffwiederverwendung zuvorzukommen. Bei diesem System hat der Bürger bestimmt mehr zu beklagen als zu loben. Ich meine die Empfehlung des zentralen Kreditausschusses an die Banken, jedem Bürger und jeder Bürgerin zumindest ein Girokonto auf Guthabenbasis einzuräumen.

Wir wissen alle, ein Ausschluß von einem Girokonto ist heute, da Zahlungen weitgehend unbar abgewickelt werden, ein herbes und vermeidbares Schicksal. Seit kurzem ist es auch noch ein teures Schicksal, gerade für ein gut Teil derer, denen Girokonto am ehesten vorenthalten wird. Arbeitslosengeld wird als bar nur noch kostenpflichtig ausgezahlt.

Die Klagen von Kolleg/innen häufen sich, die feststellen, daß die Empfehlungen, auf deren Einhaltung wir so oder so nur sehr zweifelnd hofften, mehr und mehr von den Banken und Sparkassen vernachlässigt werden. Genauer kann man das nachlesen in dem Beitrag von Ronald Kupferer in diesem Heft. Ich denke, es ist an der Zeit, alle Kräfte zusammenzuschließen und unsere Aktion „Recht auf ein Girokonto“ wieder aufzunehmen. Wie die InsO ohne Girokonto abgewickelt werden kann, ist mir ein Rätsel. Ich hatte daher angenommen, daß mit der InsO Bewegung in die leidige Diskussion um das Girokonto kommt. Leider habe ich dazu aber nichts mehr gehört.

Apropos InsO: Es ist ganz einfach, wenn ein Geschäft winkt, dann findet sich jemand, der es macht. So ein Geschäft könnte die Treuhänderschaft für die Abwicklung von Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung sein. Nun soll, vgl. die Notiz bei den Meldungen, die Mindestvergütung abgesenkt werden von 200 DM auf 100 DM. Nun ist die Befürchtung bei etlichen Kollegen, daß bei so mickeriger Vergütung die Treuhän-

derschaft kein Geschäft mehr sein könne oder nur noch als Massengeschäft betrieben würde.

Wenn sich keine Treuhänder fänden, das wäre wirklich dumm. Überhaupt ist ja noch sehr im Nebel, wer denn Treuhänder sein soll oder will. Also, solchen Argumenten kann ich nichts erwidern, außer, daß sich die Gläubiger um den Treuhänder kümmern sollen. Die Befürchtung jedoch, daß Treuhänderschaft nur als Massengeschäft betrieben würde, kann ich nicht teilen. Ich habe festgestellt, daß, wenn jemand die Möglichkeit sieht, seine Einkünfte zu steigern, er dies auch tut. Sei es nun der Anwalt, der einen Mitarbeiter neu einstellt oder jedenfalls einen beauftragt, die Treuhänderschaft zu verwalten, so wird er danach trachten, ins Massengeschäft zu kommen. Oder sei es eine Berufsgruppe, die neu entsteht oder die wir nur als Befürchtung im Blick haben, alle werden danach trachten, Mensch und Computer möglichst dicht am Anschlag auszulasten. Ich glaube nicht, daß wir uns um mögliche Einkünfte von Menschen sorgen sollten, die so oder so mehr verdienen als wir.

Andererseits, was wäre dann so schlecht für den Schuldner, wenn der Treuhänder sich um ihn als Einzelnen bei seinem Massengeschäft nicht so recht kümmern kann? Der Treuhänder arbeitet im Auftrage der Gläubiger. Die sollten sich da den Kopf zerbrechen und gegebenenfalls handeln. Sie haben so oder so die bessere Lobby, leider.

Laßt uns lieber dafür kämpfen, daß wir keine Mindestquote bekommen, das wäre auf alle Fälle das größere Übel.

Herzlichst Ihr

ea/ Gi S

Wolfgang Krebs

Inhalt

in eigener Sache	
Neue Mitglieder	4
Vertretung der BAG-S13 in der Nationalen Armutskonferenz	4
forthildungen – terminkalender	5
gerichtsentscheidungen	12
meldungen	
Nationale Armutskonferenz / Neuer Sprecher gewählt	13
Consumer Debt Net / Europa konsolidiert sich	13
InsO - Treuhänder sollen weniger Geld für ihre Arbeit bekommen	14
Kreditinstitute Ein BGH-Urteil und seine Wirkung	14
Verein für Kreditgeschädigte - »Retter in der Not« ? – 15	
Neu eingerichtet: Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik	15
Podiumsdiskussion: Verbraucherinsolvenzberatung – Eine realistische Entschuldungsmöglichkeit für betroffene Haushalte oder nur eine politische Willens- erklärung	16
Einführung der Mindestquote	16
AG SBV: Kontakte zum Ministerium sollen intensiviert werden	18
AG SBV: Gespräch mit dem Bund Deutscher Gerichts- vollzieher	18
AG SBV Protokolle	19
berichte aus den Bundesländern	
LAG Rheinland-Pfalz: Insolvenzrecht / Anhörung der SPD Landtagsfraktion	19
LAG Hessen: Untersuchung hessischer Schuldner- beratungsstellen als geeignete Stellen in der Insolvenz- ordnung	19
unseriöse Finanzdienstleister	
Arbeitsgruppe „Unseriöse Finanzdienstleister“	21
Kredithilfe – ein Riesengeschäft mit der Anwalt	22
Entwurf eines Vorschlags- bzw. Maßnahmenkatalog auf der Grundlage der Arbeitstagung »Unseriöse Kredit- vermittler und kommerzielle Schuldenregulierer«	26
literatur-produkte	
Organisation und Finanzierung von Trägern der freien Jugendhilfe	28
Fortbildung zum Insolvenzrecht	29
Bürgschaft im Verbraucherkredit	29
Schuldnerberatung in der Drogenhilfe	29
Verbraucherinsolvenzverfahren ab 1. Januar 1999	29
Arbeitslosenprojekt TuWas – Leitfaden für Arbeitslose	32
Curriculum Recht im Studium der Sozialarbeit / Sozial- politik	32
Haben Banken ein Soziales Gewissen? – Test in der Zeitschrift »Sozialcourage«	32
PC Programm zur InsO-Verteilungsberechnung [§] jetzt mit EURO-Umrechnungsmöglichkeit	32
Informationsblätter Schuldnerberatung [§] 	
themen	
Änderungen im Zwangsvollstreckungsrecht durch die zweite Zwangsvollstreckungsnovelle zum 01.01.1999 [§]	33
Die fehlerhafte Zustellung von Mahn- und Vollstreckungs- bescheiden – eine Chance für den Schuldner	41
Kombi-Lohn – eine feine Sache?	43
berichte	
Umsetzung der ZKA Empfehlung zur Einrichtung und Führung von Guthabenkonten in Frankfurt/M.	45
Prävention in der Schuldnerberatung	47
Beratung unter Erfolgszwang	51
pressespiegel	55
hier kommt der Gläubiger zu Wort	56

13. Jahrgang, Mai 1998

in eigener sache

Neue Mitglieder

Einzelmitglieder



Juristische Personen

ProInSo e.V., Professionelle Innovative Sozialarbeit, Am
Brüll 2, 40878 Ratingen
Jugendberatung und Jugendhilfe e.V., Corneliusstr. 15,
60325 Frankfurt/Main

Vertretung der BAG-SB in der Nationalen Armutskonferenz

(wk) ■ Wir brauchen dringend Mitglieder, die bereit sind,
die BAG - SB in der Nationalen Armutskonferenz zu vertre-
ten. Die Nationale Armutskonferenz tagt in der Regel zwei-
mal pro Jahr, einmal eintägig (in Frankfurt) und einmal
zweitägig (in Bonn). Die Mitglieder der Nationalen Armut-
skonferenz sind die Arbeitsgemeinschaft soziale Brennpun-
kte, die Arbeitsgruppe Armut und Unterversorgung, die

citoes Cent Kotiekreet:

Neue Anschrift ab 20. Mai 1998

**Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung
Wilhelmstr. 11**

34117 Kassel

Arbeiterwohlfahrt, die Bundesarbeitsgruppen der Initiativen gegen Arbeitslosigkeit und Armut, die BAG der Wohnungslosenhilfe, die BAG der Sozialhilfeinitiativen, die BAG Schuldnerberatung, der Deutsche Caritasverband, der DGB, das Deutsche Rote Kreuz, das Diakonische Werk der EKD und der Paritätische Wohlfahrtsverband. All deren Vertreterinnen sind sämtlich Fachspezialistinnen für unterschiedliche Aspekte von Armut.

Nachdem das Gefühl von Fremdheit eines neuen Vertreters/einer neuen Vertreterin eines Mitgliedes gewichen ist,

ist es meistens von Gewinn, den sachlichen Diskussionen zu folgen. Da die Vertreterinnen der Mitgliedsorganisationen meist männlich sind, wäre es wünschenswert, wenn die BAG-SB durch eine, zwei oder auch drei Frauen vertreten sein könnte. Insgesamt haben wir drei Plätze in der Konferenz. Interessentinnen melden sich bitte für weitere Informationen in der Geschäftsstelle oder bitte spätestens bei der Jahresarbeitstagung.

terminkalender - fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

Weiterbildungsprogramm

In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen

»Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung«

1. Kursabschnitt: 05. bis 09. Oktober 1998
2. Kursabschnitt: 18. bis 22. Januar 1999
3. Kursabschnitt: 21. bis 25. Juni 1999
4. Kursabschnitt: 18. bis 22. Oktober 1999
5. Kursabschnitt: 31. Januar bis 4. Februar 2000

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich vor allem an jene Kolleginnen und Kollegen, die in ihrer Praxis mit überschuldeten Menschen zu tun haben, auch die, welche in Bereichen der Schuldnerberatung tätig sein wollen bzw. auch schon einige Praxiserfahrung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in 5 Kursabschnitte zu je einer Woche.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.:

die rechtlichen Grundlagen von Schuldnerberatung
Verhandeln mit Gläubigern (Training), Entschuldungspläne
Beratungsprozeß, Beratung (Rollenspiel). Krisenintervention
volkswirtschaftliche Zusammenhänge
Planspiel „Schuldnerberatung“
Insolvenzrecht/Restschuldbefreiung
Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Sozialpolitik

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

Hinweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Anmeldung/Information
Burckhardthaus Gelnhausen
Frau Schulz, Kursberatung
Postfach 1164
63551 Gelnhausen
Telefon 06051/89-212
Telefax 06051/89-200

Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

30. Sept. bis 02. Okt. 1998	809 AB
9. Dez. bis 11. Dez. 1998	812 AB
10. Febr. bis 12. Febr. 1999	902 AB

Mitarbeiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften werden immer stärker mit der Ver- und Überschuldungsproblematik der Maßnahmeteilnehmer/innen konfrontiert. Das Seminar führt in die Grundlagen von Schuldnerberatung ein, um verschuldeten Mitarbeiter/innen gezielte Beratung und Information anbieten zu können.

Inhalt:

Grundlagen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens
Pfändungsschutz
Einführung in das Verbraucherinsolvenzverfahren
Erkennen der Verschuldungssituation bei den Betroffenen

sofortige Krisenintervention
Unterstützung bei der Selbsthilfe
betriebliche Möglichkeiten bei Abtretung
Erfahrungsaustausch/Kooperation mit externen Partnern

Ort: K irchl. Aus- und Fortbildungsstätte. Kassel
Team: I leidrun Gress, betriebliche Schuldnerberaterin, Offenbach; Andrea Röttel, BAG-SB, Kassel

Anmeldung/Information

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Motzstr. 1
34117 Kassel
Telefon 0561/771093
Telefax 0561/711126

Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie folgende für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5 Zoll Disketten zugesandt werden;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext entweder als MS-DOS-Text oder in MS-Word 5,5; für Eintages-Veranstaltungen bitten wir Sie den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für Mehrtages-Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

NEU!

In Zukunft werden Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungen nur noch im Fließtext ohne Hervorhebungen, im Schriftgrad 10, kostenlos veröffentlicht.

Sollten Sie eine optische Hervorhebung, bzw. ein spezielles Layout wünschen, müßten Sie künftig eine Anzeige schalten, die Preise hierfür erfahren Sie in der BAG-SB Geschäftsstelle.

Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung [§] Hessen
Einführungsseminar in das Insolvenzrecht: 08./09. Oktober 98
Das künftig geltende Gesetz, Kostenregelungen einschl. der neuen insolvenzrechtl. Vergütungsverordnun [§] und die neuen Ausführungsbestimmungen werden vorgestellt. An einem Musterfall wird aufgezeigt, welche außergerichtlichen Vergleichsmöglichkeiten es gibt. Ort: Frankfurt/Main
Aufbauseminar: Außergerichtlicher Vergleich oder gerichtliches Insolvenzverfahren: 26./27. November 98
Die Zusammenarbeit mit einem Insolvenzgericht wird dargestellt. An Hand von vielen Praxisfällen wird gezeigt, wie

bisher außergerichtliche Vergleichsangebote auf Ins0-Basis von Gläubigern angenommen wurden und welche Verhandlungsstrategien erfolgreich sind. Ort: Frankfurt/Main
Anmeldung/Information: LAG-SB Hessen c. V., Referent Ulli Winter, Koselstr. 49, 60318 Frankfurt/M., Tel. dienstl.: 069/212-36972

Paritätisches Bildungswerk NRW

Die Leistungsbeschreibung (Lg 247/98) 9.06.1998
Um Leistungsverträge nach 93 BSIIG abzuschließen, lernen die Teilnehmer, »Produkte« wie Primärprävention, Budgetberatung, Existenzsichernde Maßnahmen, Schuldenregulierungshilfen etc. vertragsgerecht zu beschreiben.
Ort: Paritätische Bildungsstätte Burgholz b.Wuppertal. Referent: Gottfried Beicht. Schuldnerberater
Workshop Verbraucherinsolvenz: Erste Praxiserfahrungen (Lg 248/98) 3.09.1998
Der Workshop will einen gründlichen Erfahrungsaustausch organisieren. uni bisher gesammelte Praxiserfahrungen auszuwerten und die Kompetenz für erfolgreiche Sanierungsstrategien zu erweitern.

Ort: Paritätische Bildungsstätte Burgholz b. Wuppertal, Workshopleiter: Gottfried Beicht, Schuldnerberater
Einführung in den Verbraucherkonkurs (Lg 249/98) 19.-21.10.1998

Das dreitägige Einführungsseminar vermittelt Grundkenntnisse des neuen Rechtsgebiets. Ein Schwerpunkt ist das Erstellen außergerichtlicher Schuldenbereinigungspläne, die dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorhergehen müssen.

Ort: Paritätische Bildungsstätte Burgholz b. Wuppertal, Referentin: Margarethe Meyer, Schuldnerberaterin
Ausgewählte Rechtsfragen (Lg 250/98) 16.-18.12.1998
In dein dreitägigen Vertiefungsseminar werden ausgesuchte Rechtsprobleme der Beratungspraxis behandelt (eigene Fragen mitbringen!). Bisher geplante Themen: Unterhaltsrecht, Verjährung, Zwangsvollstreckung, Verzug und Inkassokosten.

Ort: Paritätische Bildungsstätte Burgholz b. Wuppertal, Referentin: Ruth Büttner, Justitiarin bei der Verbraucherberatung Hessen

Unterlagen/Anmeldung: PBW, Loher Str.7, 42283 Wuppertal, Tel. 0202/2822-237 (Anette Liebmann), Fax 0202/2822-233, Beratung: Tel. 0208/200011 (Erik Müssener)

IFB - Institut für Fortbildung [§] im Betreuungswesen
Zwangsvollstreckung und Schuldenregulierung: 23.-25.11.98
Position und Rechte eines Schuldners in verschiedenen gerichtlichen Verfahren werden dargestellt, Abläufe und Voraussetzungen von Mahn- und Klageverfahren erläutert sowie die verschiedenen Arten und Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung einschließlich der Rechtsmittel erarbeitet. Chancen der Zusammenarbeit von gerichtlich bestellten Betreuern mit Schuldnerberatern werden verdeutlicht, womit ein interessantes Arbeitsgebiet aufgedeckt wird.
Ort: Bad Zwesten (Nähe Kassel/Marburg), Seminarleitung: Dipl.-Rechtspfleger Ralph Chauvistre
Anmeldung/Information: IFB - Institut für Fortbildung im

Betreuungswesen, Postfach 13 30, 52137 Würselen. Telefon 02405/46590, Telefax 02405/465925

Diakonisches Werk Berlin-Kreuzberg, Beratungsstelle für Überschuldete

G 2/98 Grundlagen der Schuldnerberatung: 24.-28.8.1998
 Inhalt: Vermittlung von wirtschaftlichen und rechtlichen Erfordernissen der Schuldnerberatung. Darstellung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens. Übersicht über Kredite und andere Schulden. Rechtliche Grundlagen bei Kreditverträgen. Erläuterung von Kreditberechnungen. Grundlagen der am 1.1.1999 in Kraft tretenden Insolvenzordnung (InsO).

Ort: Diakonisches Werk Berlin Brandenburg e.V., Paulsenstr. 55/56, 12163 Berlin-Steglitz (wenn keine andere Ortsangabe: ebenda), Referent/innen: Inge Möllgaard, Dipl.-Sozialpädagogin; Barbara Salessoff, Christiane Saur, Schuldnerberaterinnen; Susanne Wilkening, Juristin; Christian Herberg, Schuldnerberater

G 3/98 Grundlagen der Schuldnerberatung: 2.-6.11.1999, Inhalt, Referentinnen und Ort: siehe G 2/98

A 1/98 AufbauSeminar Schuldnerberatung: 28.9.-2.10.1998 (I. Kursabschnitt), 1.-5.3.1999 (2. Kursabschnitt)

In diesem Seminar, das in zwei jeweils einwöchige Kursabschnitte unterteilt ist, werden die bereits erworbenen Kenntnisse im Bereich der Schuldnerberatung ausgebaut. Das

Angebot richtet sich daher an Kursteilnehmer/innen, die schon ein GrundlagenSeminar bei uns beziehungsweise einem anderen Fortbildungsträger besucht haben oder die bereits über praktische Erfahrungen im Bereich der Schuldnerberatung verfügen.

Referent/innen: Sylvia Reichert, Barbara Salessoff, Christiane Sam, Schuldnerberaterinnen; Susanne Wilkening, Juristin; Gerald Budde, Vorsitzender Richter; Christian Herberg, Schuldnerberater; Gert Schulz, Obergerichtsvollzieher
 E 2/98 EinführungsSeminar Insolvenzordnung (InsO 1): 18.9.1998

Ab dem 1.1.1999 wird es auch in Deutschland den Privat- und Verbraucherkonkurs geben, der vorsieht, daß verschuldete Privatpersonen nach einer Abzahlungs- bzw. Wohlverhaltensphase von 5 oder 7 Jahren von ihren Restschulden befreit werden. Schuldnerberater/innen sollten sich schnellstmöglich mit dem Verfahren vertraut machen, um bereits jetzt notwendige Schritte vorbereiten und umsetzen zu können.

Ort: Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg, Gutenbergstr. 30, 14467 Potsdam, Referentinnen: Dr. Caroleine Hinds, Rechtsanwältin; Susanne Wilkening, Juristin

E 4/98 AufbauSeminar Insolvenzordnung (InsO 2): 23.11.1998

Aufbauend auf das EinführungsSeminar (InsO I) richtet sich diese Veranstaltung an Schuldnerberater/innen, die bereits

anzeige

Foliensatz für die Fortbildung

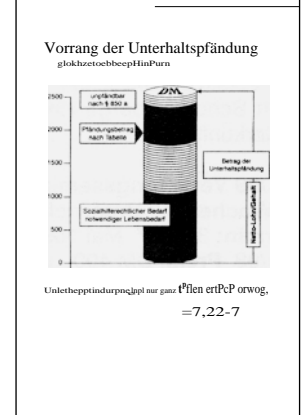
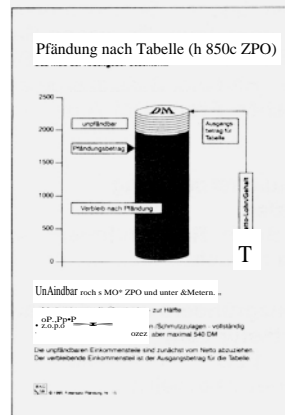
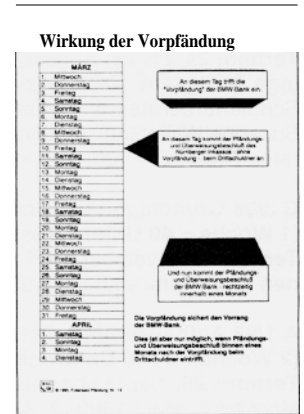
Visuelle Darstellung fördert den Lerneffekt.
 Der Foliensatz der BAG-SB ist eine wertvolle Unterstützung für Fortbildnerinnen und Fortbildner.
 Einige Grafiken eignen sich auch zur Prävention.

62 Folien zu den Themen

- Beratung und Gesprächsführung
- ›¹⁰. Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- > Pfändung/Abtretung
- "•- Krisenintervention und Wohnraumschutz
- ››- BSHG
- ››- Insolvenzrecht
- ›¹⁰. Forderungsabrechnung
-)¹- Inkassogebühren

120 DM, für Mitglieder 100 DM

Bestellungen bitte an die
 Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung
 Motzstraße 1, 34117 Kassel, Fax 05 61 / 71 11 26



über Grundkenntnisse der Ins^o verfügen.

Ort: Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg, Gutenbergstr. 30, 14467 Potsdam.
Referent/innen: Barbara Salessoff, Christiane Saur, Schuldnerberaterinnen; Christian Herberg, Schuldnerberater
E 6/98 Vertiefungsseminar Insolvenzordnung (Ins^o) 3): 16.-17.12.1998

Im Mittelpunkt des dritten InsO-Seminars werden Strategien zur Entwicklung des außergerichtlichen und gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes stehen. Die Teilnehmer/innen sollten gute Vorkenntnisse bezüglich des Insolvenzrechtes mitbringen.

Ort: Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg, Ciutenberstr. 30, 14467 Potsdam.
Referent: Wolfgang Schrankenmüller, Schuldnerberater
E 12/98 Kreditkündigungen und Forderungsabrechnungen: 12.10.1998

Inhalt: Darstellung verschiedener Kreditarten, Grundlagen des Verbraucherkreditgesetzes, Berechnung des Ablösebeitrages nach Kreditkündigung, Forderungsabrechnungen nach 367 BGB und 11 VerbrKrG.

Ort: Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg, Gutenbergstraße 30, 14467 Potsdam,

Referent: Christian Herberg, Schuldnerberater

E 13/98 Zwangsvollstreckungsverfahren/Verjährung: 16.10.1998

Dieses Seminar wendet sich an Teilnehmer/innen, die einen grundlegenden Überblick über das Zwangsvollstreckungsverfahren und mögliche Verjährungsfristen bekommen wollen.

Referentin: Susanne Wilkening, Juristin

E 14/98 Strafrecht: 9.11.1998

Inhalt: Wie verläuft ein Strafverfahren? Welche Behörden sind zuständig? Wie können sich Betroffene verhalten? Welche Strafen können verhängt werden? Wie können Betroffene Geldstrafen abwenden?

Referentin: Susanne Wilkening, Juristin

E 15/98 Verbraucherrecht: 30.11.1998

Unsere Klient/innen haben häufig aus der Unkenntnis ihrer Rechte als Verbraucher heraus für sie unvorteilhafte Geschäfte abgeschlossen. Dieses Seminar soll Ihnen daher einen Einblick in die rechtlichen Grundlagen der Verbraucherrechte vermitteln.

Referentin: Susanne Wilkening, Juristin

E 16/98 Unterhaltsschulden: 7.-8.12.1998

Unterhaltsschulden spielen in der Schuldnerberatung eine wichtige Rolle. Die wichtigsten Fragen hierzu sollen in die-

anzeige

Fortbildungen in der Diakonie **NM** **SCHULDNERBERATUNG III**

G 2/98 Grundlagen der Schuldnerberatung
(1 Woche = 40 Unterrichtsstunden)

Termin: 24. bis 28. August 1998 Ort: Berlin Referentinnen: Inge Möllgaard, Dipl.-Sozialpädagogin; Barbara Salessoff, Schuldnerberaterin; Christiane Saur, Schuldnerberaterin; Susanne Wilkening, Juristin; Christian Herberg, Schuldnerberater Preis: DM 400,- (ohne Unterkunft)

G 3/98 Grundlagen der Schuldnerberatung
(1 Woche = 40 Unterrichtsstunden)

Termin: 2. November bis 6. November 1998 Ort, Referentinnen und Preis: siehe G 2/98

A 1/98 Aufbauseminar Schuldnerberatung
(2 Wochen = 840 Unterrichtsstunden)

Termin: 28. September bis 2. Oktober 1998 (1. Woche), 1. März bis 5. März 1999 (2. Woche)

Ort: Berlin Referentinnen: Sylvia Reichert, Schuldnerberaterin; Barbara Salessoff, Schuldnerberaterin; Christiane Saur, Schuldnerberaterin; Susanne Wilkening, Juristin; Gerald Budde, Vorsitzender Richter; Christian Herberg, Schuldnerberater; Gert Schulz, Obergerichtsvollzieher Preis: DM 700,- (ohne Unterkunft)

V 1/99 Vertiefungsseminar Schuldnerberatung
(1 Woche = 40 Unterrichtsstunden)

Termin: 3. bis 7. Mai 1999 Ort: Berlin Referentinnen: siehe A 1/98 Preis: DM 400,- (ohne Unterkunft)

E 2/98 Der Konkurs des Existenzgründers nach der neuen Insolvenzordnung (5 Unterrichtsstunden)

Termin: 18. September 1998, 9 – 13 Uhr Ort: Potsdam Referentin: Dr. Caroline Hinds, Rechtsanwältin Preis: DM 80,-

E 3C/98 Einführungsseminar Insolvenzordnung
(1 Tag = 8 Unterrichtsstunden)

Termin: 30. Juni 1998, 9 – 16 Uhr Ort: Berlin Referentinnen: Barbara Salessoff, Schuldnerberaterin; Christiane Saur, Schuldnerberaterin; Christian Herberg, Schuldnerberater Preis: DM 150,-

E 4/98 Einführungsseminar Insolvenzordnung
(1 Tag = 8 Unterrichtsstunden)

Termin: 23. November 1998, 9 – 16 Uhr Ort: Potsdam Referentinnen und Preis: siehe E 3 C /98

E 5B/98 Vertiefungsseminar Insolvenzordnung
(3 Tage = 24 Unterrichtsstunden)

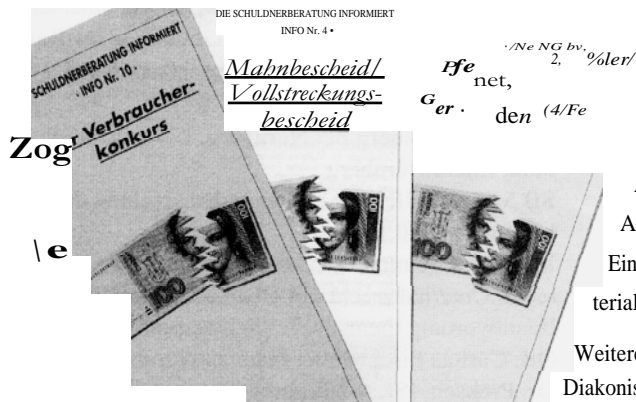
Termin: 1. bis 3. Juli 1998, 9 – 16 Uhr Ort: Berlin Referent: Wolfgang Schrankenmüller, Schuldnerberater Preis: DM 350,- (ohne Unterkunft)

E 56/98 Vertiefungsseminar Insolvenzordnung
(3 Tage = 24 Unterrichtsstunden)

Termin: 16. bis 18. Dezember 1998 Ort: Potsdam Referent und Preis: siehe E 5B/98

Wir schicken Ihnen gerne unser ausführliches Fortbildungsprogramm mit näheren Informationen und weiteren interessanten Seminarangeboten zu!

Diakonisches Werk Berlin-Kreuzberg
Beratungsstelle für Überschuldete
Zossener Str. 24
10961 Berlin
Telefon 030 / 691 60 78/79
Telefax 030 / 693 81 88



JETZT lt
NEU!

Die Info-Falblätter zu 20 ausgesuchten Themen der Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Dortmund sind jetzt neu erschienen - inhaltlich und graphisch überarbeitet, sowie einheitlich gestaltet!

Arbeitsabläufe werden erleichtert, Klientenanfragen können durch Auslage oder Versand der Infos schnell beantwortet werden. Mit Eindruck des Logos, der Adresse und Öffnungszeiten werden die Materialien zum Werbeträger für die eigene Beratungsstelle.

Weitere Informationen, Muster und Preise:

Diakonisches Werk Dortmund, Dieter Müller-Schmacke, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund, Tel.: (0231) 84 94 - 280, Fax: (0231) 84 94 - 271.

Preisbeispiel: 100 Blatt eines einzelnen Informationsblattes: 19,50 DM.
Ein Set (100 mal 20 Infoblätter) kostet 249 DM, der Eindruck max. 59 DM.

sem zweitägigen Seminar erörtert werden.

Referenten: Matthias Lehmann, Rechtsanwalt; Andreas Ebeling, Gruppenleiter im Sozialamt

Anmeldung/Information: Diakonisches Werk Berlin-Kreuzberg, Beratungsstelle für Überschuldete, Zossener Str. 24, 10961 Berlin, Telefon 030/6916078/79, Telefax 030/6938188

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Rhein-Ruhr

Nr. 16 Kolloquium „Aktuelles in der Schuldnerberatung“: 27.8.1998

In der Veranstaltung sollen inhaltliche, methodische und konzeptionelle Fragen der Schuldnerberatung diskutiert werden.

Ort: Köln, Koordinator: Wilfried Trapp, Jurist

Nr. 17 Schutz der Wohnung als Aufgabe von Schuldnerberatung: 8.9.1998

Effektive Krisenprävention erfordert solides Grundwissen über rechtliche Grundlagen und Anspruchsmöglichkeiten der Betroffenen.

Ort: Essen, Referent: Rolf Schulz-Rackoll, FH Jena

Nr. 18 Versicherungen - überflüssig oder notwendig?, Haustürwiderrufgesetz - ein stumpfes Schwert?: 22.9.1998

In dem Seminar werden sinnvolle Versicherungsleistungen, Kündigungsmöglichkeiten sowie die Bestimmungen des Haustürwiderrufgesetzes erläutert.

Ort: Essen, Referentin: Margarethe Meyer, Dipl. Sozialarbeiterin

Nr. 19 Bits und Bytes in der Beratung - EDV Einsatz für Schuldnerberater/innen: 29.9.1998

Das Seminar vermittelt einen Überblick über die gängigen Schuldnerberatungsprogramme und stellt die wichtigsten Funktionen einiger ausgewählter Programme vor.

Ort: Essen, Referent: Edmund Lange, Schuldnerberater

Nr. 20 Suchtprobleme und Schulden - (K)ein Thema für Schuldnerberatung?: 6.10.1998

Ziel des Seminars ist es, sinnvolle Angebote der Schuldnerberatung zu erarbeiten sowie Möglichkeiten einer effizienten Kooperation mit der Suchtkrankenhilfe zu diskutieren und entwickeln.

Ort: Essen, Referent: Jörg Holke, Fachstelle für „berufliche Wiedereingliederung“

Nr. 21 Workshop Verbraucherinsolvenzberatung: 13.10.1998

In dem Workshop werden Hilfen für die konkrete Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Insolvenzrechtes in der Schuldnerberatung vermittelt.

Ort: Essen, Referent: Werner Ilerminghaus, Rechtsanwalt

Nr. 22 Schuldnerberatung und BSHG: 27.10.1998

In dem Seminar werden die Grundlagen des BSHG, insbesondere die Regelungen über die Hilfe zum Lebensunterhalt vermittelt.

Ort: Essen, Referentin: Margarethe Meyer, Dipl. Sozialarbeiterin

Nr. 23 Einführung in das Sozialrecht: 28.10.1998

In dem Seminar wird u.a. der Aufbau des Sozialgesetzbuches erörtert. Ziel des Seminars ist es, die juristischen Grundlagen des Behördenhandelns zu vermitteln.

Ort: Köln, Referent: Gerhard Hilburg, Rechtsanwalt

Nr. 24 Fachtagung „Mit 20 schon im Schuldensumpf - Schuldenprävention bei Auszubildenden als Aufgabe von Schule und Betrieb“: 29.10.1998

Die Fachtagung dient dazu, Berufsschulen, Wirtschaft, Lehrer/innen und Ausbilder/innen für das Problem der Überschuldung zu sensibilisieren.

Ort: Köln

Nr. 25 Unterhalt - Unterhaltspfändung: 12.11.1998

Das Seminar will anhand eines konkreten Fallbeispiels grundlegende Kenntnisse über Unterhaltsfragen in der Schuldnerberatung vermitteln.

Ort: Köln. Referent: Wilfried Trapp, Jurist

Nr. 26 Ja, dürfen die das denn? - Die unzulässigen Praktiken der Kredit- und Inkassoinstitute: 24.11.1998

Neben der Vermittlung notwendiger rechtlicher Kenntnisse sollen in dem Seminar konkrete Handlungsstrategien entwickelt werden.

Ort: Essen, Referent: Hartmut Strube, Rechtsanwalt
Nr. 27 Finanzierung von Schuldnerberatung nach § 17 BSHG: 26.11.1998

Die Veranstaltung vermittelt einen aktuellen Überblick über die Anwendung von § 17 BSHG und gibt Anregungen für die Erarbeitung neuer bzw. Überarbeitung vorhandener Richtlinien.

Ort: Köln, Referenten: Michael Eham, Dipl.-Päd.; Wilfried Trapp, Jurist

Nr. 28 Zertifikatskurs Schuldnerberatung - praxisorientierte (berufsbegleitende) Qualifizierung

Den Teilnehmer/innen werden praxisnah und systematisch die wichtigsten Fachkenntnisse des Arbeitsfeldes Schuldnerberatung vermittelt. Die erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in angeleiteten Praktika erprobt und vertieft.

Termine: 2. Halbjahr 1998/1. Halbjahr 1999

Veranstalter: AWO Bezirksverband Niederrhein e.V.

Anmeldung/Information: AWO-Bezirksverband Niederrhein e.V., Alexander Elbers/Elke Maslock, Lützwowstr. 32, 45141 Essen, Telefon 0201/3105209, Telefax 0201/3105276

ISKA - Schuldnerberatung

SB 3 Gläubigerhandeln und Verhandlungsstrategien in der Schuldnerberatung: 19.-21.10.1998

Die Kenntnis der unterschiedlichen Handlungsweisen von Gläubigern gegenüber Schuldnern und Beratungsstellen wird hier ein wesentlicher thematischer Schwerpunkt sein. Aus der gemeinsamen Analyse praktischer Beispiele sollen Grundsätze für die Verhandlung in der Schuldnerberatung entwickelt werden.

Ort: Rummelsberg bei Nürnberg, Leitung: Michael Wein-

hold, ISKA-Nürnberg

SB 4 Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung, 18.-20.11.1998

In diesem Seminar wird vertiefend auf die unterschiedlichen rechtlichen Möglichkeiten der Gläubiger im Rahmen der Zwangsvollstreckung, wie Schutzmaßnahmen der Schuldner eingegangen werden.

Ort: Rummelsberg bei Nürnberg, Leitung: Michael Weinhold, ISKA-Nürnberg

SB 5 Sozialhilferecht und Unterhaltsrecht in der Schuldnerberatung: 9.-10.12. I 998

In diesem Seminar wird die Verknüpfung von Sozialhilferecht, Unterhaltsrecht mit Überschuldungsfragen und deren Beantwortung thematischer Schwerpunkt sein.

Ort: Caritas Pirckheimer Haus in Nürnberg, Leitung: Prof. Dr. Proksch, ISKA-Nürnberg

SB 6 Der systemische Beratungsansatz in der Schuldnerberatung: 9.-11.11. I 998

Mangelnde Mitarbeit von Ratsuchenden, das Gefühl in der Beratung nicht mehr weiter zu kommen u.ä.m. fördern bei Beratungsfachkräften „Burn-out“ Momente. Die Fortbildung hat das Ziel, die Ressourcen des Beraters und der Ratsuchenden zu verbessern.

Ort: Caritas-Pirckheimer-Haus in Nürnberg, Referentinnen: Ruth Lindner, Dipl. Sozialpädagogin, Familientherapeutin; Ruth Steinmann-Berns, Schuldnerberaterin, Duisburg

SB 7 Arbeit mit Selbständigen in der Schuldnerberatung: 6.-18.9.1998

Immer mehr Selbständige und Kleingewerbetreibende sind ver-/überschuldet und suchen die Schuldnerberatungsstellen auf. Die Beratung Selbständiger und Kleingewerbetreibender erfordert in Teilen spezielle Kenntnisse des Gesellschafts-, Steuer- und Sozialversicherungsrechtes, wie der Kostenrechnung und Kalkulation. In diesem Seminar sollen

anzeige

Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe

06.09. bis 11.09.1998 Ev. Akademie, Hofgeismar

31.01. bis 05.02.1999 Hotel Hainstein, Eisenach

Die jeweils 1-wöchigen Grundkurse vermitteln auf der Grundlage des Handbuchs „Schuldnerberatung in der Drogenhilfe“ sowie anhand von Praxisfällen das Basiswissen zur Schuldnerberatung mit überschuldeten Drogenabhängigen, Alkoholabhängigen und Spielern.

Team:

Dipl. Soz Arb. Cilly Lunkenheimer, Jugend- und Drogenberatung Rüsselsheim;

Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann, FB Sozialarbeit/Sozialpädagogik an der EFH Darmstadt

Anmeldung/Information:

Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe, Kurt-Schumacher-Str. 2, 34117 Kassel,

Tel.: 0561/10957-23 (Frau Baron)

daher zunächst die Möglichkeiten und Grenzen der Beratung Selbständiger erarbeitet werden.

Ort: Rummelsberg bei Nürnberg, Leitung: Michael Weinhold, ISKA-Nürnberg

Anmeldung/Information: Institut für soziale und kulturelle Arbeit (ISKA), Untere Krämersgasse 3, 90403 Nürnberg, Telefon 0911/227899, Telefax 0911/243884

Burckhardthaus e.V.

Insolvenzrecht und Insolvenzverfahren für Überschuldete Verbraucher/innen: 08.-12.6. I 998

Ins^o Kurzlehrgang incl. Übungen mit CAWIN und InsOsoft. In Kooperation mit der LAG- SB Hessen e.V.

Ort: Burckhardthaus, Gelnhausen

Team: Klaus Müller, Uli Winter, Frankfurt

Seminar: Qualitätssicherung in der Schuldnerberatung: 22.-24.6.1998

Teil jeder Leistungsvereinbarung sind Angaben zu Standards und Maßnahmen der Qualitätssicherung (vgl. § 93 BSHG). Das hin und her zur Einführung der Ins^o verdeckt die Wichtigkeit dieses Themas.

Ort: Burckhardthaus, Gelnhausen, Team: Wolfgang Krebs, Hamburg

Seminar: Parteiliche Sozialhilfeberatung – BSHG für Schuldnerberatung: 06.-08.5.1998

Bisherige Erfahrungen in solchen Seminaren haben gezeigt, daß die Befürchtungen, es hier mit trockener (und langweiliger) Gesetzesmaterie zu tun zu haben, widerlegt wurden.

Ort: Burckhardthaus, Gelnhausen

Team: Jens Schröter, BAG der Sozialhilfeinitiativen, Bremen

Anmeldung/Information: Burckhardthaus, Evangelisches Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e.V., Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen, Telefon 06051-890, Telefax 06051-89240

Fortbildungen 1998/99 im Bereich der verbandlichen Caritas
I. Grundlagenseminar - Zielgruppe und Ziel: Das Seminar richtet sich an alle Mitarbeiter/innen in den Diensten der Wohlfahrtspflege. Sie sollten grundsätzliches Interesse an dieser Thematik haben und bereit sein, zukünftig (oder bereits jetzt schon) die Grundsätze der Schuldnerberatung in ihre konkrete Fallarbeit mit einzubringen. Das Seminar soll angesichts der zunehmenden Verschuldungsproblematik die Teilnehmer/innen in die Lage versetzen, insbesondere die notwendigen und geeigneten Maßnahmen der materiellen Existenzsicherung einleiten und durchsetzen zu können.

Seminar A: Veranstalter: Diözesan-Caritasverbände in Nordrhein-Westfalen in Kooperation mit der Kath. Akademie „Die Wolfsburg“. Veranstaltungsort: Mülheim/Ruhr

Termine: 1. Abschnitt: 14.-16.9.1998; 2. Abschnitt: 16.-18.11.1998; 3. Abschnitt: 18.-20.01.1999; 4. Abschnitt: 22.-24.03.1999.

Seminar B: Veranstalter: SKM-Zentrale in Kooperation mit dem Institut für Fort- und Weiterbildung in Vechta und dem Caritasverband der Stadt Hannover. Veranstaltungsort: Hannover

Termine: 1. Abschnitt: 16.-18.9.1998; 2. Abschnitt: 1.-3.12.1998; 3. Abschnitt: 3.-5.2.1999; 4. Abschnitt: 10.-12.5.1999.

Seminar C: Veranstalter: Diözesan-Caritasverbände in Bayern. Veranstaltungsort: Augsburg

Termine: 1. Abschnitt: 7-9.10.1998; 2. Abschnitt: 30.11.-2.12.1998; 3. Abschnitt: 1.-3.2.1999; 4. Abschnitt: 22.-24.3.1999

Seminar D: Veranstalter: Diözesan-Caritasverbände Freiburg und Rottenburg/Stuttgart in Kooperation mit den Diakonischen Werken Baden und Württemberg. Veranstaltungsort und Termine auf Anfrage.

II. Aufbau-seminar: Ergänzend zu den dezentralen Grundlagenseminaren bietet die SKM-Zentrale in Kooperation mit der Fortbildungsakademie des Deutschen Caritasverbandes ein Aufbau-seminar in zwei Abschnitten an. Die Inhalte beider Blöcke sind so konzipiert, daß sie auch einzeln belegt werden können.

Abschnitt 1: Er beschäftigt sich mit unmittelbaren Beratungsinhalten. Stichworte sind hier u.a.: Kollegiale Beratung, Verhandlungsstrategien, Rolle des Beraters/Beratungskompetenz, Umgang mit schwierigen Fällen, Gesprächsführung. Veranstaltungsort: Freiburg

Termin: 16.-20.11.1998

Abschnitt 2: Hier werden Themen behandelt, die sich mit dem „Kontakt nach außen“ beschäftigen. Stichworte sind u.a.: Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, kommunalpolitische Aktivitäten, Vernetzung/Koordination in der Region, Gremienarbeit. Veranstaltungsort: Freiburg

Termin: Frühjahr 1999

II I. Seminare zum Insolvenzrecht

Seminar A: Einführung in das Verbraucherkonkursverfahren
Inhalte: Überblick über den Verfahrensablauf, Rolle der Schuldnerberatung im Verbraucherkonkurs, Schuldenbereinigungs- und außergerichtliche Pläne, Die gerichtlichen Möglichkeiten der Restschuldbefreiung. Veranstalter: SKM-Zentrale in Kooperation mit dem Institut für Fort- und Weiterbildung, Vechta. Veranstaltungsort: Hannover

Termine: 14.-16.09.1998

Seminar B: Das Verbraucherkonkursverfahren - Aufbau-seminar
Inhalte: Das gerichtliche Verfahren - Vertiefung, Schuldenbereinigungspläne in der Praxis, Länderausführungsgesetze zur InsO und ihre Auswirkung für die Praxis, Fallarbeit, offene Fragen. Veranstalter: SKM-Zentrale. Veranstaltungsort: I li 1 deshe i m

Termin: 14.-16.10.1998

Weitere Informationen: SKM - Kath. Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V., Marius Stark, Ulmenstraße 67, 40476 Düsseldorf Tel.: 0211/94105-13, Fax: 0211/94 105-20

gerichtsentscheidungen

ausgewählt und vorgestellt von Andrea Röttel, Ass. jur., Kassel

1. Kein Geld vom Sozialamt für Autobesitzer

Urteil des OVG Münster - 8 A 5181/95

Wer Leistungen des Sozialamtes bezieht, muß nachvollziehbar erklären können, wie er Kauf und Unterhalt eines Autos oder Motorrades finanziert. In der Regel deckt die Sozialhilfe nur die Kosten für den notwendigen Lebensunterhalt. Wer ein Auto besitzt, weckt Zweifel an seiner Hilfebedürftigkeit.

Mit dieser Erklärung wies das OVG in einer Berufungsverhandlung die Klage eines Mannes zurück, der für die Zeit vom März bis August 1993 beim Sozialamt I Hilfe zum Lebensunterhalt beantragt hatte. Das Amt hatte den Antrag abgelehnt und darauf verwiesen, daß der Mann in den Jahren 1992 und 1993 drei verschiedene Kraftfahrzeuge - zum Teil gleichzeitig - auf seinen Namen zugelassen hatte.

2. Kleingartenbesitz steht Sozialhilfebezug entgegen

Urteil des VG Braunschweig - 4 A 4006/97

Nach Auffassung des VG Braunschweig müssen Sozialhilfeempfänger, die „stolze“ Kleingartenbesitzer sind, mit der Kürzung öffentlicher Leistungen rechnen. Denn den Braunschweigern Richtern zufolge gehören Kleingärten, selbst wenn sie nur gepachtet sind, zum sogenannten einzusetzenden Vermögen, das den Sozialhilfebezug schmälert. Im entschiedenen Fall hatte die Stadt Braunschweig einem langjährigen Sozialhilfeempfänger keine weitere Hilfe zum Lebensunterhalt mehr zahlen wollen, weil er sich einen Kleingarten gepachtet hatte, dessen Wert einem Gutachten zufolge rund 6.500 DM betrug.

3. Einkommen - Vermögen - Zuflußtheorie

Urteil des VGH Baden-Württemberg - 6 S 2671/95

Der Kläger hatte sich mit seiner Klage gegen eine Kürzung der ihm gewährten Hilfe zum Lebensunterhalt gewandt. Am 18.3.1994 beantragte der Kläger bei der Beklagten für die Zeit ab dem 1.4.1994 Sozialhilfe, da zu diesem Zeitpunkt sein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe endete. Er gab an, über kein Eigentum zu verfügen.

Anfang April erhielt er für den Monat März 1994 von der zuständigen Arbeitsamt Arbeitslosenhilfe in Höhe von 390 DM ausbezahlt.

Sammlung Gerichtsentscheidungen

Die Sammlung, die alle bisher besprochenen Entscheidungen dieser Rubrik für den Zeitraum 1987 bis Ende 1995 enthält, kann in der BAG-SB Geschäftsstelle bestellt werden. Dieses wichtige Nachschlagewerk umfaßt 103 Seiten in A4-Format mit einem umfangreichen Index, der aufgrund verschiedener Stichworte ein rasches Auffinden ermöglicht.

Mit Bescheid vom 5.5.1994 bewilligte die Beklagte dem Kläger für den Monat April 1994 Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 364 DM. Bei der Bedarfsberechnung hatte die Beklagte den im April an den Kläger bezahlten Betrag von 390 DM als anrechenbares Einkommen abgezogen.

Der VGH urteilte letztinstanzlich folgendermaßen:

1. Einkommen ist auf die Sozialhilfe anzurechnen, wenn es dem gleichen Zweck wie die Sozialhilfe dient und wenn der Zeitraum, für den es bestimmt ist, mit dem sozialhilferechtlichen Bedarfszeitraum übereinstimmt. Auf den dem tatsächlichen Zahlungszufluß folgenden Zeitraum kommt es nicht an (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung: „Ablehnung der Zuflußtheorie“).

2. Erhält ein Hilfebedürftiger eine Zahlung statt für den dafür bestimmten Monat erst im folgenden Monat, so ist diese für den Zuflußmonat sozialhilferechtlich Vermögen.

4. Keine Sittenwidrigkeit der Kinderbürgerschaft bei Unternehmenseinstiegsoption

Beschluß des BGH - IX ZR 135/96

Ist ein Student in den elterlichen Betrieb derart eingebunden, daß er - kontobevollmächtigt - an Sanierungsgesprächen und den erforderlichen Investitionsentscheidungen maßgeblich beteiligt wird, in dem Bestreben, ihm eine Option zum endgültigen Eintritt in das Familienunternehmen nach Abschluß des Studiums zu erhalten, so ist das Bürgschaftsverlangen der Eltern bzw. der Bank rechtlich nicht zu mißbilligen, wenn die Bürgschaft der Höhe nach (hier 100.000 DM) den

persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie den Interessen des Bürgen und der Hausbank in angemessener Weise angepaßt ist.

5. Sittenwidrigkeit der Bürgschaft eines Geschwisterkinds und Strohmann-Gesellschafters

Urteil des BGH - IX ZR 271/96

1. Die Rechtsprechung zur Unwirksamkeit von 13in-2:-schanen finanziell kraß überforderter Kinder und Lebenspartner findet auf Bürgschaften von Geschwistern nur Anwendung, wenn im Einzelfall zwischen ihnen eine vergleichbar enge persönliche Beziehung im Zeitpunkt der Verpflichtung bestanden hat.
2. Ein Kreditinstitut, das einer Gmbl I ein Darlehen gewährt, hat in der Regel ein berechtigtes Interesse dar-

an, die persönliche Haftung aller Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten zu verlangen; daß gilt auch dann, wenn der Bank bekannt ist, daß einem Gesellschafter nur Strohmannfunktion zukommt.

3. Ist für das Kreditinstitut aufgrund der ihm von den Beteiligten erteilten Information klar ersichtlich, daß der Strohmann ohne eigenes wirtschaftliches Interesse allein aus persönlicher Verbundenheit mit einem Dritten bereit ist, Gesellschafter zu sein und die persönliche Haftung zu übernehmen, gelten die Grundsätze zur Sittenwidrigkeit von Ehegatten- und Verwandtenbürgschaften entsprechend.
4. Wird jemand ohne eigenes wirtschaftliches Interesse allein einem ihm persönlich eng verbundenden Dritten zuliebe Gesellschafter einer GmbH und übernimmt er deshalb die Bürgschaft für alle Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft, obwohl ihm nur die Funktion eines Strohmans zukommt, ist in die Beurteilung, ob er dadurch finanziell kraß überfordert wird, einzubeziehen.

meldungen - infos

MWelulle A 17111itskonferenz

Prof. Dr. Walter Specht zum neuen Sprecher gewählt

Bonn ■ (wk) Die Nationale Armutskonferenz, in der die Arbeitsgemeinschaft soziale Brennpunkte, die Arbeitsgruppe Armut und Unterversorgung, Arbeiterwohlfahrt. Bundesarbeitsgruppen der Initiativen gegen Arbeitslosigkeit und Armut, die BAG der Wohnungslosenhilfe, BAG der Sozialhilfeinitiativen, die BAG Schuldnerberatung, der Deutsche Caritasverband, der DGB, das Deutsche Rote Kreuz, das Diakonische Werk der EKD und der Paritätische Wohlfahrtsverband zusammenarbeiten, hat im Dezember 1997 Prof. Dr. Walter Specht, Direktor im Diakonischen Werk der EKD, zum neuen Sprecher gewählt. Erika Biehn von der BAG Sozialhilfeinitiativen wurde als stellvertretende Sprecherin wiedergewählt.

Die Arbeitsschwerpunkte im Jahre 1998 kreisen um die Themen: Arbeitslosigkeit und Armut und Kinder und Armut. In diesem Zusammenhang wurde auch der Aufsatz: Kombi-Lohn – eine feine Sache, siehe Seite 43 hier aufgenommen.

Consumer Debt Net (CDN)

Das Consumer Debt Net Europa konsolidiert sich

Brüssel ■ (wk) Auf seiner letzten Tagung in Finnland beschlossen Leitung und Teilnehmer/innen, dem CDN eine andere Struktur (vgl. Ulf Groth. Debt Advice networking / Eindrücke von der zweiten europäischen Schuldnerberatungskonferenz in Finnland, BAG-info 4/97 S. 31 f.) und einen besseren Rückhalt in den Schuldnerberatungsszenen der Mitgliedsländer der Europäischen Union zu geben. Konnten sich bislang die eher zufällig auf den jeweiligen Tagungen Anwesenden als Mitglieder fühlen, so sollte dies System abgelöst werden durch Delegierte der jeweiligen nationalen Schuldnerberatungsnetzwerke.

Diese Information erhielten wir leider sehr spät zur Kenntnis und sie kam daher sehr spät in unsere deutsche Diskussion, so daß wir eher im Eilverfahren mit der Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) Eva Trube von der Lebensberatung für Langzeitarbeitslose in Düsseldorf zur deutschen Delegierten bestimmten. Eva Trube war mehrjährig und mehrfach im Vorstand der BAG-Schuldnerberatung, sie war Delegierte der BAG-Schuldnerberatung in der Nationalen Armutskonferenz und wurde von dieser zur Delegierten in das Europäische Armutsnetzwerk (EAPN)

gewählt. Weil Deutschland, wie uns nachträglich mitgeteilt wurde, wegen der besonderen Situation Ostdeutschlands einem zweitem Delegierte/n aus Ostdeutschland benennen konnte, wurde Gabriele Graichen, Schuldnerberaterin in Jena, die bereits im ConsumerDebtNet, besonders in collection watch, einer Projektgruppe des CDN, mitgearbeitet hat, von den LAG'en Ostdeutschlands zur zweiten Delegierten bestimmt. Beide Benennungen gelten erstmal bis Ende 1998. Die erste Sitzung des CDN hat am 06.12.1 997 in Brüssel stattgefunden. Zur Verhandlung kamen alle die Themen, die um die Neuformierung einer Arbeitsgruppe von Bedeutung sind: Arbeitspläne, Geschäfts- und Organisationspläne, Geldbeschaffung, künftige Entwicklung, Ein- bzw. Anbindung an EU-Strukturen und Vordgedanken zur nächsten Konferenz, dieses Jahr in Irland. Bis dahin haben wir Zeit, uns intensiv Gedanken über unsere Form, Inhalte und personelle Vertretung innerhalb eines europäischen Schuldnerberatungsnetzwerkes zu machen und Auswahlen zu treffen.

bis°

Treuhänder sollen weniger Geld für ihre Arbeit bekommen

Bonn ■ (wk) Am 30. Dezember 1997 (!! da wurde in Bonn gearbeitet) wurde der Entwurf der insolvenzrechtlichen Vergütungsordnung vorgelegt. Galt bislang als Vergütung des Treuhänders 10 % der eingezogenen Beträge und als Mindestvergütung 200 DM p.a., so ist diese Mindestvergütung auf 100 DM abgesunken. Es wird jetzt befürchtet, daß sich Für diese niedrigen Vergütungssätze keine Treuhänder finden. Ohne Treuhänder wäre aber die Durchführung des Verbraucherkonkursverfahrens gefährdet. Ferner bestünde die Gefahr, daß die Qualität der Treuhänderschaft stark litte, da nur das „Massengeschäft“ entsprechend Gewinn brächte. Das Klientel der freien Wohlfahrtspflege brauche aber eine qualifizierte Treuhänderschaft, um das Verfahren erfolgreich durchzustehen.

Information und Argumentation ist einem Schreiben des SKM entnommen, in dem die Geschäftslührung der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege gebeten wird, nach Abstimmung mit den Mitgliedern des Rechtsausschusses der 13AG diese Stellungnahme (s.o.) an das Bundesministerium der Justiz weiterzuleiten. Die Stellungnahme sei mit den Mitgliedern der AG SBV abgestimmt, so las nicht nur die BAG-SB zu ihrer Überraschung in der Stellungnahme.

Kreditinstitute

Ein BGH-Urteil und seine Wirkung

München ■ (ar) Der Einfallsreichtum der Kreditinstitute, die sich mit Forderungen ihrer Kunden zur

Erstattung ungerechtfertigt berechneter Gebühren konfrontiert sehen, ist derzeit nicht zu überbieten. Im Oktober 1997 urteilte der BGH eindeutig: Kreditinstitut dürfen für die Rückgabe einer Lastschrift von ihren Kunden weder Gebühren noch Aufwendungsersatz verlangen (BAG-info 1/98, 10). Jetzt werden seitens der Kreditinstitute alle Register gezogen. Die Ausreden um einen Antrag auf Rückerstattung der zu Unrecht erhobenen Beträge abzuwimmeln reicht von, man habe keine Gebühr erhoben, sondern Schadensersatz einbehalten, bis zu, es sei eine zusätzliche kostenpflichtige Dienstleistung - die Benachrichtigung des Kunden über die Unterdeckung seines Kontos - angefallen. Von diesen Ausreden sollte man sich aber nicht abhalten lassen, weiterhin das Geld zurückzufordern.

Nachfolgend ist ein Antwortschreiben einer Filiale der Deutschen Bank in München aufgrund eines Rückerstattungsantrags eines Kunden gemäß dem Motto „Hier kommt der Gläubiger zu Wort“ abgedruckt.

Deutsche Bank

	Filiale München Kreditbetreuung Unueretstraße 1(0) 80805 Mnnullen
Herrn	Frau Camper
München	Telefon (089-2390) 1201 Telefax (089-2390) 1212
	05.02.1998

„Entscheidung des Ru,rtle_sgerichtshofes“ zur Pn eisbenchnrcry für nicht führte Aufträge vom 21.10.97

Sehr geehrte' Her,elin

Das Urteil sowie die GP Ode für die a 9 Entscheidung des Bundesgerichtshofes (13GH) haben wir zwischenzeitlich erhalten. Wir bitten um Verständnis, daß die Auswertung des Urteils einige Zeit in Anspruch genommen hat.

Der BGH hat entschieden, daß für Lastschriften, Schecks, Daueraufträge und Überweisungen, die aufgrund mangelnder Kontodeckung nicht ausgeführt werden, kein Entgelt berechnet werden darf. Wir beachten dieses Urteil selbstverständlich und werden für die rückgegebene Lastschriften und Schecks keinen Preis mehr verlangen. Für die Rückgabe von Überweisungen und Daueraufträgen haben wir schon bisher keinen Preis berechnet.

VVv werden jedoch die im Rahmen des BGH-Urteils eingeMunite Möglichkeit nutzen, einen Fisatz. unserer Kosten für die Bearbeitung solcher Vorgänge geltend zu machen. Diese betragen bei Lastschrift-Rückgaben DM 12,00 und bei Scheck-Rückgaben DM 20,00.

Für die von Ihnen reklamierten Lastschrift-Rückgaben haben wir Ihnen je DM 15,00 berechnet. Unter Anrechnung der uns entstandenen Kosten von je 12,00 sind wir bereit, Ihnen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht je DM 3,00 zu erstatten. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, daß es sich dabei um eine kulanzweise Regelung handelt, da im Einzelfall der uns entstandene Schaden durchaus auch höher sein kann als das bisher berechnete Futgelt. Wir bitten Sie daher, uns die Kontoauszüge mit der seinerzeitigen Belastung vorzulegen, damit wir die Erstattung des Differenzbetrages unverzüglich vornehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bank AG
Filiale München
Kreditbetreuung

Ver72.1.102er 1.,errnaFn fad 1. 20 Poerm, FF22.2. F

nankrm F.1 Niffir H119 2r 1

rnse2f7 m

Verein für Kreditgeschädigte „Retter in der Not“ – ? –

Sulingen ■ (ar) Der „Verein für Kreditgeschädigte“ (VfK) hat sich eigentlich zur Aufgabe gemacht, überschuldeten Menschen zu helfen. Jetzt hat sich jedoch der Verein selbst in Mißkredit gebracht. Laut einer Plus-Minus Sendung des WDR vom 10.03.1998 ist seine Vorsitzende und sein Geschäftsführer in einen dubiosen Immobilienhandel verstrickt.

Der Fall soll sich folgendermaßen abgespielt haben: Der Geschäftsführer des VfK, Peter Stumpf, kauft einer hilfesuchenden Familie ihre Eigentumswohnung ab – zum halben Preis des marktüblichen Wertes. Die Miete, die er dann von dem Ehepaar verlangt, ist ebenfalls nicht marktüblich - viel zu hoch und von einem gerichtlich zugelassenen Sachverständigen als „Abzockerei“ bewertet. Als die Familie eine so hohe Miete nicht zahlen will, wird ihr die Wohnung gekündigt. Im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung bietet der Geschäftsführer den Rückkauf der Wohnung an, allerdings mit einem Preisaufschlag von über 60% - alles angebliche Auslagen, die er jedoch nicht schriftlich belegt.

Bisher galt die Arbeit des VfK als mustergültig und wurde Betroffenen als seriöse Beratungsstelle bei Baufinanzierungsproblemen genannt, dabei ist jetzt Vorsicht geboten. Im vorliegenden Fall hat die Vorsitzende des Vereins, Christa Lobner, das betroffene Ehepaar selbst betreut und der Geschäftsführer des VfK, Peter Stumpf, ist zugleich ihr Lebensgefährte. „Retter in der Not“ im S(t)umpf!

Inzwischen bietet in Sulingen außerdem eine „Pro Casa GmbH“ Verschuldeten ihre Hilfe an. Hierbei soll es sich um eine Tochtergesellschaft des VfK handeln. „Pro Casa“ und VfK werden vom Land Niedersachsen durch seine „Landesgesellschaft zur Beratung und Information von Beschäftigungsinitiativen“ (LABI13), 13ödekerstr. 56, 30161 Hannover, betreut und gepflegt.

Damit diese in Zukunft ihre Aufgabe der Überprüfung besser wahrnimmt, sollten sich Betroffene die ähnliche Erfahrungen mit dem VfK oder „Pro Casa“ gemacht haben, an die LABIB wenden.

Neu eingerichtet:

Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Dortmund ■ (Matthias Schilling) Seit Einführung des Kit 1(1) verfügt die Fachwelt über ein reformiertes amtliches Erhebungskonzept der Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (§ 98 ff. KJHG), was allerdings nur eingeschränkt genutzt wird. Bisherige Forschungsarbeiten an der Universität Dortmund haben gezeigt, daß es dringend geboten ist, die Auswertung der reformierten KJHG-Statistik kontinuierlich unter fachlichen und planerischen Gesichtspunkten fortzusetzen, wobei Fragestellungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene von Relevanz sind. Hierzu liegt inzwischen eine umfangreiche Publikation vor: „Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Statistik“ (Rauschenbach/Schilling, Luchterhand). Durch Unterstützung der Stiftung Jugendmarke e.V. und dem Land Nordrhein-Westfalen wurde in diesem Sinne an der Universität Dortmund bis zum Jahre 2000 eine Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik als Modellvorhaben eingerichtet. Die Arbeitsstelle verfolgt grundsätzlich das Ziel, die zumeist jährlichen Ergebnisse der KJHG-Statistik nutzerfreundlich aufzubereiten, einer fachwissenschaftlichen Analyse zu unterziehen und für die aktuellen Fachdebatten nutzbar zu machen. Neben der kontinuierlichen fachlichen Analyse, die von interessierten Institutionen und Organisationen nachgefragt werden kann, versteht sich die Arbeitsstelle darüber hinaus als Service-Einrichtung in Fragen der Erhebung und Auswertung der KJHG-Statistik.

anzeige

j.8 17

CURRICULUM SCHULDNERBERATUNG

Mit dem Curriculum Schuldnerberatung hat die BAG-SB 1994 ein ausgereiftes Gesamtkonzept zur Fortbildung für den neuen Zweig sozialer Arbeit der Schuldnerberatung vorgelegt. Das Werk richtet sich nicht nur an Universitäten und Fachhochschulen, sondern an alle in der Fort- und Weiterbildung für Schuldnerberatung engagierten Erwachsenenbilder/innen.

Als Mitarbeiter-Einarbeitungshandbuch kann das Curriculum Schuldnerberatung einen wichtigen Einsatz in der Praxis finden.

Die BAG-SB bietet Ihnen heute die Restbestände zum Sonderpreis von 49 DM [für Mitglieder 44 DM] an.

Greifen Sie zu!

stik, wenn es z.B. darum geht, die amtliche Erhebung für die kommunale oder Landesjugendhilfeplanung nutzbar zu machen. In diesem Sinne können Beratungen vor Ort oder Fortbildungen mit der Arbeitsstelle vereinbart werden. Zusätzlich wird die Dortmunder Arbeitsstelle in Kooperation mit dem Statistischen Bundesamt daran arbeiten, das Erhebungskonzept der KJHG-Statistik den Erfordernissen und Weiterentwicklungen der Jugendhilfepraxis noch besser anzupassen.

Adresse: Universität Dortmund, CD1-Gebäudes, Institut für Sozialpädagogik, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Vogelpothsweg 78, 44227 Dortmund; Tel.: 02317755-5554; fax: 02317755-5559; E-Mail: Schi I linggisepil-12.uni-dortmund.de

Podiumsdiskussion:

Verbraucherinsolvenzberatung — Eine realistische Entschuldungsmöglichkeit für betroffene Haushalte oder nur eine politische Willenserklärung?

Erkrath ■ (Robert Wieriehs) Am 10.03.1998 fand zu dem o.g. Thema eine Podiumsdiskussion in Dortmund statt, an der 150 Personen teilgenommen haben. Neben zahlreichen Schuldnerberater/innen waren Mitglieder der Landesfraktionen, Mitarbeiter von Vollstreckungsabteilungen bei Stadtkassen und Amtsgerichten, Vertreter von Verbraucherzentralen, Betreuer, Gläubigervertreter, das Landesarbeitsamt, Gerichtsvollzieher u.a. anwesend.

Vom Vertreter des Bundes, dem Staatssekretär des Justizministeriums, Herrn Funke, wurde hervorgehoben, daß der Bund mit der Integration des Verbraucherinsolvenzverfahrens in die zum 1.1.1999 in Kraft tretenden Insolvenzordnung den gesetzlichen Rahmen für ein modernes Entschuldungsverfahren für Verbraucher zur Verfügung gestellt hat. Die nachträgliche Einführung einer Mindestquote von 10 oder 5 Prozent der Gesamtverschuldung, die der Schuldner innerhalb der Wohlverhaltensperiode aufzubringen hat, lehnt die Bundesregierung ab. Die Gewährung von Prozeßkostenhilfe durch die Insolvenzgerichte werde befürwortet; die Entscheidung hierüber liege bei den Insolvenzgerichten und sei abzuwarten. Eine Änderung des Rechtsberatungsgesetzes werde es nicht geben.

Die Vertreter des Landes, Herr Dr. Harms und Frau Schmelzle vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, sagten zu, daß es ab 1999 eine Finanzierung von „geeigneten Stellen“, die den Schuldner beim außergerichtlichen Einigungsversuch und ggf. im gerichtlichen Verfahren begleiten sollen, geben werde. Die Höhe der Förderung hänge vom Landesgesetzgeber ab. Nicht zusagen konnten sie eine Finanzierung bereits für das Jahr 1998. Es sollen auch gewerbliche Stellen vorgesehen werden. Der Referentenentwurf für ein Landesausführungsgesetz, daß das Anerkennungsverfahren für die „geeigneten Stellen“ regelt, sei den

Wohlfahrtsverbänden in NRW zur Stellungnahme übersandt worden. Sie gehen davon aus, daß das Gesetz noch vor der Sommerpause verabschiedet wird.

Herr Herber, Sozialdezernent von Essen und Vorsitzender des Sozial- und Jugendausschusses des Städtetages NRW, führte aus, daß die Mittel des Landes für die Tätigkeit der „geeigneten Stellen“ im Insolvenzverfahren nicht verrechnet werden dürfen mit den kommunalen Zuschüssen für Schuldnerberatung, weil mit ihnen zusätzliche Aufgaben erfüllt werden müssen. Auch die Mittel aus dem neuen Sparkassenfond müssen den Beratungsstellen zusätzlich zur Verfügung stehen.

Herr Wierichs, Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung NRW forderte, daß die als „geeignete Stellen“ anerkannten Schuldnerberatungsstellen ausreichend finanziert werden müssen, damit sie diese neue Aufgabe qualitativ und quantitativ erfüllen können. Anscheinend sei die Justiz bereits bestens vorbereitet, während die Schuldnerberater/innen bis heute nicht wissen, ob ihnen für die neuen Aufgaben zusätzliche finanzielle Mittel gewährt werden. Hiervon werde abhängen, ob und in welchem Umfang außergerichtliche Einigungsversuche erfolgreich verlaufen und somit gerichtliche Verfahren überflüssig werden. Dies werde die Gerichte erheblich entlasten. Dringend erforderlich sei eine rechtliche Absicherung der zukünftigen Arbeit von Schuldnerberatung durch eine Änderung des Rechtsberatungsgesetzes.

Nach der Diskussion mit den Teilnehmern zog der Moderator, Herr Prof. Dr. Dr. Otto von der Uni Bielefeld, folgendes Resümee:

„Wir haben gelernt, je näher sich das Gesetz der Realität nähert, desto schwieriger wird es. Aber zumindest ist das, was man als Bundesgesetz geschaffen hat, nicht geeignet, die Probleme, die Sie in der Schuldnerberatung haben, so zu lösen, daß Sie wissen können, was Sie machen sollen....“

Die Dokumentation der Fachtagung mit den Redebeiträgen der Referenten und eine Zusammenfassung der anschließenden Diskussion ist gegen einen Kostenbeitrag zu beziehen über: **Doris Zeißner, AWO KV Unna, Vinchestr. 43, 59423 Unna**

Entführung der Mindestquote **Umfrage in Schleswig-Holstein**

Glinde ■ (ck) Obwohl der Gesetzgeber bei der Verabschiedung⁹ der Insolvenzordnung bewußt auf die Einführung einer Mindestquote verzichtet hat, gibt es den Vorstoß einiger Bundesländer doch noch die Mindestquote in einem sogenannten „Artikelgesetz“ vor der Sommerpause in die Insolvenzordnung einzuführen. Obwohl vom Bundesministerium für Justiz stets verneint, erscheint diesbezüglich folgender Fragebogen merkwürdig, der an alle Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein vom zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 16. März 1998 versandt wurde, mit der Bitte ihn möglichst umgehend, spätestens jedoch bis zum **5. April 1997*** zurückzugeben.

**Annicrgunk der Redaktion: Feier imthun überulll uld!*

Absender

_____,den

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
IX 504
Postfach 1121
24100 Kiel

Anzahl der Schuldnerberater_
(berechnet nach Vollzeitkräften)

Honorarkräfte mit _____ Stunden

Hilfskräfte (berechnet nach Vollzeitkräften)

durchschnittlicher Zeitaufwand für ein
Schuldenregulierungsverfahren

_____ Stunden

geschätzter Zeitaufwand für ein
Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen des
Verbraucherinsolvenzrechts einschließlich Antrag auf
Restschuldbefreiung

_____ Stunden

Anzahl der für Verbraucherinsolvenzverfahren
in Frage kommenden Fälle (vorhandene Warteliste)

ohne MindestQuote

mit Mindestquote 10 %

geschätzte Anzahl der Antragstellungen 1999

ohne MindestQuote

mit Mindestquote 10 %

Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)

Kontakte zum Ministerium sollen intensiviert werden

Düsseldorf ■ (Marius Stark) Auf Initiative der AG SBV fand am 17. Februar 1998 ein Gespräch beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend statt. Gesprächspartner war der für die Schuldnerberatung zuständige Ministerialrat Frank Bertsch. In dem Gespräch ging es vor allem um die Ergebnisse und Empfehlungen des durch das Ministerium initiierten Gutachtens „Marktverhalten, Verschuldung, Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern“, welches im September 1997 vorgestellt wurde. Nach Auffassung von Herrn Bertsch sind vor allem die Erkenntnisse zur präventiven Arbeit zu beachten. Nach seiner Ansicht sollte sich die Schuldnerberatung stärker von einer „Einkommensverwendungsberatung“ zu einer „Einkommenserzielungsberatung“ entwickeln. Es sei nach seiner Ansicht notwendig, daß Schuldnerberatung viel stärker eingebettet sein soll in eine Gesamtstrategie zur Überwindung prekärer Lebenslagen. Sie kann von der Schul-/Berufsausbildung über die allgemeine Fortbildung bis hin zur Existenzgründungsberatung reichen. Auch die Schaffung eines einheitlichen Ausbildungs- und Qualifikationsstandards ist nach Meinung von Herrn Bertsch genauso notwendig wie die Bildung eines Berufsverbandes „Schuldnerberatung“.

Ein weiterer Gesprächspunkt war die geplante Neuauflage der Broschüre „Was mache ich mit meinen Schulden“, die im Sommer 1998 in 7. Auflage erscheinen soll. Hier wurde durch die Vertreter/innen der Schuldnerberatung angeregt, eine Checkliste in die Broschüre aufzunehmen, die bei nicht möglicher direkter Kontaktaufnahme mit einer Schuldnerberatungsstelle Betroffene motivieren soll, selbständig existenzsichernde Maßnahmen zu ergreifen.

Es wurde vereinbart, daß es zukünftig regelmäßig Gespräche zwischen der AG SBV und dem Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geben soll.

Gespräch mit dem Bund Deutscher Gerichtsvollzieher

Düsseldorf ■ (Marius Stark) Am 11. März 1998 führten Mitglieder der AG SBV ein Gespräch mit Herrn Heinze, Bundesgeschäftsführer des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes: in dieser Organisation sind die meisten der über 4000 Gerichtsvollzieher in Deutschland organisiert. Dem Deutschen Gerichtsvollzieherbund sind insgesamt 16 Landesverbände angeschlossen.

Hintergrund des Gespräches war zum einen die aktuelle Diskussion zur Umsetzung der Insolvenzordnung mit der damit verbundenen Frage, inwieweit Gerichtsvollzieher in Zukunft im Rahmen der InsO (z.B. als Treuhänder) tätig werden, sowie die Auswirkungen der Änderung der zwangsvollstreckungsrechtlichen Vorschriften.

Der Bund der Gerichtsvollzieher ist der Auffassung, daß zum einen die Möglichkeit für die Gerichtsvollzieher besteht als „geeignete Person“ im außergerichtlichen Verfahren tätig zu werden. Darüber hinaus ist auch die Aufgabe als Insolvenzverwalter und die Übernahme der Treuhänderschaft denkbar. Die konkrete Entscheidung, welche Aufgaben im Rahmen der InsO in Zukunft übernommen werden, obliegt jedoch dem einzelnen Gerichtsvollzieher. Allerdings können diese Aufgaben nur als Nebentätigkeiten wahrgenommen werden, die entsprechend bei der Justizverwaltung zu beantragen ist. Bezüglich der Änderung der ZPO ab 1. Januar 1999 (nach der die GV die Abnahme der E.V. übernehmen werden) geht der Deutsche Gerichtsvollzieherbund davon aus, daß es zukünftig sowohl weniger Abgaben der eidesstattlichen Versicherung als auch Anträge auf Haftbefehl geben wird, weil auch bei fruchtloser Pfändung noch Raten gezahlt werden können.

Zur möglichen Zusammenarbeit zwischen Gerichtsvollzieher und Schuldnerberatung wurde u.a. angeregt:

Generell sollte es zu Kontakten zwischen Schuldnerberatung und Gerichtsvollzieher vor Ort kommen. Der Gerichtsvollzieher könnte in Zukunft auch Informationsmaterial zur Schuldnerberatung und zum Insolvenzverfahren in seinem

Zto Potiem

•
•
•
• Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-info nun abonnieren oder nicht noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

•
• Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.
•
•
•

Büro auslegen bzw. den Schuldnern bei Hausbesuchen zur Verfügung stellen.

Es wurde weiterhin angeregt, daß es auch sinnvoll ist, auf Landesebene Kontakte zwischen den Landesverbänden der Gerichtsvollzieher und den Landesvertretungen der Schuldnerberatung aufzunehmen. (Eine entsprechende Adressenliste liegt bei den Vertretern der AG SBV vor.)

Ferner wurde angeregt, Kontakt zu den Ausbildungsstätten der Gerichtsvollzieher (insgesamt gibt es 3 in der Bundesrepublik) mit dem Ziel aufzunehmen, Schuldnerberatung im Rahmen der theoretischen Ausbildung vorzustellen.

Es wurde verabredet, daß es auf Bundesebene zu einem weiteren Meinungsaustausch kommen soll, wenn die ersten Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung der InsO bzw. der ZPO-Novelle vorliegen.

Tagungsordnungspunkte der AG SBV Sitzung vom 03.12.97:

1. Insolvenzordnung
2. Schuldnerberatung in Europa
3. GP-Gutachten Ost
4. Schuldnerberatung und Arbeitsamt
5. AK Gläubigerfinanzierung
6. Mitwirkung Städtetag
7. Zusammenarbeit

Tagungsordnungspunkte der AG SBV Sitzung vom 17.02.98:

1. Vorbereitung des Gesprächs mit Herrn Bertsch
2. Insolvenz-Ordnung
3. Berufsbild der Schuldnerberater/-in
4. Fachhochschule
5. Zwangsvollstreckungsrechtliche Vorschriften
6. Gläubigerfinanzierung
7. Banken und Jugend
8. Mitarbeit des Städte- und Gemeindebundes
9. Informationen (Europa, SGB 93 BSHG)

Die ausführlichen Protokolle der AG SBV können bei der Redaktion gegen Einsendung eines frankierten und adressierten DIN A 4 Umschlages angefordert werden.

Schort letzte Kotieret:

**Neue Anschrift
ab 20. Mai 1998**

**Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung
Wilhelmstr. 11**

34117 Kassel

berichte aus den Bundesländern

LAG Rheinland-Pfalz Insolvenzrecht

Am 26.03.1998 fand in Mainz eine Anhörung der SPD-Landtagsfraktion zum neuen Insolvenzrecht statt. Hierzu wurden als Sachverständige zahlreiche Verbände, darunter auch die LAG-SB geladen. In unserer Stellungnahme haben wir, neben der kurzfristig aufgetauchten Frage einer evtl. doch noch zu befürchtenden Mindestquote, vor allem zahlreiche Detailfragen, die mit dem geplanten Ausführungsgesetz zu regeln sind, aufgegriffen. In enger Abstimmung mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., die in ihrer Stellungnahme vor allem den Aspekt der notwendigen Finanzierung der im Rahmen der InsO anfallenden Rechtsberatung behandelte, konnten wir bei den anwesenden Parlamentariern ein gutes Stück Meinungsbildung im Sinne der von Schuldnerberatung mit der InsO verknüpften Ziele bewirken.

Die insolvenzrechtliche Diskussion der nächsten Zeit wird sich vorrangig mit den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes, sowie den Förderrichtlinien (s. BAG-info 1/98) beschäftigen.

setzes, sowie den Förderrichtlinien (s. BAG-info 1/98) beschäftigen.

LAG Hessen

Untersuchung hessischer Schuldnerberatungsstellen als „geeignete Stellen“ in der Insolvenzordnung

Die LAG-SB Hessen hat mit Unterstützung der Liga der Wohlfahrtsverbände Hessen und aus Mitteln der Lotterie Glücksspirale im I Herbst 1997 eine Untersuchung aller hessischen Schuldnerberatungsstellen durchgeführt, um festzustellen, wie ausgeprägt das Angebot Schuldnerberatung ist. Ein weiteres Untersuchungsziel war die Überprüfung, welche Schuldnerberatungsstellen im Land bereits weitestgehend die Anforderungen an eine „geeignete Stelle“ im Verbraucherinsolvenzverfahren erfüllen. Letztlich sollte herausgefunden werden, welche Beratungsstellen unter welchen

Voraussetzungen bereit und in der Lage sind, „Insolvenzberatung“ in einer nach Landesrecht anerkannten Stelle anzubieten.

Die Untersuchung wurde von Christian Kolbe (Dipl.-Soziologe, Frankfurt) durchgeführt. Der Abschlussbericht liegt jetzt vor.

Aus der Broschüre des Bundesfamilienministeriums („Was mache ich mit meinen Schulden?“, Bonn 1996), den Mitgliederlisten der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) und der LAG-SB Hessen wurden 107 Beratungsstellen, nicht etwa einzelne Kolleginnen oder Kollegen, in Hessen herausgefunden und befragt. An auswertbaren Fragebögen kamen 67 zurück. Auch wenn damit nicht das gesamte Spektrum der Schuldnerberatungsstellen in I lassen ausgewertet werden konnte, gibt doch der hohe Rücklauf ein umfassendes Bild über die unterschiedliche Versorgung[§] der Bevölkerung mit dem Beratungsangebot.

Bei der Auswertung der Fragekomplexe nach der Eignung und der Bereitschaft der Schuldnerberatungsstellen, sich nach Landesrecht für die Verbraucherinsolvenz anerkennen zu lassen, wurden das Anforderungsprofil der Bund-Länder-Kommission und die definierten Mindeststandards der BAG-SB (vgl. BAG-info 1/98) zugrunde gelegt.

Wichtige Erkenntnisse aus der Untersuchung sind vor allem:

Insgesamt bieten von den ausgewerteten Schuldnerberatungsstellen 42 ausschließlich Schuldnerberatung an (spezialisiertes Angebot). Allerdings sind davon 15 Stellen mit weniger als einer Stelle besetzt. Weitere 22 Stellen leisten Schuldnerberatung nur als Anteil an ihrem sonstigen sozialem Dienstleistungsangebot (integrierte Schuldnerberatung). Bei den spezialisierten Beratungsstellen ergibt sich aus der Untersuchung, daß sie mit teilweise geringen Investitionen den Mindestanforderungen einer Anerkennung nach Landesrecht entsprechen (Stellenausweitung, räumliche und technische Ausstattung, Kooperation mit der Anwaltschaft etc.). Allerdings wurde unisono ein ausgeprägter Fortbildungsbedarf zur Insolvenzordnung (InsO) angemeldet. Unter der Voraussetzung der dauerhaft gesicherten Finanzierung von Investitionen und Personal sind diese Stellen bereit, als „geeignete Stellen“ zu fungieren.

Die integrierte Schuldnerberatung, die in Hessen speziell benachteiligte Bevölkerungsgruppen berät und betreut, hat bislang keine direkte Zugangsmöglichkeit als „geeignete Stelle“ gerade diese besonderen Risikogruppen im Verbraucherinsolvenzverfahren zu begleiten. Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (72 BSHG), psychisch Kranke, Drogengebraucher, Betreute, Wohnungslose, Inhaftierte oder Haftentlassene etc. haben kaum eine Chance, in den spezialisierten Beratungsstellen eine ihnen gemäße intensive Betreuung zu erhalten. Hier ist es dringend erforderlich, eine breit angelegte Diskussion zu führen, wie diesen Bevölkerungsgruppen einerseits der qualitative Zugang zur Ver-

braucherinsolvenz ermöglicht wird, andererseits aber den zu erwartenden Gläubigeranträgen auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen diese Personen sachgerecht begegnet werden kann. Vertragliche, finanziell gesicherte Kooperationen mit spezialisierten Schuldnerberatungsstellen, Anwälten oder aber die Einrichtung regionaler Fachberatungsstellen sind denkbare Alternativen.

Aber auch die veränderte Struktur der Ratsuchenden, die bereits jetzt in die Schuldnerberatungsstellen drän[§]t, müssen im Rahmen der InsO beraten und unterstützt werden:

Kleingewerbetreibende, Handwerker und Landwirte, gescheiterte Existenzgründer und Immobilienbesitzer, Scheinselbstständige Subunternehmer etc..

Für diese Bevölkerungsgruppen müssen die teilweise immer noch bestehenden Zugangsbeschränkungen in den spezialisierten Beratungsstellen aufgehoben werden. Das erfordert neben einer intensiven Fortbildung und Personalaufstockung möglicherweise auch vernetzte Modelle, die zu einer regionalen Kooperation führen. Auch hier muß noch weiter nachgedacht werden.

Letztlich hat die Untersuchung gezeigt, daß es in der Versorgung der hessischen Bevölkerung mit Schuldnerberatung, vor allem aber mit möglicher „Insolvenzberatung“ gravierende regionale Unterschiede gibt. Der im Auftrag des Bundesfamilienministeriums erstellte Forschungsbericht der GP-Forschungsgruppe vom Februar 1997 empfiehlt für Ballungsgebiete eine Schuldnerberatungsstelle (zwei Berater/innen, eine Verwaltungskraft) pro 40.000 Einwohner. Dieser Zielkorridor wird derzeit in Hessen nur von einem Landkreis (Marburg-Biedenkopf) erreicht, während beispielsweise im Main-Kinzig-Kreis 1,5 Schuldnerberater über 400.000 Einwohner zu beraten haben, andere Kommunen (auch Sitze eines Insolvenzgerichtes) oder Landkreise haben gar kein den Anforderungen der InsO entsprechendes Angebot. Selbst für die Stadt Frankfurt mit ca. 650.000 Einwohnern sind die sieben spezialisierten Schuldnerberatungsstellen nicht für alle Ratsuchenden zugänglich: Lediglich drei Beratungsstellen haben (fast) keine Zugangsbeschränkungen, eine davon ist aber auch nur mit einer Halbtagskraft besetzt. Besonders im Bereich Nordhessen (außer der Stadt Kassel), in Osthessen, im Bereich Limburg-Weilburg und in Südhessen (außer Stadt Darmstadt) ist das Beratungsangebot an Schuldnerberatung zur Vorbereitung[§] und - falls erforderlich - zur Begleitung[§] im Insolvenzverfahren nicht in der Lage. Es muß dringend und umgehend ausgebaut werden. Der Abschlussbericht der Untersuchung gibt hierzu eine Reihe von Empfehlungen.

Da in dieser Untersuchung selbstverständlich keine Aussagen zur inhaltlichen Qualität der einzelnen Beratungsangebote gemacht werden, gleichzeit[§] aber ein hoher Fortbildungsbedarf angemeldet wurde, wird die LAG-SB Hessen e.V. weitere Qualifizierungsmöglichkeiten vermitteln und anbieten. Dazu wird sicherlich eine enge Kooperation mit den zuständigen Fachressorts in Wiesbaden notwendig sein.

unseriöse finanzdienstleister

Arbeitsgruppe

„Unseriöse Finanzdienstleister“

Die Grundidee

Initiiert wurde diese Arbeitsgruppe im November 1997 von der Schuldnerberatungsstelle Arbeitskreis NEUE ARMUT (Berlin) und der Schuldnerberatung im Landratsamt Main-Spessart (Karlstadt).

Die Grundidee zu dieser Arbeitsgruppe war, die objektiv bestehenden Mißstände im Bereich unseriöse Kreditvermittler und kommerzielle Schuldenregulierer fachübergreifender als bisher anzugehen. Mitarbeiter(innen) aus allen relevanten Bereichen, die sich im Rahmen ihrer Arbeit mit dem Thema unseriöse Finanzdienstleister beschäftigen (müssen), sollten an einen Tisch gebracht werden, um Erfahrungen aus dem jeweiligen Berufsfeld auszutauschen und gemeinsam über Präventionsmaßnahmen und Bekämpfungsstrategien zu beraten.

Zu den relevanten Fachbereichen gehören in erster Linie:

- Verbraucherschutzorganisationen
- Schuldnerberatungsstellen
- Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden
- Gewerbeämter
- Vertreter aus der Politik.

Nach Erarbeitung einer Konzeption (Zielrichtung) für die geplante Arbeitsgruppe wurde ein erstes Vortreffen im

kleineren Kreis mit Vertretern aus den Bereichen Schuldnerberatung, Verbraucherschutz und Strafverfolgung⁸ ihr den 11. und 12. Dezember 1997 in Würzburg verabredet und vom Landratsamt Main-Spessart Einladungen verschickt.

Das erste Treffen

Das erste Treffen der Arbeitsgruppe fand im Rahmen einer Arbeitstagung am 11. und 12. Dezember 1997 in Würzburg statt. Teilnehmer dieses ersten Treffens waren:

AFZ Schwandorf: Frau Weser
Arbeitskreis NEUE ARMUT: Herr Bergs, Herr Gärtner
Bundeskriminalamt Wiesbaden: Frau Risch
ISKA Nürnberg: Herr Weinhold
Landeskriminalamt BaWü.: Herr Dr. Podolsky
Landratsamt Main-Spessart: Herr Maltry
Polizeiinspektion Obernburg: Herr Waldrab
Staatsanwaltschaft Würzburg: Herr Schaller
Verbraucherschutzverein: Herr Grote
Verbraucherzentrale NRW: Frau Wellmann
Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart: Herr Saleth

Die ersten Ergebnisse

Aus den Erfahrungsberichten der Teilnehmer kristallisierten sich einige denkbare Vorschläge heraus, die zur Bekämpfung der Mißstände im Bereich Kreditvermittler/Schuldenregu-

Hier könnte Ihre Werbeanzeige stehen!

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über
die Redaktion.

lierer geeignet sein könnten und die in einem Maßnahmenkatalog², zusammengefaßt und festgehalten wurden.

Ausblicke

Da die Ergebnisse des ersten Arbeitstreffens von den Teilnehmern durchweg positiv beurteilt wurden, wurde ein weiteres Treffen in erweitertem Kreis für den April/Mai 1998 geplant. Der genaue Termin steht z.Zt. noch nicht fest. Während bei dem ersten Treffen in erster Linie das gegenseitige Kennenlernen und der Erfahrungsaustausch im Vordergrund standen, sollen bei diesem zweiten Treffen vorrangig Fragen des Informationsaustauschs und mögliche konkrete (Präventions-) Aktionen erörtert werden. Weitere Informationen zu dieser Arbeitsgruppe stehen auf den Internetseiten des Arbeitskreis NEUE ARMUT zur Verfügung: <http://www.snafu.de/~akna/index.html>

Kredithaie — ein Riesengeschäft mit der Armut

von C. Malirr, Landratsamt Main-Spessart

Kredithaie, wem fallen bei diesem Stichwort nicht die üblichen Klischees amerikanischer Gangsterfilme ein: Breitschultrige Herren in dunklen Anzügen, die Kredite zu 20 Prozent Tageszins vermitteln und im späteren Verlauf mit Baseballschlägern und Springmessern die Zahlungsmoral ihrer Kunden fördern wollen.

Der moderne Kredithai der neunziger Jahre hat ein anderes, ausgefeilteres und letztlich wohl auch effizienteres Instrumentarium: EDV, Mailings, Internet, Call Center und leider auch das gerichtliche Mahnverfahren haben Messer und Knüppel verdrängt. Die Kombination moderner Marketingmethoden mit der mißbräuchlichen Nutzung der Zivilprozeßordnung ermöglicht höchste Gewinne und minimiert gleichzeitig die Gefahr einer Strafverfolgung.

Ausgangslage

Daten zum Anteil der vermittelten Kredite am Gesamtkreditvolumen werden nicht zentral erfaßt. Drei Prozent der Konsumentenkredite sind laut einer Studie von Holzcheck/Hörmann/Daviter¹, deren Zahlen allerdings auf einer Befragung aus dem Jahr 1979 basieren, vermittelt worden. Schmelz zitiert Autoren, nach denen 1000 bzw. 600 (1981 bzw. 1983) Kreditvermittler einen Umsatz von 7 bzw. 4,5 Mrd. DM erzielen und der Anteil vermittelter Kredite bei 5 – 10 % des Gesamtvolumens liegen soll. Diese Angaben haben bestenfalls historische Bedeutung. Es erscheint mehr als fraglich, ob sie geeignet sind, auf die Gegenwart übertragen zu werden.

Nicht erfaßt sind in diesen Zahlen vermittelte Kredite zur Finanzierung von Wohneigentum, über deren Anteil am Gesamtvolumen keine Informationen bekannt sind. Diese

Form der Kreditvermittlung ist im Bewußtsein der Öffentlichkeit von untergeordneter Bedeutung, da sie nicht mit dem beinahe schon klassischen Bild des Kredithais verbunden ist. Angesichts völlig unsinniger Kombinationsfinanzierungen mit Kapitallebensversicherungen und vorfinanzierten Bausparverträgen stellt sich die Frage, inwieweit eine so günstige Betrachtung gerechtfertigt ist.

Obwohl keine entsprechende Studie bekannt ist, legt ein Vergleich der Beratunusfälle³ und der Werbeaktivitäten von Kreditvermittlern über die letzten Jahre die Vermutung nahe, daß es einen deutlichen Zusammenhang zwischen allgemeiner Wirtschaftslage und der Nachfrage nach vermittelten Krediten gibt. Während zu Beginn des Jahrzehntes nur Werbeaktivitäten von drei oder vier Firmen in der unterfränkischen Regionalpresse festzustellen waren, boten 1995 rd. 25 Firmen ihre Dienste an.

Ein Zentralregister für Kreditvermittler fehlt, ihre Zahl ist nur grob zu schätzen. Inklusiv des Bereichs der gewerblichen Schuldenregulierer, die ja dasselbe Marktsegment bearbeiten, sind wohl mindestens 1000 Firmen am Markt, wobei es sich in der Mehrzahl um vergleichsweise junge Firmen handelt.

Die Marktführer in der Kreditvermittlerszene betreiben Firmengruppen, die die Kreditsuchenden mit einer ganzen Palette von „Dienstleistungen“ versorgen. So beherrscht Heinz Volandt⁴ eine Firmengruppe, bestehend aus mindestens sieben Kreditvermittlungen, einer Versicherungsagentur und einem Inkassounternehmen. Im Raum Hannover regiert Wolfgang Fuhrmann ebenfalls über eine eindrucksvolle Schar von Firmen: Unter dem Dach einer Holding tummelten sich bis vor kurzem noch mindestens fünf Kreditvermittlungen und ein sogenanntes Call Center, in dem bis zu 50 Mitarbeiter die Anrufe von Kreditsuchenden entgegennehmen. Als weiterer Geschäftszweig kommt seit kurzem auch – durch die Dr. Meyer's Schuldenverwaltungsgesellschaft mbH noch die gewerbliche Schuldenregulierung hinzu¹. Eine Reihe von Firmen arbeitet, ohne daß personelle Verquickungen erkennbar sind, offenbar intensiv zusammen. Man tauscht Adreßmaterial aus oder bearbeitet die Kunden arbeitsteilig, indem eine Firma nur inseriert, die eigentliche Bearbeitung der Kunden aber über mindestens eine weitere Firma abgewickelt wird. So erhalten Kreditsuchende, die sich an den Geldversand Hamburg wenden, ein Schreiben der Concept Contor Gmbh in dem diese – mit dem Hinweis, sie betreue die Kunden der Geldversand im Allfinanzsektor um Terminvereinbarung bittet.

Der Kreditvermittlungsmarkt boomt. Parallel dazu ist andererseits die Kreditvergabepraxis der Banken in den letzten Jahren zunehmend restriktiver geworden. Eine Konstellation, die eigentlich in sich widersprüchlich ist. Wenn die Banken weniger Kredite herauslegen und damit auch weniger

Holzcheck/Hörmann/Daviter: Praxis des Konsumentenkredites. Köln Bundesanzeiger. 1982, S. 68
Schmelz: Der Verbraucherkredit. München. C.H.Beck. 1989, S. 11

¹ In rindt 25 Prozent aller Beratungsfälle berichten die Klienten Von Versuchen, die finanziellen Schwierigkeiten mit Hilfe von Kreditvermittlern/gewerblichen Schuldenregulieren zu lösen. Die Frage nach entsprechenden Kontakten ist inzwischen Teil des Erstgespräches.

⁴ gl. 13AG-i/f(i 4/95. S.

Vermittlungsprovisionen gezahlt werden, müßte logischerweise die Zahl der Kreditvermittler eher zurückgehen.

Das Gegenteil ist allerdings der Fall. die Zahl der Kreditvermittler steigt täglich. Es erscheint daher mehr als fraglich, ob dieser Boom alleine aus den Provisionen für vermittelte Kredite herrühren.

Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, daß nur durch gezielte Umgehung bzw. Verletzung gesetzlicher Vorschriften große Gewinne zu erzielen sind.

Auch der Umstand, daß sich das Bundeskriminalamt im Rahmen der kriminologischen Forschung mit dem Themenbereich „Kreditvermittlungsbetrug“ befaßt, weist auf die gestiegene Bedeutung des Themas hin⁶. Die gewerbsmäßige Tätigkeit als Kreditvermittler ist nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung erlaubnispflichtig (* 34c GewO) und beim Gewerbe- bzw. Handelsregister anzumelden (§ 14 GewO bzw. § 1 oder § 2 HGB). Da jedoch von Kreditvermittlern bislang keinerlei Sachkundeprüfung o.ä. verlangt wird, ist die Gewerbeerlaubnis regelmäßig nur eine Formalität. Die Ausübung des Gewerbes kann untersagt werden.

Mit Inkrafttreten des Verbrauchercreditgesetzes (VerbrKrG) zum 01.01.91 wurde auch der Kreditvermittlungsvertrag und damit der Vergütungsanspruch des Kreditvermittlers eindeutig geregelt: Ein Vergütungsanspruch für den Vermittler kann nur geltend gemacht werden, wenn es aufgrund seiner Bemühungen zu einer Darlehensauszahlung kommt (§ 16 VerbrKrG). Ist dies nicht der Fall, so hat der Vermittler keinen Anspruch auf eine Vergütung, es kann jedoch vereinbart werden, daß entstandene, erforderliche Auslagen erstattet werden (§ 17 S. 2 VerbrKrG).

Absicht des Gesetzgebers war es, eine Vorschrift zu schaffen, durch die „unserläse Praktiken unterbunden werden, die u.a. darauf abzielen, auch bei von vorneherein aussichtslosen Fällen durch Vereinbarung pauschalisierter Bearbeitungs- u.a. Kosten dem Vermittler ohne Rücksicht auf einen Vermittlungserfolg entsprechende Einnahmen zu sichern.“⁷ Dieser Versuch muß wohl als gescheitert betrachtet werden. Offensichtlich wurde die Formulierung des § 17 S. 2 VerbrKrG in vielen Fällen als Tip zur Gewinnsteigerung ausgelegt, nach dem Motto: „Der Auslagensatz: Kassieren, auch wenn nichts vermittelt wird“⁸.

Der alltägliche Betrug (Teil I)

Das Vorgehen fol⁹t hierbei immer dem gleichen Muster: Der potentielle Kreditnehmer wendet sich – auf Grund einer Kleinanzeige oder eines Werbeschreibens⁹ – an den Kreditvermittler.

⁵ vgl. 13 AG-info 3/97 S. 16

⁶ Der Abschlußbericht zum Forschungsprojekt „Illegale Handlungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Krediten“ soll in diesem Jahr erscheinen.

⁷ Scholz: Verbrauchercreditverträge, München. C.H.Beck. 1992 S. 348. Aus der Inhaltsangabe eines „sensationalen Geheimreports Kreditmakler- der zum Preis von 198,- DM. das notwendige Know-how für Neueinsteiger vermitteln will.

⁹ Spätestens wenn ein Schuldner die eidesstattliche Versicherung abgelegt hat, wird er Post von Kreditvermittlern und gewerblichen Schuldenregulieren erhalten. Die Schuldnerverzeichnisse sind (irrensichd) Pflichtlektüre der 13ranche.

Einfach zur freien Verfügung Altschulden kein Hindernis – Auch bei Arbeitslosigkeit – Tägliche Auszahlung !

So oder ähnlich lauten dessen Werbeversprechen und damit wären dann ja alle Probleme gelöst. Kurze Zeit später ruft ein Mitarbeiter des Kreditvermittlers an und provoziert einen Hausbesuch. in dem er erklärt, der Kredit wäre praktisch bereits genehmigt, man müßte eigentlich nur noch die Verträge unterschreiben. Zufällig sei er morgen in der Gegend, da könne er ja kurz vorbeischaun um die letzten Details abzuklären.

Im Hausbesuch werden dann zunächst, wie es heißt zur Bonitätssteigerung, diverse Verträge über eine Vielzahl von Finanzdienstleistungen abgeschlossen. Diese Verträge seien angeblich notwendig, weil die Bank eine Sicherheit fordere, hier biete sich ein Bausparvertrag an. Weiterhin wolle die Bank sich natürlich für den Fall absichern, daß ihr Kunde verstirbt oder durch einen Unfall arbeitsunfähig würde...

Der Verkauf weiterer Finanzdienstleistungen - zur „Optimierung“ der Provision – ist in der Praxis der Kreditvermittlungen wohl die Regel. Ebenso regelmäßig werden diese Verträge im Kreditvertrag (falls es tatsächlich einmal zu einer Darlehensvermittlung kommt) nicht mit angegeben. wiewohl sie nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 VerbrKrG anzugeben wären. Vorteile für den Kreditsuchenden sind insbesondere dann nicht zu erkennen, wenn parallel zum Kredit Sparverträge (wie Kapitallebensversicherungen und Bausparverträge) oder ohne Prüfung des vorhandenen Versicherungsschutzes Versicherungsverträge vermittelt werden. Der regelmäßige Hinweis, diese Verträge wären Voraussetzung für eine Kreditgewährung, läßt den Kreditsuchenden scheinbar keine andere Möglichkeit als sich zusätzlich zu belasten. Kommen die Verträge nur deshalb zustande, weil der Vermittler die Kunden täuscht, indem er behauptet, die Verträge seien als Sicherheit für das gewünschte Darlehen notwendig, führt dies zu finanziellen Schäden beim Kunden und zu Vermögensvorteilen beim Vermittler: „So liegt ein Schaden dann vor, wenn die Gegenleistung nicht gewollt wird, nicht gebraucht wird oder außerhalb des eigentlichen Leistungszwecks des Geschäftes liegt. Das ist hier deutlich der Fall. Die Kunden haben (...) nicht angerufen, um einen Bausparvertrag abzuschließen, sondern um einen Kredit vermittelt zu erhalten. Es liegt also eine grobe Verfehlung des Leistungszwecks vor, der als Vermögensschaden zu subsumieren ist.“¹⁰ Kühne kommt zum Ergebnis, daß das Verhalten der Außendienstmitarbeiter als Betrug (§ 263 StGB) strafbar ist.

Der alltägliche Betrug (Teil II)

Weiterhin ist natürlich noch der Aufwand des Kreditvermittlers zu bezahlen, schließlich sei man den ganzen Weg von D... hierher gefahren und habe jetzt eine dreiviertel Stunde beraten, es sei doch einzusehen, daß das nicht

¹⁰ Kühne: Gutachterliche Stellungnahme im Zusammenhang mit Kreditvermittlungsgeschäften im Raume Siegen. anver.

Seminarmaterialien der BAG-SB

<p>Fahrgast</p> <p>GESPRÄCHSFÜHRUNG Umsetzung und Lehrbuch</p> <p>Bundesschiedsgericht Schlichtung</p> <p>BAG SB</p> <p>8 DM [5 DM]</p>	<p>Büroorganisation in der Schuldnerberatung</p> <p>Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung</p> <p>BAG SB</p> <p>8 DM [5 DM]</p>	<p>Juristische Grundlagen der Schuldnerberatung</p> <p>Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung</p> <p>BAG SB</p> <p>20 DM [15 DM]</p>
--	--	---

umsonst sei. Die Vereinbarung über einen Auslagenersatz ist so gestaltet, daß der rechtsunkundige Laie davon ausgehen muß, der Vermittler hätte einen gesetzlichen Anspruch auf diesen Auslagenersatz. Der Auslagenersatz soll teilweise per Bankeinzug, teilweise per Überweisung gezahlt werden.

Die Formulierung des § 17 Satz 2 VerbrKrG, hat dazu geführt, daß in vielen Fällen dem Verbraucher Kosten in Rechnung gestellt werden, welche angeblich, dem Kreditvermittler entstandene, erforderliche Auslagen abdecken sollen. Hierbei werden als erforderliche Auslagen die Posten Fahrtkosten zum Kreditsuchenden, Stundensätze für Außendienstmitarbeiter, Pauschalen für Porto und Telefon u.a.m. in Rechnung gestellt.

Pauschale Kostenansätze, wofür auch immer, sind unzulässig¹¹. Fahrtkosten und Stundensätze des Außendienstmitarbeiters sind typische Betriebskosten des Kreditvermittlers und damit eben nicht erstattungsfähige Auslagen im Sinne des Verbraucherkreditgesetzes, dies gilt auch, wenn der Vermittler angeblich selbständige Untervermittler beauftragt. Es handelt sich um Kosten der Geschäftsanbahnung¹². Allenfalls wären vom Kreditsuchenden Auslagen zu ersetzen, die in Ausübung seines Kreditvermittlungsauftrages (also nach Abschluß des Kreditvermittlungsvertrages) anfallen, diese müßten jedoch einzeln nachgewiesen und ihre Eilbrüderlichkeit dargelegt werden.

Erstattungsfähige Kosten i.S. des VerbrKrG setzen voraus, daß der Kreditvermittler in Vorleistung geht, d.h. Kosten vorgestreckt bzw. sich hierfür verpflichtet hat. Dies wird nur in wenigen Fällen zutreffen – beispielsweise bei einem Wertgutachten anlässlich einer Immobilienfinanzierung. Scholz geht davon aus, daß – bei der gebotenen engen Auslegung des Begriffes „erforderlich“ – auch zu prüfen ist, ob es kostengünstigere Wege (Telefonat, Schriftverkehr) gegeben hätte¹³.

¹¹ OLG Karlsruhe 6 U 104/95, OLG Zweibrücken 2 U 3/95

¹² LG Frankenthal 7 O 25/94

¹³ Scholz ebd., S. 348

Der alltägliche Betrug (Teil III)

Der potentielle Kreditnehmer hat bislang eine (neue) Unfallversicherung, die ihn 40,- DM monatlich kostet, eine Kapitallebensversicherung für 50,- DM monatliche Prämie, einen (neuen) Bausparvertrag mit 78,- DM monatlicher Belastung und die Hoffnung auf einen Kredit.

Dem stehen beim Vermittler gegenüber:

- 144,- DM Provision aus der Unfallversicherung,
- 700,- DM Provision aus der Lebensversicherung,
- 200,- DM Provision aus dem Bausparvertrag und natürlich
- 450,- DM aus der sogenannten Auslagererstattung,
- 1494,- DM insgesamt**

Der Außendienstmitarbeiter, im Regelfall selbständiger Gewerbetreibender, erhält hiervon nur einen Bruchteil. Interne Unterlagen einer Kreditvermittlung dokumentieren einen Provisionsanspruch von jeweils 70,- DM für Bausparverträge und Unfallversicherungen, sowie gestaffelte Provisionen von 70,- DM bis 90,-DM (abhängig von Abschlußquote) für die Auslagenvereinbarung. Diese Provisionregelung ist vergleichsweise großzügig, allerdings müssen die Außendienstmitarbeiter die Werbung in den örtlichen Tageszeitungen finanzieren; andere Vermittlerfirmen zahlen wie ehemalige Mitarbeiter berichten deutlich weniger. Eine Provisionsabrede für den Fall einer erfolgreichen Darlehensvermittlung findet sich in den Unterlagen übrigens nicht!

Der o.g. Betrag ist aber noch steigerungsfähig: In einem Schreiben der Kreditvermittlung wird dem Kunden angeboten, die Anfrage, gegen eine Gebühr von 20,-DM, beschleunigt zu bearbeiten. Zusätzlich wird noch auf die Service 1 hotline der Kreditvermittlung hingewiesen. Die Servicenummer beginnt mit 0190-8 und kostet 3,60 DM je Minute. Bei einem geschickten Operator dauert das Gespräch durchaus eine halbe Stunde (in der der Kunde seinem angestrebten

Darlehen nicht näherkommt); nach Abzug der Telekomgebühren eine zusätzliche Einnahme von 84,60 DM für den Kredithai. Kühne kommt zur Bewertung: „*Täuschung und Irrtum bestehen hier im Hinblick darauf daß tatsächlich keine Informationen gegeben werden, die dein Kunden weiterhelfen könnten. (...) Der Vermögensschaden besteht in den Telefonkosten, denen keine Gegenleistung gegenüber steht. Der rechtswidrig erstrebte Vermögensvorteil (...) ist im Rückfluß der Teilgebühren aus der 190er Nummer zu sehen. Der Betrug ist also verwirklicht (...)*“¹⁴ Der Kreditsuchende hört nun lange Zeit nichts mehr vom Vermittler bis er schließlich ein Schreiben erhält, in dem es heißt: man bedauere, daß derzeit eine Kreditgewährung nicht möglich sei. Unter der Service – Nummer 0190-8 könne er aber wichtige Tips zu zukünftigen Kreditanträgen erhalten.

Der alltägliche Betrug (Teil IV)

Unterbleibt die Zahlung der vereinbarten „Auslagen“, so wird der Betrag vermehrt über Inkassounternehmen ange-mahnt. In deren Schreiben heißt es z.B, der Vermittler bean-spruche, „gemäß § 17 VerbrKrG bzw. 652 BGB“, die Zah-lung der Auslagenerstattung, selbstverständlich zuzüglich der angefallenen Inkassokosten von 150,- DM. Viele Kreditsu-chenden werden jetzt wohl zahlen, da sie davon ausgehen, daß eine Stelle, die offensichtlich vom Präsidenten eines Landgerichtes beaufsichtigt ist, sie nicht über die Rechts-grundlage täuschen wird.

Zahlt der Kunde allerdings immer noch nicht, möglicher-weise weil er meint, schließlich habe er ja auch keinen Kredi-t bekommen, wird die Forderung per gerichtlichem Mahn-bescheid erhoben. Hierbei kann der Vermittler davon ausgehen, daß nur ein Bruchteil der Betroffenen Rechtsmittel ein-legen wird und eine eigentlich unzulässige Forderung im Automatismus des Mahnverfahrens tituliert werden kann. Letztendlich übernimmt dann der Gerichtsvollzieher (notge-drungen) als Quasi – „Komplize“ die Beitreibung der For-derung.

Wird ausnahmsweise doch einmal Widerspruch eingelegt, so ist in aller Regel zu erwarten, daß der Kreditvermittler das streitige Verfahren vor dem Amtsgericht sucht, da der Streitwert einer Überprüfung in einer höheren Instanz entgegen-steht und die Vorteile eines „Vielfachprozessierers“ ausge-spielt werden können. Die Bevollmächtigten einer bestimm-ten Vermittlergruppe z.B., legen ihrer Klage eine Liste mit rund 100 für sie angeblich positiven – Amtsgerichtsentscheidungen bei, vor der viele Amtsrichter dann natürlich ohne nähere Prüfung kapitulieren. Die für den Kreditver-mittler negativ ausgefallenen Urteile höherer Instanzen sind unbekannt, Hintergrundwissen fehlt sowohl auf seiten des Gerichtes als auch seitens des Kreditsuchenden (und seines Anwaltes). Der ehemalige Vorsitzende des 6. Senats am OLG Stuttgart, Rolf Bender, hat diesen Mechanismus als „*Vollendung von Wirtschaftsdelikten durch gutgläubige Zivilgerichte*“ treffend beschrieben¹⁵.

¹⁴ Kühne ebd., S. 3

¹⁵ Bender (Hrsg.) Rechtstatsachen zum Verbraucherschutz, Konstanz, Uni-vertins-Verlag, 1988, S. 85ff

Das Instrumentarium der unseriösen Kreditvermittler umfaßt noch eine Vielzahl weiterer Angebote, die hier nur kurz angerissen werden sollen:

Teilweise werden immer noch Kreditanträge per Nachnah-me (zu Preisen zwischen 200,- und 400,-DM) versandt.

Einzelne Kreditvermittler bieten weiterhin zins- und til-gungsfreie Kredite an, bei denen die Rückzahlung durch eine vom Kreditsuchenden vorab zu erbringende Einlage sicher-gestellt werden soll, die angeblich hochrentierlich angelegt werde¹⁶.

Vereinbarungen über Auslagenerstattungen werden zuneh-mend durch sogenannte Wirtschaftsberatungsverträge, den Verkauf von Servicekarten¹⁷ oder Clubmitgliedschaften ersetzt, die das Problem der §§ 16, 17 VerbrKrG umgehen und dem Vermittler einträgliche Geschäfte sichern sollen.

Fazit

Wachsende Arbeitslosigkeit, sinkende Realeinkommen und restriktivere Kreditvergabepraxis sind eine Rahmenbedin-gung für die gewachsene Nachfrage nach der Dienstleistung Kreditvermittlung. Der immense Boom der Branche wäre allerdings ohne einen weiteren Faktor nicht möglich gewe-sen: Die Voraussetzungen für einträgliche Geschäfte schuf der Gesetzgeber, beim Versuch den Bereich des Konsumenten-kredites verbraucherfreundlich zu regeln, durch die Ein-führung des unseligen § 17 Satz 2 VerbrKrG.

Nahezu zwangsläufig wurde diese Regelung mißbraucht und – als Lizenz zum Abkassieren – in ihr Gegenteil verkehrt. Strafrechtlich haben die unseriösen Vermittler (bislang) wenig zu befürchten, das Verfolgungsrisiko ist denkbar gering. Dies liegt an mehreren Faktoren:

Das Bewußtsein, daß es sich bei diesem Geschäftsgebaren der Kredithaie um eine besonders gut organisierte Kriminalität handelt ist gering, so wird das Problem von vielen Schuldnerberatungsstellen nicht erkannt bzw. angesichts vordringlicherer Probleme vernachlässigt.

Die Möglichkeiten des Verbraucherschutzes in den finanziell ausgehungerten Verbraucherzentralen sind begrenzt, darüber hinaus greift das UWG bei Aktivitäten, die von vornherein kriminell ausgerichtet sind, nicht.

Den Kredithaien ist es gelungen, das Geschäftsgebaren auf die Ebene zivilrechtlicher Auseinandersetzungen zu ziehen. Effekt u.a. auch Erschwerung der Strafverfol-gung, da der Vermittler sich auf eine „selbstgeschaffene“ herrschende Meinung in der Rechtsprechung beru-fen wird.

Nur verschwindend kleine Quoten der Geschädigten erstatten Strafanzeige.

Der Schaden in jedem Einzelfall ist vergleichsweise gering (Er summiert sich allerdings zu gigantischen

¹⁶ Hierbei werden immer wieder die, schon aus dem Bereich des Kapital-anlagebetruges bekannten, Bankgarantien (Standby Letters of Credit) genannt.

¹⁷ Die Karten bieten eine Vielzahl von (Dienstleistungs-)Angeboten an, wie verbil-ligte Fernreisen über eigenen Anbieter, Rabatte bei Leihwagen, Full-service – Leasing für Firmenfuhrpark u.dgl.

Beträgen, bundesweit ist wohl von mehreren Milliarden jährlich auszugehen)¹⁸.

Der Ermittlungsaufwand im Vergleich zu anderen Straftaten ist sehr hoch, „Einzelkämpfer“, die ja noch andere Straftaten zu bearbeiten haben, sind rasch überfordert. Strafverfahren können durch die Zahl der potentiellen Zeugenvernehmungen den Betrieb jedes Strafgerichtes zum Erliegen bringen.

Bislang gab es nur eine eher episodenhafte und unkoordinierte Zusammenarbeit von Schuldnerberatungsstellen, Verbraucherschutz, Ordnungsämtern und Strafverfolgungsbehörden.

Zur Verbesserung dieser Zusammenarbeit fand im Dezember 1997 eine Veranstaltung statt, die sowohl der Bestandsaufnahme als auch der Entwicklung von Gegenstrategien dienen sollte. Ergebnis des – in dieser Form vermutlich erstmaligen – Treffens von Praktikern aus den Bereichen Strafverfolgung, Verbraucherschutz und Schuldnerberatung war zunächst der von allen Beteiligten geäußerte Wunsch nach einer engeren Vernetzung, da Einzelmaßnahmen nicht ausreichen. Entsprechend wurde eine regelmäßige Zusammenarbeit der Beratungsstellen in Form einer Arbeitsgruppe vereinbart, die ihre Aufgabenschwerpunkte in der Informations- und Entscheidungssammlung, dem Aufbau einer Informationsstruktur für Verbraucher- und Schuldnerberatungen sowie der Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit sieht. Der interdisziplinäre Austausch soll auch zukünftig durch Einladung an Gäste aus den Bereichen Strafverfolgungsbehörden, Gewerbeämter und Verbraucherschutzverein sichergestellt werden.

Ein weiteres Ergebnis der Tagung war der Entwurf eines Kataloges von Maßnahmen, die geeignet sein könnten, die Mißstände im Bereich der unseriösen Kreditvermittlung und gewerblichen Schuldenregulierung zu bekämpfen.

Entwurf eines Vorschlags- bzw. Maßnahmenkatalog auf der Grundlage der Arbeitstagung „Unseriöse Kreditvermittler und kommerzielle Schuldenregulierer“ am 11. + 12. Dezember 1997 in Würzburg

Das in dieser Form vermutlich erstmalige Treffen von Mitarbeitern der für diesen Bereich relevanten Fachgebiete Schuldnerberatung, Strafverfolgung und Verbraucherschutz diente dem Informations- und Erfahrungsaustausch, der Aufdeckung von Mißständen, und der Planung und Erarbeitung von möglichen Präventionstrategien zur Bekämpfung unlauterer – bisweilen krimineller – Finanzdienstleister.

Als Ergebnis des Informations- und Erfahrungsaustauschs

kristallisierten sich einige denkbare Maßnahmen bzw. Vorschläge heraus, die geeignet erscheinen, dem Mißstand im Bereich Kreditvermittlung/Schuldenregulierung wirksamer begegnen zu können.

Grundsätzlich besteht bei derartigen Vorschlägen immer ein potentieller Interessenskonflikt zwischen der Gewerbe- und Vertragsfreiheit einerseits und dem berechtigten Schutzinteresse der Öffentlichkeit vor Vermögensverlusten durch unseriöse Finanzdienstleister andererseits. Dies kann bedeuten, daß u.U. eine Abwägung stattfinden muß, welchem Rechtsgut im Einzelfall Vorrang eingeräumt werden soll. Die Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe sind sich dieser Problematik bewußt.

Maßnahmen bei Werbemedien

Regelmäßiger Abdruck der §§ 16, 17 des Verbraucherkreditgesetzes, eines Auszugs davon oder eines sinngemäß entsprechenden Warnhinweises direkt unter der Rubriküberschrift „Geldverkehr“; bei Fernsehwerbung entsprechender Hinweis in Bild und Ton („Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die §§ 15-18 VerbrKrG“).

Abdruck von Kreditvermittleranzeigen in der Rubrik Geldverkehr nur nach Vorlage einer Gewerbeerlaubnis nach § 34c der Gewerbeordnung, andernfalls Zurückweisung^g der Anzeige.

Verpflichtung der Inserenten zur namentlichen Kennzeichnung ihrer Anzeige (dies deshalb, da viele Kreditvermittler in ihren Anzeigen lediglich eine Telefonnummer zur Kontaktaufnahme angeben. Es besteht hier der begründete Verdacht, daß teilweise absichtlich die Identität des Inserenten (Vermittlers) im Dunkeln bleiben soll, da z.B. keine Gewerbeerlaubnis nach § 34c vorhanden ist oder um eventuelle Recherchen zu erschweren).

Keine Schaltung von Kreditvermittleranzeigen, die auf eine gebührenpflichtige sogenannte „Info-Hotline“ (0190-Nummer) verweisen, da hier in aller Regel Interessenten zur vorgeblichen Erfassung von Kundendaten und vermeintlichen Vorabprüfung des Kreditwunsches möglichst lange und kostentreibend „in der Leitung“ gehalten werden sollen.

Verstärkte Inanspruchnahme von Verlagen bezüglich Ihrer (Mit-) Verantwortung für Inhalte, deren Unzulässigkeit und/oder Wettbewerbswidrigkeit ihnen bekannt ist bzw. angezeigt wird.

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Strafverfolgung

Verbesserung des Informationsflusses zwischen einzelnen Dienststellen bzw. Staatsanwaltschaften, um das Anzeigenaufkommen zu bestimmten Firmen zu sammeln und die Durchführung von Sammelverfahren zu koordinieren?

¹⁸ Das IKA Berlin geht alleine für seinen Zuständigkeitsbereich von 90.000 Geschädigten und einer Schadenssumme von 250 Millionen DM aus. Potsdamer Neueste Nachrichten

Verlagerung von staatsanwaltlichen bzw. polizeilichen Ermittlungen bei Delikten im Bereich Kreditvermittlung/Schuldenregulierung von den Abteilungen für allgemeine Betrugsdelikte zu den Abteilungen für Wirtschaftskriminalität (spezialisierte Ermittlungsgruppen).

Konsequente Durchführung von Maßnahmen, die im Rahmen der Rückgewinnungshilfe (nach § 111b, 1 1 Ic StPO) zur Sicherung von Vermögenswerten ⁹ gesetzlich zulässig sind (Abschöpfung von durch Straftaten erlangten Geldern) und entsprechende Besetzung der damit betrauten Dienststellen mit fachkundigem Personal bzw. entsprechende spezialisierte Schulung in der Materie (siehe LKA

Erweiterte Nachweispflicht eines Kreditvermittlers (Einzel-tätigkeitsnachweis) bei Betrugsanzeigen von Geschädigten. Die bloße Kreditanfrage bei einem Geldgeber sollte nicht mehr als ernsthafter Vermittlungsversuch gelten und ggf. einen Betrugsvorwurf entkräften können.

Maßnahmen im Rahmen des Verbraucherschutzes

Rigorose Abmahnungen bei Firmen, die den fälschlichen Eindruck erwecken, sie hätten nach dem Verbraucher-kreditgesetz unabhängig vom Vermittlungserfolg einen Anspruch auf Vergütung.

Für den Bereich des Verbraucherschutzes müssen den gemäß UWG in wettbewerbsrechtlichen Fragen klagebefugten Stellen (Verbraucherzentralen, Verbraucherschutzverein) ausreichende finanzielle Mittel (Bundesministerium für Wirtschaft) zur Verfügung gestellt werden,

um bereits in 1. Instanz erstrittene Urteile zugunsten der Verbraucher gegen Hinterlegung einer Sicherheitsleistung vorläufig vollstrecken zu können. Durch das Fehlen solcher Mittel werden regelmäßig von Kreditvermittler/Schuldenregulierem Verfahren bis in die letzte Instanz getrieben, bevor sie dann endlich rechtskräftig werden können. Der beabsichtigte Schutzzweck von Abmahnverfahren wird durch diese Verzögerungstatistik dem Verbraucher vorenthalten.

um mehr Personal zur Bearbeitung von wettbewerbsrechtlichen Verfahren zur Verfügung zu haben und damit wettbewerbsrechtliche Verstöße effizienter bearbeiten zu können.

um umfassende Informations-, Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen unter Verwendung der allgemein üblichen Publikationsmedien durchführen zu können (auch Fernsehen, Rundfunk, Internet).

Darüber hinaus tragen die klagebefugten Stellen bei UWG-Verfahren das unzumutbare Risiko der Zweitschuldnerhaftung, falls die Beklagten zahlungsunfähig sind (siehe hierzu die Anmerkungen unter rechtliche Maßnahmen: Hinterlegung von Sicherheitsleistungen)¹⁹.

Rechtliche Maßnahmen (Gesetzgebung, Politik)

Aufnahme einer Bußgeld- bzw. Streuerschill analog Schweizer Modell

Aufgrund des Fehlens wirkungsvoller Sanktionsmöglichkeiten bei wiederholten (gewerbsmäßigen) Verstößen gegen die §§ 16-18 VerbrKrCi werden von unseriösen Kreditvermittlern nicht vermittlungsfähige Kreditwünsche von Verbrauchern oft nur zum Zwecke der Vereinnahmung von Auslagenpauschalen entgegengenommen.

Dem geschädigten Verbraucher bleibt nur die zivilrechtliche Rückforderung evtl. verlorener Gelder, was wiederum mit weiteren Kosten verbunden ist und daher i.d.R. unterbleibt. Die Schaffung einer Buß- und/oder Strafvorschrift würde Verstöße gegen das Verbraucher-kreditgesetz für unseriöse Kreditvermittler zu einem unkalkulierbaren finanziellen Risiko machen.

Gewerberecht

Um die Tätigkeit eines Finanzdienstleisters ausüben zu können, reicht bislang eine einfache Gewerbeanmeldung aus. Dadurch sind bislang Kreditvermittler bzw. Schuldenregulierer nahezu jeglicher Kontrolle durch Aufsichtsbehörden entzogen. Eine Mindestqualifikation muß nicht nachgewiesen werden, obwohl teilweise erheblicher Einfluß auf die vermögensrechtlichen Belange Dritter genommen wird. Länderrechtliche Überwachungsmöglichkeiten nach der Gewerbeordnung werden nicht oder nur unzureichend angewendet. Denkbare gewerberechtliche Ansätze wären:

Vorlage eines Befähigungs- Qualifikationsnachweises, Nachweis der geschäftlichen Unbescholtenheit (z.B. die letzten 5 Jahre),

Liquiditätsnachweis und Hinterlegung einer Mindestsicherheitsleistung (verzinslich) zur Absicherung eventueller Nachforderungen von Geschädigten oder zur Absicherung von Gerichtskosten aus wettbewerbsrechtlichen Verfahren (siehe auch wettbewerbsrechtliche Maßnahmen und Fußnote 19),

Konsequenterer Ausschöpfung der Sanktionsmöglichkeiten nach § 35 GewO bei erwiesener Gewerbeunter-sagung wegen Unzuverlässigkeit, Gefährdung des Wirtschaftsverkehrs,

Aufnahme des Gewerbebezuges Kreditvermittler/Schuldenregulierer (Finanzdienstleistungen oder deren Vermittlung) in den § 38 GewO (Länderrechtliche Überwachungsvorschriften).

Darüber hinaus sollte ein Finanzdienstleister verpflichtet sein, im Einzelfall detailliert das Tätigwerden für einen Kunden nachweisen zu müssen (siehe auch unter Maßnahmen im

¹⁹ Hinweis: Zum Zeitpunkt des Entwurfs dieses Maßnahmenkatalogs war noch unklar, unter welcher Rubrik die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen seitens eines Finanzdienstleisters aus systematischen Gründen zu platzieren wäre.

Rahmen der Strafverfolgung). Die bloße Kreditanfrage sollte nicht als ernsthafter Vermittlungsversuch gelten.

Weitere Maßnahmen

Umsetzung der EU-Richtlinien Verbraucherkredit²¹ – Einrichtung eines Sicherungsfonds

Jeder Anbieter von Finanzdienstleistungen sollte abhängig vom Umsatz (generell aber einen entsprechenden Mindestbetrag) als Sicherheitsleistung in einen Fond (Versicherung) einzahlen, um im Schadensfall daraus die Ansprüche von Geschädigten befriedigen zu können oder um z.B. die Gerichtskosten aus wettbewerbsrechtlichen Verfahren abzudecken.

Denkbar wäre, dies nach dem Modell zu gestalten, wie es mittlerweile bei Reiseveranstaltern zur Anwendung kommt (Ausgabe von Sicherungsscheinen an die Kunden), um Reisende bei Konkurs des Reiseveranstalters abzusichern.

Sofort bei Inanspruchnahme einer Vermittlungs-Dienstleistung (Abschluß eines Kreditvermittlungsvertrages) hätte dann der Kreditvermittler dem Kunden einen Sicherungsschein o.ä. auszuhändigen, der nachweist, daß entsprechende Sicherheitszahlungen seitens des Vermittlers in einen Sicherungsfond geleistet wurden und der Kunde im Schadensfall abgesichert ist.

²¹) Auszug aus den EU-Richtlinien Verbraucherkredit (87/102/EWG)

- Artikel 12 | Anforderungen an Kreditgeber (I)** Die Mitgliedsstaaten
- stellen sicher, daß Personen, die Kredite anbieten oder bereit sind, Kreditverträge zu vermitteln, hierfür entweder speziell in dieser Eigenschaft oder aber als Lieferanten von Waren bzw. Erbringer von Dienstleistung²²en einer behördlichen Erlaubnis bedürfen; oder
 - stellen sicher, daß Personen, die Kredite gewähren oder die Gewährung von Krediten vermitteln, hinsichtlich dieser Tätigkeit von einer Einrichtung oder Behörde kontrolliert oder überwacht werden; oder
 - fördern die Schaffung geeigneter Einrichtungen, die Beschwerden über Kreditverträge und Kreditbedingungen entgegennehmen und den Verbrauchern einschlägige Informationen oder Ratschläge erteilen.

Kann der Finanzdienstleister diesen Nachweis nicht erbringen, wäre dies für den Kunden ein brauchbares Indiz für die Unseriösität des Anbieters.

Einrichtung eines Zentralregisters

Im Bereich Kapitalanlagen ist zum Schutz der Geldanleger bereits die Schaffung eines Zentralregisters für Finanzdienstleister auf den Weg gebracht worden (siehe FiFa). Nach Art einer „Positivliste“ ist dort u.a. vorgesehen, daß Finanzdienstleister nur in das Register eingetragen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Auskunft über Ausbildung, Tätigkeit und Firmenzugehörigkeit der letzten fünf Jahre,
- Nachweis des Abschlusses einer Vermögenshaftpflichtversicherung.

Die Schaffung eines ähnlichen Zentralregisters wäre durchaus auch für den Bereich Kreditvermittler/Schuldenregulierer denkbar, allerdings müßte geklärt werden, welche Stelle für die Führung eines solchen Registers in Frage kommt (Seriosität, Unabhängigkeit).

Denkbar wäre außerdem die Schaffung einer unabhängigen Einrichtung, die ähnlich der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) – Negativmerkmale von unseriösen oder betrügerischen Kreditvermittlern bundesweit sammelt und auf Nachfrage die gespeicherten Informationen kreditsuchenden Interessenten zugänglich macht. Die Informationen in einer solchen Datenbank sollten in erster Linie personenbezogen sein, da Firmennamen allzu häufig wechseln und eine Zuordnung zu einzelnen Personen (Firmeninhabern) dadurch schwierig wird. Das Wechseln von Firmennamen bzw. Auflösen und Neugründen von Firmen ist gängige Praxis und dient nicht zuletzt dazu, wettbewerbsrechtliche, aufsichtsrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen zu erschweren. Dies wird u.a. auch von der Verbraucherzentrale NRW bestätigt, die in der Vergangenheit bereits in ähnlicher Form Informationen über Dienstleistungsanbieter gesammelt hat.

literatur-produkte

Organisation und Finanzierung von Trägern der freien Jugendhilfe — Ein Praxisleitfaden

Ulf Lütjen, Luchterhand Verlag 1997

(wk) ■ Das Buch hält, was der Titel verspricht. Kurz wird die Geschichte der dualen, also der sog. freien wie der behördlichen Jugendhilfe geschildert. Schnörkellos werden danach Rechtsnormen und Organisationsstrukturen von Trägern der freien Jugendhilfe geschildert, inclusive aller wichtigen Fragen, die es zu beantworten gilt. Will ein Träger die Anerkennung erlangen. Gefallen hat mir dabei, daß nicht

nur, wie sonst immer, als Organisationsform der Verein empfohlen wird, sondern auch alle anderen Rechts- und Organisationsformen incl. der Genossenschaften - mit allen Vor- und Nachteilen - beschrieben werden.

Es folgt ein Kapitel über Träger als Arbeitgeber, was viele, insbesondere kleine Initiativen häufig überfordert. Ein Kapitel über Risikoanalyse und Risikoabwälzung, sprich: Versicherungen folgt, ein Kapitel, das nichts ausläßt und sicherlich auch für bereits langjährige Träger noch Informationen bietet.

Die drei nächsten Kapitel und damit knapp die Hälfte des Buches widmen sich der Finanzierung durch örtliche,

überörtliche und Drittmittel-Förderung. Auch hier bleibt der Tenor sachlich und wird nie euphorisch. Finanzierung (nicht nur) freier Träger ist in Zeiten schlechter Kassenlage schwierig. Das wird auch nicht verheimlicht. Vor der vielgepriesenen Drittmittelförderung durch Sponsoring wird, zu Recht, (fast) eher gewarnt. Bei allen Drittmittel-Akquisitionen wird geraten, daß Art und Weise der Akquisition zu den Zielen und Identität des Trägers passen müssen.

Ein sicherlich hilfreiches Buch für junge Träger der freien Jugendhilfe und solche, die es werden wollen. Für Schuldnerberatung hat dieses Buch nur eine sehr eingeschränkte Verwendung.

Fortbildung zum Insolvenzrecht - Das Skript

Hrg.: Verbraucher-Zentrale NRW 1998

(ar) ■ Das neue Verbraucherinsolvenzverfahren enthält eine Fülle neuer Regelungen und wirft daher zahlreiche Fragen auf, die für die Praxis der Schuldnerberatung[§], und Rechtsanwälte relevant sind. Die Verbraucher-Zentrale NRW hat im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und in Zusammenarbeit mit den freien Wohlfahrtsverbänden in NRW ein umfangreiches Fortbildungskonzept entworfen, das die Berater für die Verhandlungen auf der neuen gesetzlichen Grundlage qualifizieren soll.

Das Skript zu dieser Veranstaltungsreihe ist jetzt über die Verbraucher-Zentrale NRW zu beziehen.

Die Kosten des Verfahrens, Versagunusuründe bei unredlichem Verhalten, die Behandlung von Pfändungen und Abtretungen und die Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten sind nur einige der vielen Fragen, die von dem Autor Hugo Grote auf über 300 Seiten aufgeworfen und beantwortet werden. Anhand von vielen Übersichten und Fallbeispielen aus der Praxis wird die komplexe Materie vermittelt und konkrete Lösungsvorschläge gemacht.

Ergänzt wird das „Skript“ durch eine Referentenmappe für Multiplikatoren und Fortbilder. Ca. 30 Folien, Kopiervorlagen für Fallbeispiele und Hinweise für Referenten erleichtern die Durchführung und Vorbereitung von Veranstaltungen zum Thema InsO.

Bestelladresse: Verbraucher-Zentrale NRW, Versandservice, Adersstr. 78, 40215 Düsseldorf, Fax: 0211-3809-235. internet: <http://www.vz-nrw.de>

Bürgschaft im Verbraucherkredit - Ein Leitfaden für die Anwaltspraxis und Schuldnerberatung

Hrg.: Verbraucher-Zentrale NRW, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen e.V.; AG der Verbraucherverbände e.V.

(ar) ■ Die selbstschuldnerische Bürgschaft ist zum nahezu regelmäßigen Sicherungsmittel im Verbraucherkredit geworden. Und die leidvolle Erfahrung „Wer bürgt. wird gewürgt“ haben viele, die eine Mithaftung übernommen haben, gemacht.

Richtungsweisende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs haben jedoch das gesamte Bürgschaftsrecht grundlegend verändert.

Der Leitfaden „Bürgschaft im Verbraucherkredit“[§] ibr auf 47 Seiten einen aktuellen Überblick über Art und Umfang des Bürgschaftsvertrags und stellt darüber hinaus auch die im Nachhinein zu den Verfassungsgerichtsentscheidungen er[§]angene Instanzenrechtsprechung[§]- vor.

Bestelladresse: Verbraucher-Zentrale NRW-Versandservice, Adersstr. 78, 40215 Düsseldorf

Schuldnerberatung in der Drogenhilfe

Hrg.: Stiftung **Integrationshilfe** für ehemals Drogenabhängige

(Dieter Zimmermann) ■ Ende Dezember 1997 hat der Luchterhand-Verlag die 3. Ergänzungslieferung zum Handbuch „Schuldnerberatung in der Drogenhilfe“ ausgeliefert. Das Loseblattwerk ist zwar für die Suchtkrankenhilfe konzipiert, aber auch für die spezialisierte Schuldnerberatung bietet sich der Ordner als stets aktuelles Nachschlagewerk an.

Als Autoren wirken u.a. Ulf Groth, Reinhard Herbst-Ortmann, Rolf Schulz-Rackoll und Dieter Zimmermann mit.

Die 3. Ergänzungslieferung fügt im dritten Teil des Handbuchs, der als „Leitfaden für die Schuldnerberatung“ konzipiert ist, folgende Kapitel neu ein: Vererben von Schulden verhindern (Kap. 1.6) und gewerbliche Schuldnerregulierung verhindern (Kap. 2.8). Im Teil 4, den die Verfasser als „Nachschlagewerk zu den einzelnen Zahlungsverpflichtungen“ ansehen, sind als Erstbearbeitungen hinzugekommen: Rundfunkgebühren (Kap. 16) und Schulden bei der Telekom (Kap. 17).

Völlig neu bearbeitet wurde Teil 5 zum „Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung“. Neben aussagekräftigen Übersichten zum Vollstreckungsverfahren und zu den Vollstreckungs-Rechtsbehelfen sind jetzt auch aktuelle Fragestellungen zu finden wie: Pfändungsschutz bei Sozialplanabfindungen oder Pfändung[§], von Wohngeld und künftigen Sozialrenten.

Ein besonderes Augenmerk gilt dem Pfändungsschutz bei Kontenpfändung sowie der Anhebung der Pfändungsfreigrenze gem. 850f ZPO, wozu aktualisierte Musteranträge und Vordrucke eingefügt sind.

Im ebenfalls neu gefaßten Teil 7 „Antragstellung an die Stiftung Integrationshilfe“ informiert die Geschäftsführerin Rita Hornung über die aktuellen Vergabebedingungen des Marianne von Weizsäcker Fonds, der schon für viele ehemals Drogen- und Alkoholabhängige den Weg zu einer erfolgreichen Schuldenregulierung[§], geebnet hat.

Verbraucherinsolvenzverfahren ab 1. Januar 1999

Hrg.: Stiftung **Integrationshilfe für ehemals Drogenabhängige**

(ar) ■ Die Stiftung hat darüber hinaus eine Broschüre zum Insolvenzverfahren neu herausgebracht. Die Broschüre glied-

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Motzstraße 1

34117 Kassel

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ DM
Mindestbeitrag 100 DM/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 300 DM/Jahr (ab 1.1.97);
höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.

(=I Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von
meinem/unserem Konto-Nr. _____ bei _____ (BLZ: _____
abzubuchen.

Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN (Abo-Nr _____) und bitten das Abonnement
mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Klar,

c e)

ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

dert sich auf 24 Seiten in die 5 Teile: Tabellarische Darstellung des Verfahrens, Übersicht über den Ablauf des Verfahrens, Altfallregelung, Hilfsangebot der Stiftung. Anhang (Fallbeispiel).

Die Broschüre ist kostenlos zu beziehen über die: Stiftung Integrationshilfe für ehemals Drogenabhängige e.V., Westring 2, 59065 Hamm.

Arbeitslosenprojekt Tu Was

Leitfaden für Arbeitslose - Der Rechtsratgeber zum SGB III
Hrg.: Fachhochschulverlag, 15. Aufl., **Stand: Januar 1998**

(ar) ■ Am 1. Januar 1998 trat das neue Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung in Kraft. Das SGB III ersetzt das alte AFG. Nur einige AFG-Bestimmungen gelten als Übergangsrecht bis längstens April 1999 weiter.

Der Leitfaden für Arbeitslose - und sicherlich auch für Schuldnerberater/innen - soll helfen, sich in den neuen 437 Paragraphen zurechtzufinden. Er soll darüber hinaus Wege aufzeigen, wie Ansprüche durchgesetzt und falsche Entscheidungen des Arbeitsamtes abgewehrt werden können.

Bestelladresse: Fachhochschulverlag „Band 3“, Limescorso 5, 60439 Frankfurt a.M., Tel.: 069/1533-2820, Fax: 069/1533-2840, E-mail: Ihverlag@verlag.fb-frankfurt.de

Curriculum Recht im Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik

(Marius Stark) ■ Die Bundesarbeitsgemeinschaft der I lochschullehrer des Rechts (BAGHR) an Fachhochschulen/Fachbereichen des Sozialwesens in der Bundesrepublik Deutschland wendet sich mit ihrer Veröffentlichung „Das Curriculum Recht im Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ an Fachhochschulen, Anstellungsträger, zuständige Ministerien und andere einschlägige Organisationen in der Sorge, daß die für die Berufspraxis der Absolventen notwendigen Kenntnisse in den Rechts- und Verwaltungsdisziplinen in den Hochschulen zunehmend nicht mehr vermittelt werden. Sie dokumentieren in ihrer Broschüre, welche Inhalte in den verschiedenen Rechtsdisziplinen des Studiums der Sozialarbeit/Sozialpädagogik notwendig sind und mit welchem Umfang eine adäquate Qualifizierung der Studierenden notwendig ist. Am 5. Juni 1998 ist in Köln/Bonn ein Symposium mit Vertretern der Verbände der Praxisträger zu diesem Thema geplant.

Bezugsmöglichkeiten der Broschüre und weitere Informationen bei: Geschäftsstelle der BAGI IR, c/o Ev. Fachhochschule Berlin, Rcinerzstraße 40/41 in 14193 Berlin, Tel.: 030/829908-0. Fax: -36

Haben Banken ein soziales Gewissen? - Test in der Zeitschrift „Sozialcourage“

(Marius Stark) ■ Mehr als Peanuts, Geld und Zinsen wollen die Geldinstitute bieten, denn „Wir sind für Sie da“ oder „Wir machen den Weg frei“. Wie aber reagieren Banken und

Sparkassen bei Kunden mit sozialen Problemen? „Sozialcourage“, die vom Deutschen Caritasverband herausgegebene Zeitschrift für soziales Handeln. hat bei 200 größeren Geldinstituten nachgefragt. Das Ergebnis ist in Heft 1/98 nachzulesen. Es enthält auch einen Testbogen, mit dem jeder Bankkunde sein eigenes Institut auf „Sozialverträglichkeit“ überprüfen kann und von dem sich die Urheber eine wachsende Lernbereitschaft und soziale Sensibilität auf Seiten der Geldinstitute erhoffen.

Bestellungen unter Tel.: 0761/200-421, Fax -509, Stichwort „Finanztest“

PC Programm zur InsO-Verteilungsbe- rechnung jetzt mit EURO-Umrechnungs- möglichkeit

(Judith Winter) ■ Das PC-Programm INSOSOFT - von erfahrenen Schuldnerberatern des Rhein-Main-Gebietes entwickelt - erleichtert die Arbeit bei der Aufstellung von Zahlungsplänen auf Basis der künftigen Insolvenzordnung durch schnelle und einfache Eingabemöglichkeiten.

Berechnet werden die Beiträge, die Abtretungs- und übrigen Insolvenzgläubigern während der Wohlverhaltensphase anteilmäßig zufließen werden entweder in DM oder EURO, wahlweise erfolgt eine Umrechnung zwischen beiden Währungen.

Infos sind über INSOSOFT, c/o Judith Winter, I lartmann-lbach-Str. 59, 60389 Frankfurt/Main erhältlich.

Informationsblätter Schuldnerberatung **Hg.: Diakonisches Werk Dortmund**

(Dieter Müller-Schmacke) ■ Die Infoblätter des Diakonischen Werkes Dortmund zu 20 Themen der Schuldnerberatung sind jetzt einheitlich gestaltet.

Die Infoblätter sollen Betroffene, aber auch Angehörige, Sozialarbeiter, Pastoren, Gemeindeglieder und andere Interessierte ansprechen und informieren und so die Arbeit der Schuldnerberatung unterstützen.

Folgende Themen werden angeboten:

Mahnbescheid/Vollstreckungsbescheid, Pfändung durch den Gerichtsvollzieher. Miet- und Energieschulden, Bürgschaft, Verzugszinsen, Kreditvermittlung/Umschuldung und gewerbliche Schuldenreulierer, Verjährung, Eidesstattliche Versicherung, Verbraucherkonkurs, Lohnpfändung/Lohnabtretung, Versicherungsschutz für Überschuldete, Frauen und Verschuldung, Nebenkostenansprüche von Gläubigern und Inkassobüros, Auszahlung von Lohn- und Sozialleistungen bei überzogenem Girokonto. Kontopfändung und Pfändung von Steuerguthaben, Unterhalt und Verschuldung, Schufa und Schuldnerverzeichnis. Widerruf und Kündigung von (Versicherungs-) Verträgen, Inkassounternehmen, Pfändung von Sozialleistungen.

Bestelladresse: Diakonische Werk Dortmund, z.Hd. Herrn Müller-Schmacke, Jägerstr. 5, 44145 Dortmund. Tel. 0231/8494-208, Fax 0231/8494-271.

Änderungen im Zwangsvollstreckungsrecht durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle zum 01.01.1999

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Wie bereits in BAG-S13 INFORMATIONEN, Heft 1/98, S. 12 unter der Überschrift „Mehr Rechte für Gerichtsvollzieher“ kurz angekündigt, haben Bundestag und Bundesrat Ende 1997 das zweite Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle) verabschiedet. Obwohl die Verkündung bereits am 1.7.1997 (BGBl. S. 3039) erfolgt ist, treten die ZPO-Änderungen erst zum 1. Januar 1999 in Kraft. Damit haben nicht nur die Gerichtsvollzieher, sondern auch die Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater ausreichend Gelegenheit, sich mit den neuen Regeln vertraut zu machen. Der nachfolgende Beitrag geht kurz auf die Zielsetzungen der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle ein, um sodann einzelne, für die Schuldnerberatungspraxis relevante Neuerungen zu erläutern.

1. Zielsetzung und Reformhintergrund

Die Gesetzesnovelle geht von der Ansicht aus, daß viele Zwangsvollstreckungsregelungen nicht mehr zeitgemäß seien. Das Zwangsvollstreckungsverfahren wird als in vielerlei Hinsicht schwerfällig, kompliziert und unübersichtlich eingestuft, und die Neuregelung will das Verfahren vereinfachen und beschleunigen.

„Die Durchsetzbarkeit von Vollstreckungstiteln soll verbessert werden, ohne daß berechnete Interessen der Schuldner beeinträchtigt werden“ (so der ursprüngliche Gesetzesentwurf aus der 12. Legislaturperiode in BT-Drucks. 12/8314, S. 1, der identisch ist mit BT-Drucks. 13/341).

Die Zwangsvollstreckungsnovelle bringt:

- eine Straffung von Verfahrensabläufen, um die Durchsetzung der Gläubigerforderungen zu beschleunigen,*
- eine Beschneidung bei den Abwehrrechten der Schuldner,*
- eine flexiblere Handhabung für die Verwertung gepfändeter Sachen,*
- eine großzügigere Gewährung von Ratenzahlungsmöglichkeiten durch den Gerichtsvollzieher,*
- eine starke Verlagerung von Kompetenzen weg vom Vollstreckungsgericht (Rechtspfleger) und hin zu den Gerichtsvollziehern — insbesondere was die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung betrifft.*

Die beiden letzten Reformschwerpunkte sind erst im Verlaufe der Gesetzesberatungen durch den Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages in Form der §§ 806b und §§ 899 ff.

in die Novelle eingefügt worden. Die Verlagerung der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auf die Gerichtsvollzieher ist vor dem Hintergrund der ebenfalls zum Jahreswechsel in Kraft tretenden Insolvenzordnung zu sehen. Für das neue Insolvenzrecht wird ein erheblicher Mehraufwand bei den Rechtspflegern prognostiziert. Andererseits wird erwartet, daß das vereinfachte Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldfreieung längerfristig eine Entlastung für die Gerichtsvollzieher mit sich bringt. Nach Meinung des Gesetzgebers konnten ihnen deshalb weitere Aufgaben übertragen werden, was zu ⁵leich das Zwangsvollstreckungsverfahren vereinfachen und beschleunigen soll.

Dabei ist die Frage immer noch ungeklärt, welche „geeigneten, natürlichen Personen“ denn nun eigentlich als Treuhänder im Verbraucherinsolvenzverfahren ab 01.01.1999 von den Insolvenzgerichten eingesetzt werden sollen. Aufgrund ihrer besonderen Fachkompetenz im Rahmen der Ermittlung und Verwertung von Massegegenständen sowie ihrer zeitgerechten EDV-Ausstattung, ohne die auch die verstärkten Ratenzahlungsmöglichkeiten nicht abgewickelt werden könnten, scheinen die Gerichtsvollzieher dazu prädestiniert, als neutrale und mit den Existenzproblemen Überschuldeter hinreichend vertraute Treuhänder zu fungieren. Es bleibt abzuwarten, ob die Übertragung der zusätzlichen Aufgaben durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle die Übernahme von Treuhänderaufgaben nicht dauerhaft verhindert.

2. Wichtige ZPO-Änderungen, soweit für die Schuldnerberatungspraxis relevant

Der vollständige Gesetzestext enthält allein 42 Änderungen von ZPO-Vorschriften sowie Folgeänderungen im GerichtskostenG, RechtspflegerG, BundesrechtsanwaltsgebührenO, Abgaben^o usw., so daß sich „für Eingeweihte“ eine Gesamtlektüre der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle im Bundesgesetzblatt 1997, S. 3039-3047 empfiehlt.

Kopien können gegen Kostenerstattung bei der BAG-SB Geschäftsstelle angefordert werden.

§ 758a ZPO Wohnungsdurchsuchung sowie Vollstreckungshandlungen zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen

Völlig neu ist § 758a, der insbesondere die Wohnungsdurchsuchung eigenständig regelt. Die Vorschrift trägt der Verfassungsgerichtsrechtsprechung Rechnung, die bereits 1979 (BVerfGE 51, 97) die Einholung einer richterlichen Durchsuchungserlaubnis für notwendig erachtet hatte.

§ 758a

- (1) Die Wohnung des Schuldners darf ohne dessen Einwilligung nur auf Grund einer Anordnung des Richters bei dem Amtsgericht durchsucht werden, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll. Dies gilt nicht, wenn die Einholung der Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde.
- (2) Auf die Vollstreckung eines Titels auf Räumung oder Herausgabe von Räumen und auf die Vollstreckung eines Haftbefehls nach § 901 ist Absatz 1 nicht anzuwenden.
- (3) Willigt der Schuldner in die Durchsuchung ein oder ist eine Anordnung gegen ihn nach Absatz 1 Satz 1 ergangen oder nach Absatz 1 Satz 2 entbehrlich, so haben Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Schuldners haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern sind zu vermeiden.
- (4) Der Gerichtsvollzieher nimmt eine Vollstreckungshandlung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen nicht vor, wenn dies für den Schuldner und die Mitgewahrsamsinhaber eine unbillige Härte darstellt oder der zu erwartende Erfolg in einem Mißverhältnis zu dem Eingriff steht, in Wohnungen nur auf Grund einer besonderen Anordnung des Richters bei dem Amtsgericht.
- (5) Die Anordnung nach Absatz 1 ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Absatz 1 stellt klar, daß auch Durchsuchungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung grundsätzlich durch den Richter angeordnet werden müssen, falls der Schuldner nicht einwilligt. Zwar spricht der Gesetzestext nur von der Wohnung des Schuldners, aber entsprechend dem Schutzzwecke des Art. 13 GG müssen auch die Geschäftsräume des Schuldners einbezogen sein.

Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 12/8314, S. 16) soll bei Abwesenheit des Schuldners die Einwilligung von mitwohnenden Familienangehörigen bzw. (bei Geschäftsräumen) die Einwilligung von bevollmächtigten Personen ausreichen. Es sei davon auszugehen, daß der Schuldner diesem Personenkreis die Ausübung seines Hausrechts anvertraut hat. Der Gesetzgeber hat von einer ausdrücklichen Aufnahme in den Gesetzestext abgesehen, um den Wortlaut der Bestimmung nicht zu überfrachten.

Eine ausdrückliche Ausnahme vom Richtervorbehalt ist in Absatz 1 Satz 2 vorgesehen, „wenn die Einholung der Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde“. Diese Ausnahme für Fälle sog. Gefahr-im-Verzug knüpft an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an und entspricht der bereits bisher herrschenden Praxis.

Die Kommentarliteratur benennt als Anwendungsfall u.a. konkrete Anhaltspunkte für einen unmittelbar bevorstehenden Umzug.

Absatz 2 stellt klar, daß für die Räumungsvollstreckung sowie für die Verhaftung des Schuldners in dessen Wohnung

aufgrund eines Haftbefehls nach § 901 ZPO keine richterliche Durchsuchungsanordnung erforderlich ist. Dem richterlichen Räumungstitel soll das Betretungsrecht immanent sein. Auch der richterliche Haftbefehl mit seinem extremen Eingriff in die Freiheitsphäre eines Schuldners umfaßt nach Meinung des Gesetzgebers das Eindringen in die Privatsphäre der Wohnung mit.

§ 758a Abs. 3 ermöglicht die Durchsuchung gegenüber Mitgewahrsamsinhabern, was insbesondere bei Lebensgemeinschaften bzw. Wohngemeinschaften relevant wird. Diese neue Vorschrift regelt aber lediglich das Betretungsrecht durch den Gerichtsvollzieher. Sie gibt dem Gerichtsvollzieher keinen erweiterten Hinderungszueriff. Insoweit bleibt nach § 808 entscheidend, daß sich die zu pfändenden Gegenstände im Alleingewahrsam des Schuldners befinden (z.B. in dessen separatem Wohnraum). Ansonsten muß der Mitgewahrsamsinhaber gern, § 809 zur Herausgabe bereit sein. Absatz 4 ersetzt § 761, der Vollstreckungsmaßnahmen zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen bisher von der Erlaubnis des Vollstreckungs-Rechtspflegers abhängig machte. Damit ist eine Entlastung der Vollstreckungsgerichte bezweckt. Liegt bereits eine richterliche Durchsuchungsanordnung vor, kann der Gerichtsvollzieher nunmehr – Abwägung mit berechtigten Interessen von Schuldner und Mitgewahrsamsinhaber – auch zur Nachtzeit bzw. an Sonn- und Feiertagen in Wohnungen vollstrecken, ohne daß hierzu noch einmal das Gericht eingeschaltet werden muß.

§ 765 a Abs. 3 ZPO Zwei-Wochen-Frist für Antrag auf Räumungsschutz

§ 765 a

- (3) In Räumungssachen ist der Antrag nach Absatz 1 spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Räumungstermin zu stellen, es sei denn, daß die Gründe, auf denen der Antrag beruht, erst nach diesem Zeitpunkt entstanden sind oder der Schuldner ohne sein Verschulden an einer rechtzeitigen Antragstellung gehindert war.

Der neue Absatz 3 betrifft die Vollstreckung von Räumungsansprüchen nach Ablauf der gerichtlich festgelegten Räumungsfrist. Der Räumungsschutz (und damit der Schuldnerschutz) wird durch die neue zweiwöchige Antragsfrist erschwert. Der Gesetzgeber sieht hier das Vertrauen des Gläubigers, daß der vom Gericht rechtskräftig festgesetzte Räumungstermin auch tatsächlich eingehalten wird, als vorrangig schutzwürdig an. Es sollen nutzlose Räumungsvorbereitungskosten (z.B. das Anrücken der Spedition) vermieden werden und der Gläubiger soll frühzeitig Klarheit darüber bekommen, ob durch rechtzeitige Räumung² die beabsichtigte Weitervermietung bzw. der Beginn von Renovierungsarbeiten möglich wird.

Die Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist setzt allerdings voraus, daß der Gerichtsvollzieher dem Schuldner den beabsichtigten Räumungstermin entsprechend frühzeitig mitteilt.

Kurzfristiger Räumungsschutz bleibt zulässig, soweit die Gründe, auf die der Antrag gestützt wird, erst nachträglich entstanden sind (z.B. plötzliche schwere Erkrankung, akutes Suizidrisiko) oder der Schuldner ohne sein Verschulden an einer rechtzeitigen Antragstellung gehindert war. Hier wäre an den in der Praxis gar nicht seltenen Fall zu denken, daß die eingeschränkte Geschäftsfähigkeit von hochbetagten bzw. abhängigen Schuldnern erst kurz vor dem Räumungstermin amtsbekannt wird. Hier vermag der kurzfristig eingesetzte Betreuer den Räumungsaufschub ohne Rücksicht auf die zwei Wochenfrist zu stellen!

Die Schuldnerberatung hatte in den Gesetzesberatungen nachdrücklich gefordert, die außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen auf der I. InsO-Stufe durch ein zeitweiliges Vollstreckungsmoratorium gegen unnachgiebige Gläubiger als sog. Akkordstörer abzusichern. Der Gesetzgeber ist den Vorschlägen zur Ergänzung des § 765a, die insbesondere von W. KOHTE nachdrücklich verfochten wurden (vgl. KOHTE: Außergerichtliche Verfahren zum Schutz überschuldeter Verbraucher, In: GOYDKE u.a. [Hrsg.], Vertrauen in den Rechtsstaat, S. 479-506, 500), nicht gefolgt. Obwohl somit keine ausdrückliche Regelung zum Vollstreckungsmoratorium in den § 765a aufgenommen worden ist, bietet diese schuldnerschützende Generalklausel durchaus die Rechtsgrundlage Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen durch das Vollstreckungsgericht zeitweilig einstellen zu lassen und so Akkordstörer in Einzelfällen „auszubremsen“.

Hier gilt es, gleich zu Beginn der InsO-Umsetzung Musterverfahren durchzuhalten und schuldnernerfreundliche Entscheidungen (auch erstinstanzliche) umgehend zu publizieren (vgl. Stiftung Integrationshilfe 11 Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 1997, Teil 5. S. 32).

§ 788 ZPO Kosten der Zwangsvollstreckung

§ 788

(1) [als neuer Satz 3] Soweit mehrere Schuldner als Gesamtschuldner verurteilt worden sind, haften sie auch für die Kosten der Zwangsvollstreckung als Gesamtschuldner; § 100 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Auf Antrag setzt das Vollstreckungsgericht, bei dem zur Zeit der Antragstellung eine Vollstreckungshandlung anhängig ist, und nach Beendigung der Zwangsvollstreckung das Gericht, in dessen Bezirk die letzte Vollstreckungshandlung erfolgt ist, die Kosten gern. § 103 Abs. 2, den §§ 104, 107 fest. Im Falle einer Vollstreckung nach den Vorschriften der §§ 887, 888 und 890 entscheidet das Prozeßgericht des ersten Rechtszuges.

Aufgrund der Ergänzung in Absatz 1 haften mehrere als Gesamtschuldner verurteilte Beklagte nunmehr auch gesamtschuldnerisch für die Kosten erfolgloser Zwangsvollstreckungsversuche.

Absatz 2 gibt dem Gläubiger die Möglichkeit, die notwendigen Kosten seiner Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gerichtlich festsetzen zu lassen. Durch solche separate Kostenfestsetzungsbeschlüsse soll der Gläubiger speziell bei langwierigen Vollstreckungsversuchen davon entlastet werden, bei jedem neuerlichen Vollstreckungsversuch erneut all seine bisherigen Vollstreckungskosten belegen zu müssen. Für die Schuldnerberatung bedeutet dies, daß die gerichtlich festgesetzten Vollstreckungskosten kurzfristig auf ihre

anzeige

Wege aus dem Schulden-Dschungel

Anleitung zur Selbsthilfe

DGB

1 AC;
N SB

bind
VERLAG

Das »Schulden-Dschungel-Buch«

Das Buch ist eine Hilfestellung für Menschen, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, aber dennoch hoch verschuldet sind. Mit zahlreichen bewährten Tips von erfahrenen Schuldnerberatern zeigt es Wege aus der Schuldenkrise und ermutigt Betroffene, selbst aktiv zu werden. Zugleich ist es eine Anleitung für Freunde und Kollegen, sich mit dem Problem von Verschuldeten zu befassen und ihnen unterstützend beizustehen. Schuldnerberater/innen sollten diesen Ratgeber zur Weitergabe an Ratsuchende und Kollegen anderer Beratungsdienste zur Verfügung haben.

Einzelpreis 14,90 DM

Preisnachlaß bei Mengenabnahme:

ab 5 Stück 11,90 DM

ab 10 Stück 10,40 DM

Bestellungen an:

BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel

Fax 05 61 / 71 11 26

Berechtigung hin überprüft werden müßten. tim dem Schuldner gegebenenfalls (z.B. bei gleichartigen, kurz aufeinanderfolgenden sinnlosen Vollstreckungsaufträgen; bei Forderungspfändungen gegenüber mehreren Banken „auf Verdacht“; bei nicht erstattungsfähigen Inkassokosten oder Detektivkosten) zur sofortigen Beschwerde zu raten (vgl. § 104 Abs. 3 ZPO).

§ 806b ZPO Ratenweiser Forderungseinzug durch Gerichtsvollzieher

§ 806b

Der Gerichtsvollzieher soll in jeder Lage des Zwangsvollstreckungsverfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hinwirken. Findet er Andbare Gegenstände nicht vor, versichert der Schuldner aber glaubhaft, die Schuld kurzfristig in Teilbeträgen zu tilgen, so zieht der Gerichtsvollzieher die Teilbeträge ein, wenn der Gläubiger hiermit einverstanden ist. Die Tilgung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten erfolgt sein.

Diese erst durch den Rechtsausschuß eingefügte Regelung macht es dem Gerichtsvollzieher zur Aufgabe, in jeder Lage des Vollstreckungsverfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hinzuwirken.

Insbesondere werden die Gerichtsvollzieher nunmehr gesetzlich ermächtigt, mit Einverständnis des Gläubigers mit dem Schuldner Teilzahlungen zu vereinbaren und einzuziehen. Dies legitimiert eine bereits bisher geübte Vollstreckungspraxis und wird dem Wunsch vieler Schuldner, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bzw. Lohnpfändungen zu verhindern, gerecht.

Der gesetzlich anvisierte Tilgungszeitraum von 6 Monaten ist lediglich als „Soll-Regel“ ausgestaltet, so daß für die Praxis Spielraum verbleibt.

§ 807 Abs. 1 ZPO Eidesstattliche Versicherung

§ 807

(1) Der Schuldner ist nach Erteilung des Auftrags nach § 900 Abs. 1 verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, wenn

1. die Pfändung⁸, zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat,
2. der Gläubiger glaubhaft macht, daß er durch die Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne,
3. der Schuldner die Durchsuchung (§ 758) verweigert hat oder
4. der Gerichtsvollzieher den Schuldner wiederholt in seiner Wohnung nicht angetroffen hat, nachdem

er einmal die Vollstreckung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt hatte; dies gilt nicht, wenn der Schuldner seine Abwesenheit genügend entschuldigt und den Grund glaubhaft macht.

(2) Aus dem Vermögensverzeichnis müssen auch ersichtlich sein

1. die in den letzten zwei Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin vorgenommenen entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an eine nahestehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung);

2. die in den letzten vier Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Leistungen, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Werts richteten.

Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nr. 1, 2 der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen in dem Vermögensverzeichnis nicht angegeben zu werden, es sei denn, daß eine Austauschpfändung⁹ in Betracht kommt.

(3) Der Schuldner hat zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, daß er die von ihm verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Die Vorschriften der §§ 478 bis 480, 483 gelten entsprechend.

Absatz 1 verpflichtet den Schuldner wie bisher zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach erfolgloser Hindung (Nr. 1) bzw. bei glaubhaft sinnlosen Pfändungsversuchen (Nr. 2).

Die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses können Gläubiger von 1999 an aber auch dann verlangen, wenn der Schuldner die Durchsuchung seiner Wohnung verweigert (Nr. 3) oder wenn er vom Gerichtsvollzieher wiederholt in seiner Wohnung nicht angetroffen wird, wovon einmal die Vollstreckung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt worden sein muß (Nr. 4).

Kann der Schuldner seine Abwesenheit im nachhinein entschuldigen (z.B. durch Krankenhausaufenthalt oder Urlaub) läßt sich der E.V.-Termin über § 900 Abs. 4 ggf. noch abwenden.

Aus Schuldnerberatungssicht ist insbesondere die Verpflichtung zur E.V.-Abgabe als Konsequenz einer Durchsuchungsverweigerung⁹ (siehe §§ 758, 758a) kritisch zu sehen. Im Falle der Durchsuchungsverweigerung hat der pfändende Gläubiger nunmehr ein Wahlrecht:

Entweder kann er – wie bisher die richterliche Durchsuchungsanordnung erwirken und den Gerichtsvollzieher mit der Fortsetzung der Mobilvollstreckung beauftragen, oder er kann nunmehr ohne weiteres die Abnahme der E.V. beim Gerichtsvollzieher in Auftrag geben!

Damit verstärkt sich der Druck auf die Schuldner! Der Zeitgewinn von mehreren Tagen, den ein richterlicher Durchsu-

chungsbeschluß mit sich bringt, „kostet“ den Schuldner lediglich geringe Gerichtskosten, wohingegen der Antrag auf Abnahme der E.V. neben der Gerichtsvollziehergebühr von 40,- DM (so der ebenfalls neu eingefügte § 27a Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher) auch eine gesonderte 3/10 Rechtsanwalts-Gebühr gem. § 58 Abs. 3 Nr. 11 BRAGO auslöst.

Es steht zu erwarten, daß viele Gläubiger bereits im Vollstreckungsauftrag (per Vordruck) den Gerichtsvollzieher damit beauftragen werden, bei Durchsuchungsverweigerung unmittelbar die E.V. abzunehmen. Schuldner werden dann mit dem Ansinnen konfrontiert sein, sofort – also quasi „auf dem Treppenabsatz“ – ihre eidesstattliche Versicherung abzugeben. Auf dieses, demnächst gesetzlich zulässige Ansinnen gilt es die Schuldner vorzubereiten! Wie unten zu § 900 Abs. 2 ausgeführt, können sie der sofortigen E.V.-Abnahme zwar widersprechen, jedoch wird dann unmittelbar die persönliche Ladung zu einem kurzfristig anberaumten E.V.-Termin erfolgen.

Die Verlängerung der Anfechtungszeiträume in Absatz 2 auf zwei bzw. vier Jahre ist als Resultat des ebenfalls verschärften Anfechtungsgesetzes zu sehen und war bereits in Art. 18 Nr. 8 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung geregelt. Beide Änderungen treten zeitgleich zum 1.1.1999 in Kraft und sind deshalb hier (der besseren Übersicht wegen) miteinander verknüpft.

§ 811 Abs. 2 ZPO Kein Pfändungsschutz bei Vorbehaltseigentum

§ 811 regelt bekanntlich den Pfändungsschutz beweglicher Sachen aus sozialen Gründen, um im öffentlichen Interesse eine „Kahlpfändung“ zu verhindern. Hier wird folgender Absatz 2 ergänzt:

§ 811

(2) Eine in Absatz 1 Nr. 1, 4, 5 bis 7 bezeichnete Sache kann gepfändet werden, wenn der Verkäufer wegen einer durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Geldforderung aus ihrem Verkauf vollstreckt. Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes ist durch Urkunden nachzuweisen.

Absatz 2 läßt die Pfändung einer eigentlich unpfändbaren Sache dann zu, wenn

1. der Verkäufer wegen der Kaufpreisforderung in seine (unter Eigentumsvorbehalt gelieferte) Sache vollstreckt,
2. der Gläubiger (Verkäufer) den Eigentumsvorbehalt durch Urkunden, insbesondere den Kaufvertrag, nachweisen kann,
3. es sich um eine der in § 811 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 bis 7 bezeichneten Sachen handelt.

Fallbeispiel:

Das Versandhaus kann in das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Farbfernsehgerät vollstrecken, wenn sich aus dem

Zahlungstitel in Verbindung mit dem Kaufvertrag seine Kaufpreisforderung und sein Eigentumsvorbehalt hinsichtlich dieses Gerätes belegen läßt.

Der unter Eigentumsvorbehalt liefernde Verkäufer ist somit nicht mehr gezwungen, sich in einem gesonderten Verfahren einen Herausgabebetitel zu erstreiten. Im Rahmen der Herausgabevollstreckung nach §§ 883 ff. war bisher schon der Pfändungsschutz nach § 811 unanwendbar. Diesen prozessualen „Umweg“ erspart der neue § 811 Abs. 2 dem Gläubiger!

Allerdings sind das Schikaneverbot (§ 803 Abs. 2) sowie § 812 weiterhin zu beachten, so daß Gegenstände, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören, dann nicht gepfändet werden dürfen, wenn durch ihre Verwertung nur ein Erlös zu erwarten ist, der zu dem Wert außer allem Verhältnis steht. Die Privilegierung gilt im übrigen nur für den Vorbehaltverkäufer, der sein Eigentum durch Urkunden nachweisen kann und rasch und effektiv auf sein Eigentum zugreifen können soll. Der Pfändungsschutz aus § 811 Abs. 1 greift hingegen wieder ohne Einschränkungen, sobald das Eigentum durch die vollständige Kaufpreiszahlung auf den Schuldner übergeht.

§ 813a ZPO Verwertungsaufschub durch Gerichtsvollzieher

Während § 806b den ratenweisen Forderungseinzug durch den Gerichtsvollzieher anstelle von Pfändungsmalnahmen ermöglicht, läßt der neue § 813a ein Ratenzahlungsarrangement zwischen Gerichtsvollzieher und Schuldner nach durchgeführter Sachpfändung zu. Das heißt, es wird als Druckmittel zur Ratenzahlung die unmittelbar bevorstehende Verwertung wirksam gepfändeter Wertgegenstände eingesetzt.

Der im alten § 815a geregelte Verwertungsaufschub durch das Vollstreckungsgericht wurde als § 813 Abs. 1 übernommen. Der Rechtspfleger kann dabei zukünftig auch die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung anordnen. In der Mehrzahl der Praxisfälle dürfte sich jedoch künftig durch die Neuregelung in § 813a die Inanspruchnahme des Vollstreckungsgerichts erübrigen.

§ 813a

(1) Hat der Gläubiger eine Zahlung in Teilbeträgen nicht ausgeschlossen, kann der Gerichtsvollzieher die Verwertung gepfändeter Sachen aufschieben, wenn sich der Schuldner verpflichtet, den Betrag, der zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist, innerhalb eines Jahres zu zahlen; hierfür kann der Gerichtsvollzieher Raten nach Höhe und Zeitpunkt festsetzen. Einen Termin zur Verwertung kann der Gerichtsvollzieher auf einen Zeitpunkt bestimmen, der nach dem nächsten Zahlungstermin liegt; einen bereits bestimmten Termin kann er auf diesen Zeitpunkt verlegen.

(2) Hat der Gläubiger einer Zahlung in Teilbeträgen nicht bereits bei Erteilung des Vollstreckungsauftrags zugestimmt, hat ihn der Gerichtsvollzieher unverzüglich über den Aufschub der Verwertung und über die festgesetzten Raten zu unterrichten. In diesem Fall kann der Gläubiger dem Verwertungsaufschub widersprechen. Der Gerichtsvollzieher unterrichtet den Schuldner über den Widerspruch: mit der Unterrichtung endet der Aufschub. Dieselbe Wirkung tritt ein, wenn der Schuldner mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug kommt.

Die Neufassung ermächtigt den Gerichtsvollzieher, die Verwertung gepfändeter Sachen unter Festsetzung von Teilzahlungen für bis zu 1 Jahr auszusetzen. Ein solch informeller Verwertungsaufschub trägt zum einen den Interessen des Schuldners Rechnung, da einer Verschleuderung[§], der ihm gehörenden gepfändeten Sachen vermieden wird und zunächst keine eidesstattliche Versicherung mit anschließender Lohn- oder Gehaltspfändung droht.

Aber auch die Gläubigerinteressen sind in der Regel gewahrt, da im Verlaufe von Teilzahlungen der Sicherungswert der gepfändeten Sachen im Verhältnis zur jeweiligen Restschuld steigt. Da der Gerichtsvollzieher den Termin für die (angedrohte!) Verwertung auf einen Zeitpunkt kurz nach dem nächsten Zahlungstermin festlegen kann, entsteht für den Gläubiger ein spürbarer Zahlungsdruck.

Ein derartiger Verwertungsaufschub ist dem Gerichtsvollzieher nach § 813a allerdings nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Gläubigers bzw. bis zu dessen Widerspruch möglich. Mit dem Widerspruch des Gläubigers endet ein vom Gerichtsvollzieher gewährter Aufschub sofort.

Dem Schuldner bleibt dann allenfalls der Antrag auf Verwertungsaufschub an das Vollstreckungsgericht, der jetzt in § 813b geregelt ist.

§ 825 ZPO Andere Verwertungsart

§ 825

(1) Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann der Gerichtsvollzieher eine gepfändete Sache in anderer Weise oder an einem anderen Ort verwerten, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist. Über die beabsichtigte Verwertung[§] hat der Gerichtsvollzieher den Antragsgegner zu unterrichten. Ohne Zustimmung des Antragsgegners darf er die Sache nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Unterrichtung verwerten.

(2) Die Versteigerung einer gepfändeten Sache durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners anordnen.

Da die öffentliche Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher selten einen Erlös erwarten läßt, der dem Wert der Sache

entspricht, gewinnt die anderweitige Verwertung insbesondere durch freihändigen Verkauf - zunehmend an Bedeutung. Zukünftig ist dafür keine Anordnung des Vollstreckungsgerichts mehr erforderlich!

Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners entscheidet nunmehr der Gerichtsvollzieher als „neutrales“, selbständig handelndes Organ der staatlichen Zwangsvollstreckung über die aus seiner Sicht sachgerechte Verwertungsart. Der Antragsgegner ist über die beabsichtigte Verwertung förmlich zu unterrichten. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, gegen die geplante Art der Verwertung im Wege der Erinnerung nach § 766 Abs. 1 ZPO vorzugehen. Für den Rechtsbehelf steht ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen zur Verfügung. Mit der beabsichtigten Verwertung darf der Gerichtsvollzieher frühestens zwei Wochen nach Zustellung der Unterrichtung beim Antragsgegner beginnen.

§ 829 Abs. 1 ZPO Pfändung gegen mehrere Drittschuldner

§ 829

(1) [als neuer Satz 3] Die Pfändung mehrerer Geldforderungen gegen verschiedene Drittschuldner soll auf Antrag[§], des Gläubigers durch einheitlichen Beschluß ausgesprochen werden, soweit dies für Zwecke der Vollstreckung geboten erscheint und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen der Drittschuldner entgegenstehen.

Die Ergänzung im § 829 Abs. 1 stellt klar, daß auf Antrag des Gläubigers auch mehrere Geldforderungen gegen verschiedene Drittschuldner grundsätzlich durch einen einheitlichen Beschluß gepfändet werden können. Dies entspricht der bisherigen Vollstreckungspraxis und sichert sie gegen datenschutzrechtliche Kritik ab. Immerhin kann jeder Drittschuldner dem Pfändungsbeschluß entnehmen, welche weiteren Drittschuldner diesem Schuldner aus welchem Grund angeblich (!) zur Zahlung verpflichtet sind. Erscheint besondere Diskretion angebracht, wird das Vollstreckungsgericht von der Regel eines einheitlichen Beschlusses abweichen. BT-Drucks. 13/341, S. 33 nennt hier ärztliche Honorarforderungen oder „Kundenforderungen zweifelhafte[§]er Etablissements-“.

Die im ursprünglichen Gesetzesentwurf vorgesehene Ermächtigung, amtliche Vordrucke für den Antrag auf Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses einzuführen, ist leider nicht Gesetz geworden! Durch unübersichtlich gestaltete Entwürfe wird jedoch nicht nur die Arbeit der Rechtspfleger bei den Vollstreckungsgerichten erschwert, sondern es werden auch Drittschuldner zur fehlerhaften Berechnung des jeweils pfändbaren Betrages verleitet und damit Schuldnerinteressen beeinträchtigt.

§ 833 Abs. 2 ZPO Pfändungsfortwirkung für Folgearbeitsverhältnis

§ 833

(2) Endet das Arbeits- oder Dienstverhältnis und begründen Schuldner und Drittschuldner innerhalb von neun Monaten ein solches neu, so erstreckt sich die Pfändung auf die Forderung aus dem neuen Arbeits- oder Dienstverhältnis.

Bisher endeten die Wirkungen einer Lohnpfändung, sobald das Arbeitsverhältnis beendet wurde. Jede Neueinstellung bewirkte einen kostspieligen „Pfändungswettlauf“ zwischen den Gläubigern um die beste Rangstelle.

Die Neuregelung stellt nunmehr klar, daß bei Unterbrechungen von Arbeitsverhältnissen bis zu neun Monaten die ursprünglichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse fortwirken. Dies hat vor allem für saisonbedingte Unterbrechungen von Arbeitsverhältnissen im Baugewerbe, in der Landwirtschaft und bei Gaststättenbetrieben Bedeutung.

§§ 899 ff. ZPO Eidesstattliche Versicherung

Das Herzstück der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle bilden – jenedtalls aus Sicht der Schuldnerberatungspraxis – die §§ 899-902.

§ 899

(1) Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in den Fällen der §§ 807, 836 und 883 ist der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner im Zeitpunkt der Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat.

(2) Ist das angegangene Gericht nicht zuständig, gibt es die Sache auf Antrag des Gläubigers an das zuständige Gericht ab. Die Abgabe ist nicht bindend.

§ 899 verlagert die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers. Der Rechtsausschuß verspricht sich hiervon eine höhere Vollstreckungseffizienz. Das bisherige „duale“ System aus Mobilienvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher und aus dem Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch den Rechtspfleger beim Vollstreckungsgericht habe zu Zeitverzögerungen zu Lasten der Gläubiger und zu unnötigen Belastungen für die Schuldner geführt. Dies soll nun dadurch vermieden werden, daß die Gerichtsvollzieher bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 807 unmittelbar und ggf. sofort vor Ort die eidesstattliche Versicherung abnehmen können.

Leider wird es auch hier nicht zu bundeseinheitlichen Vordrucken für den E.V.-Antrag bzw. für das Vermögensverzeichnis kommen!

§ 900

(1) Das Verfahren beginnt mit dem Auftrag des Gläubigers zur Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Der Schuldner ist zu dem Termin zu laden. Die Ladung ist dem Schuldner zuzustellen, auch wenn er einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozeßbevollmächtigten bedarf es nicht. Dem Gläubiger ist die Terminbestimmung nach Maßgabe des § 357 Abs. 2 mitzuteilen.

(2) Der Gerichtsvollzieher kann die eidesstattliche Versicherung abweichend von Absatz 1 sofort abnehmen, wenn die Voraussetzungen des § 807 Abs. I vorliegen. Der Schuldner und der Gläubiger können der sofortigen Abnahme widersprechen. In diesem Fall setzt der Gerichtsvollzieher einen Termin und den Ort zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung fest. Der Termin soll nicht vor Ablauf von zwei Wochen und nicht über vier Wochen hinaus angesetzt werden. Für die Ladung des Schuldners und die Benachrichtigung des Gläubigers gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Macht der Schuldner glaubhaft, daß er die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von sechs Monaten tilgen werde, so setzt der Gerichtsvollzieher den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung abweichend von Absatz 2 unverzüglich nach Ablauf dieser Frist an oder vertagt bis zu sechs Monaten und zieht Teilbeträge ein, wenn der Gläubiger hiermit einverstanden ist. Weist der Schuldner in dem neuen Termin nach, daß er die Forderung mindestens zu drei Vierteln getilgt hat, so kann der Gerichtsvollzieher den Termin nochmals bis zu zwei Monaten vertagen.

(4) Bestreitet der Schuldner im Termin die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so hat das Gericht durch Beschluß zu entscheiden. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfolgt nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung; das Vollstreckungsgericht kann jedoch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor Eintritt der Rechtskraft anordnen, wenn bereits ein früherer Widerspruch rechtskräftig verworfen ist, wenn nach Vertagung nach Absatz 3 der Widerspruch auf Tatsachen gestützt wird, die zur Zeit des ersten Antrags auf Vertagung bereits eingetreten waren, oder wenn der Schuldner den Widerspruch auf Einwendungen stützt, die den Anspruch selbst betreffen.

(5) Der Gerichtsvollzieher hat die von ihm abgenommene eidesstattliche Versicherung unverzüglich bei dem Vollstreckungsgericht zu hinterlegen und dem Gläubiger eine Abschrift zuzuleiten.

Absatz I betrifft den Fall, daß der Gerichtsvollzieher nicht mit einer Sachpfändung, sondern lediglich mit der Abnahme

der eidesstattlichen Versicherung beauftragt ist. Im Hinblick auf Verfahrensablauf und Schuldnerschutzrechte hat der Gesetzgeber keine Änderungen bezweckt, sondern die „isolierte E.V.“, wie sie etwa im Anschluß an eine erfolglose Forderungspfändung durchzuführen wäre, ledi^glich sprachlich komprimiert.

Um eine völlige Neuschöpfung handelt es sich hingegen beim Absatz 2, demzufolge der Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung sofort (vor Ort!) abnehmen kann, wenn eine der vier alternativen Voraussetzun^{gen}, die nunmehr im § 807 Abs. I normiert sind, vorliegt. Zu erwarten steht, daß die Mehrzahl der Gläubiger beantragen werden, dem Schuldner unmittelbar im Anschluß an einen fruchtlosen Hindungsversuch bzw. bei Verweigerung der Durchsuchung die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. „Mit Hilfe“ des Gerichtsvollziehers soll der Schuldner dann sofort das Vermögensverzeichnis erstellen und der Gläubiger käme so noch schneller an Informationen über weitere Zugriffsobjekte.

Dieser Verfahrensweg mag zwar dem absolut zahlungsunfähigen Schuldner den Gang zum E.V.-Termin ersparen. In einigen Fällen wird wohl auch die Vollstreckung des Haftbefehls überflüssig, wenn der Gerichtsvollzieher selbst die E.V. abnehmen kann, statt von Dienststunden des Vollstreckungsgerichts abhängig zu sein. Falls aber (noch!) Arbeitseinkommen erzielt wird und Lohnpfändungen den Arbeitsplatz gelährden würden, schwindet der wichtige zeitliche Puffer, um doch noch mit dem Gläubiger direkt eine individuelle Zwischenlösung aushandeln zu können!

In solchen Fällen wird den Klienten zu raten sein, einer sofortigen E.V.-Abnahme zu widersprechen. Widerspricht der Schuldner (oder der Gläubiger) der sofortigen Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, muß der Gerichtsvollzieher erst einmal seine Bemühungen einstellen und Termin sowie Ort für die E.V.-Abnahme festsetzen.

Regelmäßig wird der Gerichtsvollzieher den Schuldner zu einem Termin in den nächsten zwei bis vier Wochen in sein Geschäftszimmer laden und diese Ladung unmittelbar persönlich aushändigen.

Absatz 3 erweitert die Möglichkeiten, die Abgabe der E.V. gegen (Raten-)Zahlung aufzuschieben. Vermag der Schuldner glaubhaft zu machen, daß er die Forderung dieses Gläubigers binnen 6 Monaten tilgen werde, dann bestimmt der Gerichtsvollzieher den E.V.-Termin auf einen Zeitpunkt nach Ablauf dieser Frist oder vertagt einen bereits angesetzten Termin bis zu sechs Monate. Zwischenzeitlich zieht er Teilbeträge ein, wenn der Gläubiger damit einverstanden ist. 1 lat der Schuldner bis zu dem neuen Termin mindestens drei Viertel der Forderung getilgt, kann der Gerichtsvollzieher den Termin nochmals bis zu zwei Monate vertagen.

Damit ist nunmehr ein Tilgungsspielraum von max. 8 Monaten eröffnet, wohingegen § 900 Abs. 4 a.F. ledi^glich 18 Wochen einräumt.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Gerichtsvollzieher zur Glaubhaftmachung der Tilgungsperspektive eine sofortige Teilzahlung in bar tür erforderlich halten. Eine Bar-Teilzahlung erscheint zwar als besonders taugliches Mittel der

Glaubhaftmachung, ist aber vom Gesetzestext her nicht zwingend erforderlich.

Gemäß § 900 Abs. 4, der Absatz 5 a.F. entspricht, kann der Schuldner im Termin seine Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestreiten, worüber das Vollstreckungsgericht (Rechtspfleger) zu entscheiden hat.

Dies gilt z.B. im Falle des § 807 Abs. 1 Nr. 4 bei unverschuldeter längerer Abwesenheit (z.B. infolge eines Krankenhausaufenthaltes oder Urlaubs).

Absatz 5 verpflichtet den Gerichtsvollzieher, die abgenommene eidesstattliche Versicherung unverzüglich bei dem Vollstreckungsgericht (Schuldnerverzeichnis!) zu hinterlegen und dem Gläubiger eine Abschrift zuzuleiten.

§ 901

Gegen den Schuldner, der in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin nicht erscheint oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Abgabe auf Antrag einen Haftbefehl zu erlassen. In dem Haftbefehl sind der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen. Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es nicht.

Nach § 901 bleibt der Erlaß des I laftbefehls zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung weiterhin dem Amtsrichter vorbehalten. Aufgrund der Aufgabenverlagerung auf den Gerichtsvollzieher vor Ort dürfte sich jedoch die Anzahl der Haftbefehle erheblich verringern.

§ 902

(1) Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher des Haftortes verlangen, ihm die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. Dem Verlangen ist ohne Verzug stattzugeben. Dem Gläubiger ist die Teilnahme zu ermöglichen, wenn er dies beantragt hat und die Versicherung gleichwohl ohne Verzug abgenommen werden kann.

(2) Nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntnis gesetzt.

(3) Kann der Schuldner vollständige Angaben nicht machen, weil er die dazu notwendigen Unterlagen nicht bei sich hat, so kann der Gerichtsvollzieher einen neuen Termin bestimmen und die Vollziehung des Haftbefehls bis zu diesem Termin aussetzen. § 900 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Absatz 3 berechtigt den Gerichtsvollzieher die Vollziehung des Haftbefehls auszusetzen, wenn ein überraschend verhafteter Schuldner zwar die E.V. abgeben will (und z.B. auch

schon ein unvollständiges Vermögensverzeichnis vorlegt), jedoch nicht alle Unterlagen für ein vollständiges Verzeichnis zur Hand hat. Hier soll sich der Gerichtsvollzieher mit der glaubhaften Absichtserklärung des Schuldners zufriedengeben können. Er wird kurzfristig einen neuen E.V.-Termin bestimmen und so dem auf freiem Fuß verbleibenden Schuldner Gelegenheit geben, die fehlenden Unterlagen zum neuen Termin vorzulegen.

Zum Haftbefehl sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, daß ausweislich § 909 Abs. 1 Satz 2 dem Schuldner bei seiner Verhaftung der Haftbefehl in beglaubigter Abschrift zu übergeben ist.

§ 909 Abs. 2 bestimmt nunmehr, daß ein Haftbefehl nicht mehr vollzogen werden darf, wenn seit dem Tage seines Erlasses drei Jahre vergangen sind.

§ 903

[als Satz 2 angefügt] Der in § 807 Abs. 1 genannten Voraussetzungen bedarf es nicht.

Der eingefügte Satz 2 stellt für die Wiederholung einer E.V. klar, daß kein neuer Pfändungsversuch unternommen werden muß und keine Unpfändbarkeitsbescheinigung notwendig ist. Es genügt die Glaubhaftmachung⁸ des Gläubigers, daß der Schuldner neues Vermögen erworben hat oder daß ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis aufgelöst worden ist. Will der Schuldner die neuerliche E.V. innerhalb der Dreijahresfrist verhindern, muß er zahlen oder seine Pflicht zur E.V.-Abgabe gem. § 900 Abs. 4 n.F. wirksam bestreiten. Sein Widerspruch ist dann begründet, wenn er durch präsen- te Beweismittel belegen kann, daß z.B.

sein neu erworbenes Vermögen unpfändbar ist bzw. schon verbraucht wurde,

seine neuen Arbeitseinkünfte unpfändbar sind.

kein neuer Arbeitsplatz gefunden wurde und nur Sozialleistungen in unpfändbarer Höhe bezogen werden (vgl. BT-Drucks. 13/341, S. 51).

Achtung: Obige Übersicht behandelt nur die dem l'effusselwichtig erscheinenden Änderungen! Der vollständige Gesetztext ist gegen Kostenerstattung über die Geschäftsstelle der BAG-SB erhältlich.

Die fehlerhafte Zustellung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden — eine Chance für den Schuldner

von Thomas Käscher, Ass. jur., Essen

Eine alltägliche Erfahrung in der Schuldnerberatung ist, daß Klienten in die Beratung kommen und Mahn- oder Vollstreckungsbescheide mitbringen, bei denen die Widerspruchs- bzw. Einspruchsfrist bereits lange abgelaufen ist. Oft ist auf den ersten Blick erkennbar, daß überhöhte Zinsen und Kosten geltend gemacht wurden. Abgesehen von sittenwiderig überhöhten Zinsen, die heute kaum mehr eine Rolle spielen, besteht in der Regel keine Möglichkeit mehr, gegen die titulierte Forderung noch etwas zu unternehmen. Es kommt aber gelegentlich vor, daß die Zustellung des Mahn- oder Vollstreckungsbescheids fehlerhaft ist. In einem solchen Fall besteht oft noch die Möglichkeit, gegen ungerechtfertigte Ansprüche vorzugehen.

Im vorliegenden Beitrag soll zunächst dargestellt werden, wie eine ordnungsgemäße Zustellung aussieht und wo typische Fehlerquellen liegen. Im Anschluß daran sollen praktische Hinweise gegeben werden, wie der Schuldnerberater/die Schuldnerberaterin bei einer fehlerhaften Zustellung am besten vorgeht.

Die ordnungsgemäße Zustellung

Grundsätzlich soll die Zustellung an die Person erfolgen, an die zugestellt werden soll, also den Schuldner (§§ 208, 180

ZPO). Dies ist der von der ZPO vorgesehene Regelfall. Sofern der Briefträger den Schuldner persönlich antrifft, wird diesem das Schriftstück übergeben. Die Zustellung ist in diesem Moment wirksam erfolgt.

Trifft der Briefträger den Zustellungsempfänger in dessen Wohnung nicht an, so kann er die Zustellung auch an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine Hausangestellte vornehmen (§ 181 Abs. 1 ZPO). Da dies eine Abweichung vom Regelfall ist, spricht man in diesem Fall von einer Ersatzzustellung. Eigenart der Ersatzzustellung ist, daß es bei ihr belanglos ist, ob und wann der Schuldner von der Existenz oder vom Inhalt des Schriftstücks Kenntnis erlangt. Bei der Ersatzzustellung an einen erwachsenen Hausgenossen kommt es nicht auf dessen Volljährigkeit an. Entscheidend ist vielmehr, daß er von seiner äußeren Erscheinung her zuverlässig genug erscheint, das Schriftstück ordnungsgemäß an den Empfänger weiterzuleiten. Das bedeutet, auch die Aushändigung des Schriftstücks an ein minderjähriges Kind ist in der Regel eine wirksame Ersatzzustellung. Umstritten ist in der Rechtsprechung, ob die Zustellung an einen nichtehelichen Lebenspartner ordnungsgemäß ist.

Wohnt der Vermieter im selben Haus, kann im Wege der Ersatzzustellung auch an den Vermieter zugestellt werden,

sofern dieser zur Entgegennahme des Schriftstücks bereit ist (§ 181 Abs. 2 ZPO).

Recht häufig in der Praxis tritt die Ersatzzustellung durch Niederlegung auf (§ 182 ZPO). Dies läuft dergestalt ab, daß der Briefträger das zuzustellende Schriftstück wieder mitnimmt und heim zuständigen Postamt niederlegt. Dem Empfänger hinterläßt er einen kleinen Benachrichtigungsschein, auf dem er vermerkt, daß er vergeblich versucht hat, diesem das Schriftstück persönlich zuzustellen und daß das Schriftstück bei dem in der Mitteilung bezeichneten Postamt zur Abholung bereitliegt.

Diese Form der Zustellung ist natürlich mit zahlreichen Fehlerquellen behaftet. Der kleine Benachrichtigungsschein kann leicht in der übrigen Briefpost oder zwischen Werbesendungen verlorengehen. Der Benachrichtigungsschein muß in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben werden (dies ist normalerweise der Briefkasten) oder an der Tür der Wohnung befestigt oder aber einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt werden (§ 182 ZPO am Ende.). Der Zustellungsempfänger hat das Nachsehen, wenn er den Benachrichtigungsschein nicht erhält und somit keine Kenntnis von dem Zustellungsversuch erlangt. Ist das Schriftstück beim Postamt niedergelegt, eilt die Zustellung als ordnungsgemäß erfolgt, auch wenn der Empfänger keine Kenntnis von dem Schriftstück und von dem persönlichen Zustellversuch erlangt hat.

Eine weitere Komplikation, die in der Praxis gelegentlich auftritt, besteht darin, daß der Zustellungsempfänger unter der angegebenen Anschrift gar nicht mehr wohnt und dies dem Briefträger nicht bekannt ist. Der Briefträger stellt das Schriftstück dann etwa an den in der Wohnung verbliebenen getrennt lebenden Ehegatten zu, der das Schriftstück ohne entsprechenden Hinweis an den Briefträger entgegennimmt. Möglich ist auch, daß die Familie verzogen ist, das Namensschild aber nicht entfernt hat. Weiß der Briefträger davon nichts, wird er den Benachrichtigungszettel hinterlassen und das Schriftstück niederlegen.

Die Postzustellungsurkunde

Bei der Zustellung versieht der Briefträger den Briefumschlag mit dem Datum der Zustellung und mit seinem Namenszeichen (§ 190 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Darüber hinaus muß er eine Zustellungsurkunde erstellen (§ 190 Abs. 1 ZPO). Diese Zustellungsurkunde ist an die Partei zu übermitteln, für die die Zustellung erfolgt (§ 190 Abs. 4 ZPO). Die Zustellungsurkunde über die Zustellung des Mahn- und Vollstreckungsbescheids befindet sich also in der I Lind des Gläubigers und sollte in Zweifelsfällen bei der Forderungsüberprüfung von seiten des Schuldnerberaters/der Schuldnerberaterin in Kopie zusammen mit einer Forderungsaufstellung und einer Kopie des Titels angefordert werden.

Bei der Postzustellungsurkunde handelt es sich nach ganz überwiegender Auffassung um eine öffentliche Urkunde (§ 418 ZPO). Das bedeutet, sie begründet den vollen Beweis der darin beurkundeten Tatsachen. Hat der Briefträger in der Postzustellungsurkunde vermerkt, er habe den Benachrichtigungszettel wie vorgeschrieben in den Hausbriefkasten ein-

gelegt, kann der Empfänger in aller Regel nicht erfolgreich geltend machen, er habe den Benachrichtigungszettel nicht erhalten und darum von der Niederlegung des Schriftstücks keine Kenntnis erlangt. Dies wurde noch kürzlich vom Bundesfinanzhof so entschieden (BF11 NJW 1997, 3264).

Fehlerhafte Zustellung

In der Praxis können daher nur Zustellungsfehler erfolgreich gerügt werden, die den in der Zustellungsurkunde dokumentierten Vorgang nicht in Zweifel ziehen.

Grundsätzlich möglich ist, daß sich der Zustellempfänger darauf beruft, die Person, an die eine Ersatzzustellung bewirkt wurde, habe ihm das Schriftstück nicht ausgehändigt und deshalb habe er von dem Schriftstück keine Kenntnis nehmen können. Dies muß der Zustellempfänger allerdings beweisen. Als Beweismittel kommt hier im Prinzip eine Zeugenaussage der Person in Betracht, an die die Ersatzzustellung bewirkt wurde. Da sich der Betreffende durch ein solches Verhalten regelmäßig wegen Unterschlagung oder Urkundenunterdrückung (§§ 246, 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB) strafbar macht, wird mit einer derartigen Zeugenaussage kaum zu rechnen sein.

Sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, sollte geprüft werden, ob der Zustellungsempfänger am Tag der Zustellung durch Niederlegung überhaupt (noch) unter der angegebenen Adresse gewohnt hat. Indiz dafür ist üblicherweise die polizeiliche oder ordnungsbehördliche Meldung. Ist der Zustellempfänger zum Zeitpunkt der Zustellung nicht in der Wohnung gewohnt, ist die Zustellung nicht ordnungsgemäß erfolgt.

Folgen einer fehlerhaften Zustellung

Ist die Zustellung nicht ordnungsgemäß erfolgt, ist der Lauf der Einspruchsfrist gegen den Vollstreckungsbescheid nicht in Gang gesetzt. Bei der zweiwöchigen Einspruchsfrist gegen einen Vollstreckungsbescheid handelt es sich um eine Notfrist (§§ 700 Abs. 1, 339 Abs. 1 ZPO). Soweit durch die Zustellung Notfristen in Gang gesetzt werden, kann die fehlerhafte Zustellung nicht dadurch geheilt werden, daß der Zustellempfänger von dem Schriftstück tatsächlich Kenntnis erlangt hat (§ 187 Satz 2 ZPO).

Stellt sich also bei der Beratung eines Klienten heraus, daß Zustellungsmängel vorliegen könnten, sollte unverzüglich Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid eingelegt werden. Der Rechtsstreit wird dann an das im Mahnbescheid bezeichnete Gericht abgegeben. Hier sollte der Klient unverzüglich einen Antrag auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung gem. § 719 Abs. 1 ZPO unter Hinweis auf die fehlende ordnungsgemäße Zustellung stellen. Drohen dem Klienten durch eine Zwangsvollstreckung erhebliche Nachteile, ist in Erwägung zu ziehen, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

1111 streitigen Verfahren, das sich dann anschließt und bei dem im Zweifel anwaltliche Hilfe erforderlich wird, können, sofern die Zustellung tatsächlich fehlerhaft war, noch sämtliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden.

Konsequenzen PI- die Schuldnerberatung

Da die Rüge, der Mahn- oder Vollstreckungsbescheid seien nicht ordnungsgemäß zugestellt worden, oftmals die einzige Möglichkeit darstellt, den Titel in der Sache noch anzugreifen, sollte bei der Beratung von Schuldnern immer an die

Möglichkeit gedacht werden, daß Zustellungsfehler vorliegen könnten. Dies liegt insbesondere nahe bei Klienten, die, aus welchen Gründen auch immer, häufig ihren Wohnsitz gewechselt haben.

Kombi-Lohn — eine feine Sache?

von Woeang Krebs, Hamburg

Hinz und Kunz[†], Sozialhilfebezieherinnen mit Erwerbseinkommen und Arbeitgeber klagen darüber: Was zur Sozialhilfe dazuverdient wird, wird fast alles angerechnet, d.h. von der Sozialhilfe wieder abgezogen. Eine bereits auf den ersten Blick ungewöhnliche Koalition. Die Argumentation des „Bündnisses“ – kein Leistungsanreiz, Arbeit lohnt sich nicht – ist halbwegs einheitlich, die hinter den Argumenten stehenden Interessen sind freilich unterschiedlich.

Worum geht es? Nehmen wir zum Beispiel den Verkäufer von Hinz und Kunz. Überall in Hamburg, z.B. an den Ausgängen größerer, aber auch kleinerer U-Bahnstationen und an anderen belebten Plätzen stehen Obdachlose mit sichtbarem Verkaufsausweis und bieten I Hinz und Kunz an. eine der mittlerweile reichlich 20 Obdachlosenzeitschriften in Deutschland. Die Zeitung wird für 1,90 DM angeboten, eine DM verbleibt dem Verkäufer. Viele Hamburger betrachten es als „Ehrensache“, die Zeitung zu kaufen und mindestens zwei DM dafür zu zahlen, nicht immer unbedingt des Inhalts wegen. Ohne jeden Zweifel ist dies für die Hamburger Obdachlosen insgesamt, aber auch für die einzelnen Verkäufer eine gute und direkte Hilfe.

Dem Einkommenstreben der Verkäufer, soweit sie von Sozialhilfe leben müssen, sind aber enge Grenzen gesetzt. Wenn man nun diese Grenzen großzügiger gestaltete, hätte nicht nur der Hinz und Kunz Verkäufer etwas davon. Sozialhilfeempfängerinnen, wenn sie geschickt sind und Glück haben, Zuverdienste zu ergattern, könnten von dem Verdiensten mehr für sich behalten und die insgesamt unzureichende Sozialhilfe auskömmlicher gestalten. Viel mehr Sozialhilfebezieherinnen, so wird vermutet, würden sich dann um Zuverdienste bemühen, und so würde am Ende auch Sozialhilfe eingespart werden können. Soweit, so schön und möglicherweise richtig. Oder vielleicht doch nicht?

Nun wird von den Arbeitgebern ein Argument aber schon so lange vorgetrauen, daß es mittlerweile fast alle glauben: Die Lohnkosten sind zu hoch. Ohne Absenkung der unteren Lohngruppen wird es keine Trendwende auf dem Arbeitsmarkt geben. Die Bundesvereinigung⁹, der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat nun, inspiriert von dem in den USA seit 1975 existierenden „Earned Income Tax credit“

einen detaillierten Vorschlag⁶ auf den Tisch gelegt, der unter den schlagwortartigen Titel Kombilohn bekannt wurde, folgende Vorschläge gemacht⁷:

- die Arbeitslosenhilfe mit der Sozialhilfe zu verzahnen (...) und mittelfristig völlig abzuschaffen; zugleich soll die Bezugsdauer der Versicherungsleistung auf max. 12 Monate begrenzt werden;
- die Anrechnung beim Sozialhilfebezug so zu verändern, daß ein haushaltsbezogener Sockelbetrag eingeführt wird der anrechnungsfrei bleibt; über diesen Betrag hinausreichende Einkommen werden mit einem dreistufig ansteigenden Prozentsatz angerechnet (...);
- die jetzigen unteren Tarifgruppen um 20 – 30% abzusenken;
- die Regelsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt in der jetzigen Höhe einzufrieren und bei der zu erwartenden Ausweitung von Niedriglöhnen (da bei einem wachsenden Segment sehr niedriger Arbeitseinkommen das Abstandsgebot greift!) dann nach unten abzusenken;
- die sozialhilferechtliche Vorgabe, bei Ablehnung zumutbarer Arbeit die Hilfe zum Lebensunterhalt zu kürzen oder ganz zu entziehen, konsequent zu nutzen und zu diesem Zweck die Beweislast umzukehren (...).

Das heißt nichts anderes als die Aufstockung der nach unten ausgespreizten Lohngruppen aus Sozialhilfemitteln. Die Kommunen sollen mehr Sozialhilfe zahlen, damit die Unternehmen niedrigere Löhne sozialverträglich verpacken können. Arbeitgeber Funktionär Stihl in der Wirtschaftswoche vom 02.10.1997: Wenn die Gesellschaft solche Jobs für unsozial hält, weil diese Einkommen angeblich nicht für den Lebensstandard reichen, dann muß der Staat die Differenz durch Transfers ausgleichen.

Der SPD Parteivorstand ist ebenfalls für eine deutliche Erhöhung der Freibeträge, der DGB ist prinzipiell dafür. An politischer Zustimmung mangelt es diesem Vorschlag in der Tendenz nicht, unklar sind eher die Einzelheiten. Die geplante Veränderung, der DVO zu 76 Abs. 2a hat die Vorschläge

Hinz und Kunz. Zeitung von Obdachlosen in Hamburg

² BAD: Mehr Arbeitsanreize und Arbeitsplätze durch neues Kombieinkommen. Köln 1997
zitiert nach: Gerhard Bäcker. Walter Hanesch, Kombi-Lohn. Kein Schlüssel zum Abbau der Arbeitslosigkeit. in: WSI-Mitteilungen 10/97

aufgegriffen. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge und der Deutsche Städtetag sind gegen dieses Konzept, weil es darauf abzielt, einen durch kommunale Mittel subventionierten Niedriglohnsektor einzurichten.

Etwas ganz anderes befürchtet die BAG der Sozialhilfeinitiativen, die sich mit anderen Initiativen zu einem Aktionsbündnis⁴ zusammengeschlossen haben: 1994 nämlich wurde das Lohnabstandsgebot dadurch verschärft, daß das „durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt unterer Lohn- und Gehaltsgruppen einschließlich einmaliger Zahlungen“ in den 22 BSHG hineingenommen wurde. Der Freibetrag für Erwerbstätige in der Sozialhilfe entspricht genau dem Abstand zwischen Sozialhilfe für Nicht-Erwerbstätige und dem Lohn. Dieser Abstand muß eingehalten werden. Sonst folgt: Je höher der Freibetrag, desto mehr müssen die Regelsätze gekürzt werden, jedenfalls ab 01.07.1999, wenn die beschlossene Regelsatzverordnung in Kraft tritt. Das träfe heute mehr als 2,55 Mio⁵ Sozialhilfebezieherinnen in 1,3 Mio Haushalten.

Herr Seehofer als zuständiger Minister bestreitet dies und sieht im Moment das Lohnabstandsgebot nicht berührt. Was andere Entscheidungen in der Zukunft wohl nicht ausschließt, zumal der Vorschlag der BDA ausdrücklich auf die Senkung der Regelsätze qua Abstandsgebot rekurriert.

Vielleicht im Vertrauen auf das Ministerwort scheinen Vertreterinnen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege ausgerechnet in der nationalen Armutskonferenz eher Anhänger des Kombi-Lohnes zu sein. Jedenfalls wurde die Diskussion der Arbeitsgruppe zum Kombi-Lohn sehr zögerlich erst nach heftigen Interventionen hauptsächlich der BAG Sozialhilfeinitiativen schließlich so zusammengefaßt:

1. Eine Anhebung der Freibetragsgrenzen nach 76 BSHG wird für sinnvoll erachtet, aber der Gesetzgeber muß aufgefordert werden, dafür zu sorgen, daß hierdurch keine Absenkung der Regelsätze bewirkt wird.
2. Grundsätzlich darf das Lohnabstandsgebot nicht dazu führen, daß das Bedarfsdeckungsprinzip außer Kraft gesetzt wird.
3. Zu fordern ist eine volle Wiederherstellung des Bedarfsdeckungsprinzips, da es durch die Deckelung der Regelsätze bereits mehrfach verletzt worden ist.

Diese merkwürdig widersprüchliche und gebremste Zustimmung und die positive Resonanz von SPD und Gewerkschaften (DBG) mag erstaunen, weil mit dem Versprechen zusätzlicher Beschäftigung im Niedriglohnsektor Folgewirkungen erheblichen Ausmaßes in Kauf genommen werden.

⁴ Dem Aktionsbündnis gehören an:

HAG der Sozialhilfeinitiativen, Moselstr. 25, 60329 Frankfurt. Tel.: 069- 250030

BAG der Initiativen gegen Erwerbslosigkeit und Armut, c/o FALZ, Solmsstr. I a. 60486 Frankfurt. Tel. 069-700425

Forum für kritische Sozial- und Gesundheitspolitik, Heresbachstr. 33, 40223 Düsseldorf, Tel.: 0211-9053028

Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen, Marktstr. 14, 33602 Bielefeld. Tel.: 0521-179922

Stand 12/1995, die 1996er Zahlen liegen meines Wissens noch nicht vor.

Zudem sind die versprochene Beschäftigungsexplosion und der erhebliche Abbau der Arbeitslosigkeit zu bezweifeln.⁶

1. Die für die Sozialhilfe finanziell zuständigen Kommunen wären restlos überfordert.

Der Wegfall der Arbeitslosenhilfe entlastete den Bund um ca. 24 Mrd. und belastete die Kommunen um den entsprechenden Betrag.

Die neuen Anrechnungsregelungen führten zu erheblichen Mehraufwendungen der Sozialhilfe.

Bis weit in mittlere Einkommenschichten hinein bestünde Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe, auch für jene, die nicht aus dem Sozialhilfebezug heraus eine Erwerbsarbeit antelehnen, die also bereits ohne Sozialhilfebezug einer Erwerbsarbeit nachgehen.

Diesen erheblichen, aber noch schwer abschätzbaren Mehraufwendungen stünden allerdings Einsparungen bei Nicht-Erwerbstätigen Sozialhilfebezieherinnen gegenüber.

2. Schlechterstellung der Arbeitslosen und arbeitslosen Sozialhilfeempfängerinnen und Aushöhlung der Arbeitsmarktpolitik.

Nahezu drei Viertel aller SozialhilfeempfängerInnen sind in einer Lebenslage, in der sie nicht arbeiten können und bei den erwerbsfähigen Sozialhilfebezieherinnen muß bezweifelt werden, daß sie alle einen Arbeitsplatz ergattern können.

Der abgesenkten Sozialhilfe fielen auch jene Arbeitslosen anheim, die derzeit noch nach den heute geltenden Absicherungsmaßnahmen besser gestellt sind. Der soziale Schutz des Arbeitsmarktrisikos wäre drastisch beschnitten.

Die Zumutbarkeitsregelungen des AFG, obwohl mehrfach verschärft, sind immer noch zumutbarer als die des 13SHG's.

Die Sozialhilfeaufstockung⁶ trifft wegen der Nachrangigkeit (Bedürftigkeitsprüfung⁶) nur die Erwerbseinkommen, die mit dem gesamten Familieneinkommen die dann höhere Sozialhilfeschwelle unterschreiten. Und, wer ein Sparbuch hat, wird dies erst aufzehren müssen, bevor er mit seinem Niedrigeinkommen von der Sozialhilfeaufstockung profitieren kann.

3. Löhne und Lohnersatzleistungen befänden sich in freiem Fall.

Niedriglöhne gibt es schon, und zwar in ganzen Tarifbereichen zwischen 10 und 18 DM Stundenlohn brutto. Eine Absenkung wie gefordert um bis zu 30 % brächte diese Stundenlöhne deutlich unter das, was im Moment bei Schwarzarbeit selbst für Putzhilfen bezahlt wird.

Für sozialversicherungsrechtliche Folgen von Niedrigstlöhnen ist beim Eintritt allgemeiner Lebensrisiken

⁶ In meiner jetzt folgenden Argumentation folge ich dem Aufsatz von Bäcker I lanesch, a.a.O. S. 7(11 - 712

keinerlei Kompensation vorgesehen. Das betrifft alle Lohnersatzleistungen incl. der Renten.

Diese Argumente dürften als Gründe für die Ablehnung des Kombi-Lohn-Modells bereits genügen. Umsomehr, als die Hoffnung, aus der Umsetzung dieses Modells würde eine Beschäftigungsexplosion entstehen, wahrscheinlich trügt.

Die Substitution von Kapital durch Arbeit ist angesichts des hohen Rationalisierungsdrucks im weltweiten Wettbewerb stehender industrieller Unternehmen wenig wahrscheinlich, zumal hier die Lohnkosten keine entscheidende Rolle spielen und gerade die Stellen der unteren Lohngruppen bereits deutlich abgebaut wurden.

In arbeits- und lohnintensiven Bereichen ist eher damit zu rechnen, daß für bereits Beschäftigte die kommunale Lohnsubstitution in Anspruch genommen wird, nicht unbedingt, daß neue und zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Dies würde jedoch die Ungleichgewichte der Lohnniveaus verstärken und insgesamt auf die Löhne drücken.

Die meisten personen- und haushaltsbezogenen Dienstleistungen, die zusätzliche Beschäftigungschancen bieten, erfordern allerdings Qualifikationen, über die in Frage kommende Arbeitslose und Sozialhilfebezieherinnen vielleicht nicht verfügen. Und eine Qualifikation für diese Bereiche würde in Zukunft nicht mehr angestrebt, weil die Bezahlung den Lebensunterhalt nicht mehr sichert. Also auch hier kaum ein Hoffnungsschimmer auf erhebliche zusätzliche Beschäftigung.

Ich möchte schließen mit der Aufforderung der Aktionsgemeinschaft gegen Kombilohn:

1-Länder weg von der Sozialhilfe und den Löhnen.

Werben Sie in Ihrem Umfeld aktiv durch Information z.B. der Wohlfahrtsverbände, der Kirchen, der Presse, der Gewerkschaften. Wer sich zusätzlich informieren will, kann bei den Mitgliedern der Aktionsgemeinschaft weiteres Material erhalten. Nötig ist eine breite Front der Ablehnung.

berichte

Umsetzung der ZKA - Empfehlung zur Einrichtung und Führung von Guthabenkonten in Frankfurt/M.

*Erstellt durch Sozialamt der Staufft Frank/irrt/Nf.,
Sachgebiet 50.12.5 Schuldnerberatung, Stand v. 19.02.1998,
Ronald Kupfirer*

Am Bankenstandort Frankfurt/M. haben sich zum Zeitpunkt der ZKA-Empfehlung im September 1995 folgende Banken und Sparkassen bereiterklärt, Guthabenkonten für Bezieher niedriger Sozialleistungen und/oder bei negativen SCHUFA – Merkmalen einzurichten:

(Erklärung gegenüber dem Sozialamt Frankfurt/M. (5), Medienveröffentlichung^g (M), Mitteilung durch Klienten (K))

Groß- und Einzelbanken:

Deutsche Bank (5), Commerzbank (S), Dresdner Bank (5), BfG-Bank (5), Postbank (K), Bethmann Bank (in Einzelfällen K)

Sparkassen:

Frankfurter Sparkasse (M), Nassauische Sparkasse (S)

Genossenschaftsbanken:

Ökobank e.G. (M), Sparda Bank e.G. (K), UNI. Volksbank e.G. (S)

Kreditbanken mit erweitertem Schaltergeschild:

Noris Bank (5)

Nach diesen Angaben schienen im Stadtgebiet zunächst ausreichende Angebote für Guthabenkonten zur Verfügung zu stehen, zumal mit der Frankfurter Sparkasse das filialstärkste Unternehmen Guthabenkonten zur Verfügung gestellt hat. Lediglich die Citibank AG hatte sich als einziges Bankunternehmen mit flächendeckendem Filialnetz in Frankfurt/M. eindeutig dahingehend erklärt, die ZKA – Empfehlung nicht umzusetzen (5).

Dem vorgeblich ausreichenden Angebot für Guthabenkonten zum Jahresende 1995 steht eine bis dato völlig uneinheitliche Umsetzung der v.g. Erklärungen bei den jeweiligen Finanzdienstleistern gegenüber. Dieses führt in Einzelfällen dazu, daß weiterhin bestimmte Fallkonstellationen möglich sind, in denen überschuldete Personengruppen mit Niedrigeinkommen vom Geldmarkt völlig abgeschnitten werden.

Die angesprochenen Problemfelder ergeben sich insbesondere durch

- völlig uneinheitliche Zugangsmöglichkeiten zu Girokonten;
- der Pfändung von bestehenden Guthabenkonten;
- bei bestehenden Konten mit überzogenem Dispositionskredit.

Uneinheitliche Zugangsmöglichkeiten zu Girokonten auf Guthabenbasis:

Ein völlig freier Zugang zu einem Konto auf der Basis der ZKA-Empfehlung ist in Frankfurt/M. aktuell bei keiner der v.g. Banken mehr möglich.

Sämtliche Banken lehnen die Bereitstellung von Guthabenkonten bei eigenen Forderungen gegenüber dem Antragsteller und bei mehrfachem Eintrag eines Haftbefehls zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (EV) in der SCIIUFA ab (s. K). Bei einigen Banken (Ökobank, Nassauische SPK) werden Guthabenkonten zeitweise kontingiert (Ökobank) (M), oder in bestimmten Filialen (Nassauische SPK) „wegen Überlastung“ nicht mehr zur Verfügung gestellt (S). Auch ist ein völlig uneinheitliches Verfahren bei einzelnen Filialen von Groß- und Einzelbanken festzustellen.

Die meisten Finanzdienstleister – außer Nassauischer SPK, FfM. Sparkasse und Postbank – lehnen zudem die Eröffnung eines Guthabenkontos bei eingetragener EV (Negative SCHUFA) ab, wobei einzelne Finalleitungen bisweilen jedoch auch anders entschieden haben (K). Nach Intervention einer Schuldnerberatungsstelle, oder deren bekannter Beteiligung, wird jedoch bei den genannten Groß- und Einzelbanken in der Regel ein Guthabenkonto zur Verfügung gestellt. D.h. der Kontensuchende muß im Einzelfall ein „Empfehlungsschreiben“ der betreuenden Stelle vorlegen, nachdem er bei selbständiger Vorsprache zunächst abgewiesen wurde. Letzteres ist häufiger bei Ausländern aus dem außereuropäischen Kulturraum zu beobachten (K).

Frankfurter Volksbank e.G. und Sparda – Bank e.G. wollen nach EV grundsätzlich kein Konto mehr zur Verfügung stellen (S).

Die v.g. Genossenschaftsbanken und die Ökobank e.G. sind für Sozialhilfeempfänger und Kleinrentner zudem durch den bei Kontoeröffnung zu entrichtenden Genossenschaftsbeitragsbeitrag von ca. 100,- DM nur bedingt zugänglich.

Die Noris Bank hat die Kontenvergabe sowohl an Sozialleistungsbezieher, wie überschuldete Personen Ende Dezember 1997 völlig eingestellt.

Ertalrungen bei Pfändung von Guthabenkonten

Die Pfändung von Guthabenkonten hat sich respektive der steigenden Bevölkerungsüberschuldung – und nicht zuletzt wegen des verbesserten gesetzlichen Schuldnerschutzes bei der Einkommenspfändung - zu einem zunehmenden Druck-

mittel von Gläubigern gegen zahlungsunfähige Schuldner/innen entwickelt. Hierbei stellen Gläubigervertreter weniger auf reale – und bei Guthabenskonteninhabern i.d.R. auch nicht vorhandene – Pfändungsmöglichkeiten ab, als darauf, durch die Pfändung und die folgenden Schwierigkeiten mit der kontenführenden Bank bis zur drohenden Kontenkündigung, Schuldnerinnen dazu zu bewegen, gesetzlich unpfändbare Einkommen und Sozialleistungen doch noch für Schuldentilgungen zu verwenden. Dabei wird gezielt auf die Neigung der Banken abgestellt, Guthabenkonten wegen Pfändung (und der verbundenen Einzelbearbeitung von Auszahlungen) zu kündigen.

Leider arbeitet der größte Anbieter von Guthabenkonten im Ballungsraum Frankfurt/M., die Frankfurter Sparkasse, dieser Gläubigerpraxis seit Jahresbeginn dahingehend zu, daß sie Guthabenkonten bei Pfändungen rigoros kündigt. Betroffene Schuldner wurden in beim Sozialamt dokumentierten Fällen ohne vorherige Kündigung mit Karteneinzahlung konfrontiert, weshalb bis zur Umleitung des Einkommens auf ein neues Guthabenkonto Sozialhilfe geleistet werden mußte. In einem dokumentierten Fall ist die Schuldnerberatung unmittelbar nach Bekanntwerden einer - unberechtigten - Pfändung an die kontenführende Filiale Bornheim mit der Bitte herangetreten, das Konto wenigstens bis Monatsende bis zum Wirksamwerden eingelegter Rechtsmittel auf der Basis des SGB § 54 fortzuführen, was zu einer unkommentierten, sofortigen Kündigung des Guthabenkontos bei der betroffenen Filiale geführt hat.

Auf die gesetzlichen Pfändungsschutz- und Beratungsmöglichkeiten wurde in den o.a. Bezugsfällen nicht verwiesen. Die v.g. Praxis wurde auf Nachfrage unserer Behörde auch auf Ebene des Marktsekretariats Frankfurter Sparkasse (Hr. Keller) bestätigt, was in den beschriebenen Fällen zu einem faktischen Unwirksamwerden des gesetzlichen Kontenpfändungsschutzes des § 54 SGB I für gepfändete Konten führt. Auch ist die Möglichkeit des § 850 k ZPO in diesen Fällen verschlossen, da das Vollstreckungsgericht Frankfurt/M. entsprechende Anträge wegen fehlendem Rechtsschutzbedürfnis und vorgeblich ausreichendem Pfändungsschutz nach § 54 I bei Rentenbeziehern, Sozialhilfebeziehern und Beziehern von Leistungen nach AFG zurückweist.

Kontenpfändungen führen nach unseren Erkenntnissen auch bei den anderen genannten Anbietern von Guthabenkonten zur Kündigung, allerdings erst nach einem (der ZKA - Empfehlung entsprechenden) halbjährigen Zeitraum und (im Falle der Postbank ausführlicher) Beratung über Pfändungsschutz- und Beratungsmöglichkeiten.

Die Postbank ist jedoch mit bis zu 75,- DM „Pfändungsbearbeitungsgebühr“ je Pfändung, auch Spitzenreiter bei Gebühren wegen eingetretener Kontenpfändung.

Sämtliche v.g. Anbieter von Guthabenkonten verlangen bei Kontenpfändung Bearbeitungsgebühren zwischen 15,- und 75,- DM. Das Mittel liegt bei 25,- DM.

Probleme bei bestehenden Konten mit überzogenem Dispositionskredit

Schuldnerberatungsstellen werden nicht selten mit der Problemstellung konfrontiert, daß Bezieher von (etwa durch Arbeitslosigkeit) vermindertem Einkommen, durch Aufrechnung der konten führenden Bank mit bestehenden Verbindlichkeiten im gleichen Haus keine Mietzahlungen und unmittelbare Lebenshaltungskosten leisten können.

Verhandlungen mit der konten führenden Bank um Zahlungspausen, Ratensenkungen u.ä., oder der Rechtsweg wegen Verstoßes gegen das Aufrechnungsverbot sind in diesen Fällen z.T. sinnlos (bei Vollinsolvenzen) und/oder so zeitaufwendig, daß bis zur Klärung schwerwiegender Schäden (Mietkündigung, Energiesperre) entstanden ist.

I.d.R. kann durch Kontenwechsel schneller eine Klärung und Haushaltliihrungsfähigkeit der Betroffenen hergestellt werden. Dieser Kontenwechsel ist seit Anfang d.J. auf die Postbank nicht mehr möglich, da diese die ZKA-Empfehlung dahingehend auslegt, daß Guthabekonten nur zur Verfügung gestellt werden müssten, wenn gar kein Konto bestünde und auch ein hoffnungslos überzogenes Konto sei eine Bankverbindung (S). In Einzelfällen wurden von Klienten entsprechende Argumentationen auch von anderen Guthabekontenanbietern (Commerzbank, BfG) berichtet.

Fazit

Die Möglichkeiten für Bezieher geringer Einkommen und für überschuldete Personen zum Erhalt eines Guthabekontos sind in der Bankenstadt Frankfurt/M. nicht ausreichend. Der beschriebene Personenkreis ist ohne die Unterstützung einer Schuldnerberatungsstelle nicht in der Lage, die völlig uneinheitlichen Kriterien bei der Erfüllung der ZKA-Emp-

fehlung bei den Finanzdienstleistern in seinem jeweiligen Stadtteil zu überblicken.

Selbst, wenn unter Beihilfe der Schuldnerberatung noch ein kontenführendes Bankinstitut für ein Guthabekonto gefunden werden kann, ist dieses möglicherweise weit entfernt vom eigenen Stadtteil und Lebensmittelpunkt zu finden, weshalb gerade für älteres und behindertes Klientel Härten entstehen können.

Einkommensbezieher und selbst Bezieher unpfändbarer Sozialleistungen laufen bei Kontenpfändung Gefahr, beim größten Anbieter von Guthabekonten (FfM Sparkasse) vom Geldverkehr abgeschnitten zu werden, da die Möglichkeit des § 850 k ZPO bei Sozialleistungsbeziehern nicht greift und die Sparkasse keinen Bearbeitungszeitraum für Rechtsmittel gegenüber dem jeweiligen Gläubiger zuläßt.

Die Tendenz der Finanzdienstleister, die Eröffnung von Guthabekonten nach Möglichkeit zu vermeiden, hat dazu geführt, daß einzelne Finanzdienstleister mit vor der eher großzügiger Auslegung der ZKA-Empfehlung (Nassauische Sparkasse, Ökobank, Noris Bank) die Zurverfügungstellung von Guthabekonten ganz (Ökobank) oder in einzelnen Filialen (Nassauische SPK) kontingentieren, da sie von den kontensuchenden Bürger/innen verstärkt aufgesucht wurden, die bei anderen Anbietern kein Konto erhalten hatten. Einzelne Unternehmen (Noris Bank) haben sich gänzlich von der ZKA-Empfehlung verabschiedet.

Diese Situation ist u.E. gerade in Hinsicht auf die Novellierung der Überweisungsmodalitäten von AFG-Leistungen und Kostenbeiträgen nach § 337 Abs. I SGB III sozialstaatlich untragbar, belastet die kommunalen Sozialhilfehaushalte und sanktioniert geradezu sozial verpflichtete Finanzdienstleister. Es wird daher dringend empfohlen, in den anstehenden Erörterungen mit dem Justizministerium auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Rechts zur Teilnahme am bargeldlosen Geldverkehr zu dringen.

Prävention in der Schuldnerberatung

ron Helmut Peters, Diakonisches Werk Krefeld

Seit Oktober 1991 arbeite ich in der Schuldnerberatung beim Diakonischen Werk mit den Schwerpunkten Prävention und Öffentlichkeitsarbeit. Sechs Jahre sind schon eine lange Zeit, gemessen daran, daß Prävention meines Wissens in keiner anderen Schuldnerberatungsstelle über so lange Zeit kontinuierlich auf- und ausgebaut werden konnte. Die Stabilität konnte durch finanzielle Absicherung und personelle Kontinuität sichergestellt werden. Diese kontinuierliche Arbeit ist aber auch die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche präventive Arbeit.

Prävention braucht Zeit und Ausdauer. Allein der Aufbau und die Pflege von Kontakten, insbesondere zu Multiplika-

toren, dauert lange und ist nicht durch ABM-Stellen zu gewährleisten.

Prävention ist ein weites Feld. Informationen über Hilfsmöglichkeiten und Grenzen der Schuldnerberatung, Aufklärung über Risiken und Gefahren von Ver- und Überschuldung sind für verschiedene Zielgruppen, nicht nur für Jugendliche, notwendig und hilfreich. Auch Erzieher, Ausbilder, Banker, Trägervertreter und nicht zuletzt die Politiker wissen oft (zu) wenig über die Arbeit der Schuldnerberatung. Wenn wir ihnen helfen, dieses Wissen, unsere tägliche praktische Erfahrung, weiterzugeben, dann helfen wir letztlich nicht nur den Betroffenen, sondern auch uns selbst.

Je besser Ratsuchende im Vorfeld informiert sind, um so effektiver kann die Beratung sein und um so weniger Hilfe benötigen die Betroffenen. Schuldenvermeidung ist nicht das ausschließliche erklärte Ziel der Prävention, sondern umfassende Information und Aufklärung. Der Begriff Prävention greift meines Erachtens auch zu kurz bei der Beschreibung dessen, was die Arbeit umfaßt oder umfassen kann. Vielleicht muß ein neues Wort erst gefunden werden.

Steter Tropfen höhlt den Stein ...

Am Anfang konnte ich praktisch auf kein Material zurückgreifen. Ich mußte alles, was ich brauchte, neu und selbst entwickeln. Ich stellte zunächst Informationseinheiten für ABM-Qualifizierungsmaßnahmen zusammen, da bereits Kontakte zu einer Qualifizierungseinrichtung bestanden. Die Themen ergaben sich aus der Praxis der Einzelfallhilfe aus eigener Erfahrung bzw. der meiner Kollegen. Immer wieder tauchten in der Beratung gleiche Fragen und ^sleiche Probleme auf. Hier galt es, Arbeitshilfen zu entwerfen, die diese Themen möglichst einfach und übersichtlich darstellten. Ich sammelte alles, was sich irgendwie als Informationsmedium nutzen ließ, so z.B. Videoausschnitte, Faltblätter, Musikstücke, etc.. Was ich nicht finden konnte, entwickelte ich selbst, z. B. Folien.

Ich stellte Kontakte her zu Einrichtungen und Personen, die mittelbar oder unmittelbar mit Schuldnern zu tun hatten, z.B. soziale Beratungsstellen, Verbraucherberatung, Gerichtsvollzieher und Rechtspfleger im Amtsgericht. Diese lud ich zu den Veranstaltungen ein, um der Zielgruppe die Informationen möglichst aus erster Hand zu vermitteln. Die ersten Informationsveranstaltungen in dieser Einrichtung (Tertia WGB – Gesellschaft für berufliche Wiedereingliederung im gewerblichen Bereich) konzipierte ich für zehn Unterrichtseinheiten à 1,5 Stunden. Im Laufe der Zeit nutzte die WGB die hergestellten Kontakte zu Rechtspflegern, den Einrichtungen bzw. dem Gerichtsvollzieher dann selbständig.

Ich nahm nach und nach mit weiteren Einrichtungen Kontakt auf, die Qualifizierungsmaßnahmen des Arbeitsamtes durchführten. Die Informationsveranstaltungen sprachen sich herum. Es kamen Anfragen von anderen Einrichtungen, z. B. Deutsche Angestelltenakademie, Bildungszentrum des Bauhandwerks, Volkshochschule (ABM-Qualifizierungskurse, Arbeiten-und-Lernen-Projekte, etc.)

KBM statt ABM

Viele Fachkolleginnen und -kollegen begegnen der präventiven Arbeit mit großer Skepsis – zu Unrecht wie ich meine. Der Ausbau und der Fortbestand der Schuldnerberatung läßt sich langfristig nur durch intensive Informations- und Aufklärungsarbeit sichern.

Im Vordergrund der Abwehrhaltung vieler steht der gefürchtete „Schneeballeffekt“. Durch Mund-zu-Mund-Propaganda spricht sich professionelle Hilfe herum. Außerdem: Viele Informationsveranstaltungen entpuppen sich kurzfristig als

Klientenbeschaffungsmaßnahmen (KBM). Wenn man in ein Wespennest sticht, scheucht man die Wespen auf. Durch intensive Information über die Tätigkeit der Schuldnerberatung werden bei den Teilnehmern Bedürfnisse nach Beratung geweckt, die vielleicht schon lange schlummern.

Versuch und Irritiii

Bei „öffentlichen“ Veranstaltungen zeigt sich die Brisanz und das Tabu, das das Thema Schulden umgibt. Sobald Informationsveranstaltungen zum Thema Schulden Öffentlichkeitscharakter (mit Presseankündigung) haben, scheint auch bei Foren, die sich regelmäßig zu bestimmten Themen treffen, eine große Scheu zu bestehen, daran teilzunehmen. Die Angst, den Schutz der Anonymität zu verlieren, ist zu groß. Da bleiben dann die Initiatoren selbst bei gängigen, sonst gut besuchten Veranstaltungen, fast unter sich. Eine gewisse Flexibilität und Frustrationstoleranz muß man da als „Präventist“ schon mitbringen.

Eine Veranstaltungsreihe in der Volkshochschule mit dem Titel „Auskommen mit dem Einkommen“ erwies sich insofern als erfolgreich, daß sich vier – typischerweise – Frauen zu den sechs Gesprächsabenden anmeldeten. Alle hatten das gleiche Problem: Sie hatten zwar keine Schulden, aber fragten sich am Ende des Monats, wo das Geld geblieben sei. Eine klassische Präventionsveranstaltung also, bei der es um die Frage des Wie und Warum ging, bzw. darum, wie Frau sich einen Überblick verschaffen kann.

Als erfolgreich und effektiv haben sich die Veranstaltungen herausgestellt, die in einen festen Rahmen eingebettet sind – z.B. ein regelmäßiges „thematisches“ Frühstück im Arbeitslosenzentrum. Die Menschen, die sich in aller Regel kennen und eine gemeinsame Problematik haben, „tauen“ meistens beim Thema Schulden recht schnell auf und stellen ganz konkrete Fragen.

Als „Türöffner“ hat sich übrigens auch die Berliner Plakatserie „Reden über Schulden“ erwiesen. Über einen Zeitraum von einem halben Jahr hingen im Wechsel jeweils vier Plakate in einer Begegnungsstätte für Alleinerziehende. Die Plakate regten die regelmäßigen Besucherinnen zu lebhaften Diskussionen über das Thema Schulden an. Allerdings war die Angst, sich auch offen dazu zu bekennen, selbst betroffen zu sein, so groß, daß eine erste Informationsveranstaltung im Begegnungszentrum mangels Teilnehmerinnen nicht stattfand. Erst durch Intervention der Leiterin konnten fünf Frauen für eine zweite Veranstaltung in den Räumen der Schuldnerberatung gewonnen werden. Zwei der Frauen kamen anschließend in die Einzelfallberatung.

Schulen, insbesondere Haupt-, Sonder-, und Berufsschulen mit sozialpädagogischer Betreuung, haben großes Interesse an den Informationen der Schuldnerberatung gezeigt, da gerade die Schüler mit geringer Qualifikation potentiell gefährdet sind, sich „über den Tisch ziehen“ zu lassen. In jedem Jahr werden jeweils die Schülerinnen und Schüler der neunten und zehnten Klasse über Themen der Schuldnerberatung informiert. Die Informationen und Arbeitshilfen werden mit den Pädago^sen besprochen und anschließend in der

Schule nachbereitet. Hier fehlt allerdings eine kontinuierliche Evaluation. Dies soll jetzt durch ein neues Projekt: „Bank und Jugend im Dialog“ realisiert werden, daß mit wissenschaftlicher Begleitung durchgeführt wird und Banken, Schulen, Schuldner- und Verbraucherberatung sowie die städtische Verwaltung an einen Tisch gebracht hat. Eine Auswertung des Projekts erfolgte im Frühjahr 1998.

Multiplikatorenschulungen

Wie bei der Einzelfallhilfe so ist auch bei der Prävention klar: Man kann nicht alles selber machen, man muß vor allem diejenigen schulen und sensibilisieren, die tagtäglich mit Ver- bzw. Überschuldung gefährdeten Menschen zu tun haben. Als erste Zielgruppe fielen mir die Lehrer ein. Zusammen mit einem Berufsschulsozialpädagogen habe ich ein Unterrichtsmodell entwickelt, daß seit dieser Zeit auch an dieser Berufsschule mehr oder weniger regelmäßig durchgeführt wird.

Auf Interesse stößt das Thema und das Angebot an weiteren Informationen und evtl. Schulung besonders bei den Multiplikatoren, die durch eigene Erfahrung aus ihrem Alltag schon mit dem Problem der Überschuldung konfrontiert wurden, z. B. Mitarbeiter aus Jugendeinrichtungen, die Ratsuchende in die Schuldnerberatung begleitet haben. Hier muß nicht erst noch Überzeugungsarbeit geleistet werden.

Auch bei öffentlichen Institutionen (Arbeitsamt, Sozialamt, etc.) haben meine Kollegen und ich Informationsveranstaltungen für die Mitarbeiter, für potentielle Multiplikatoren also, durchgeführt. „Gefüttert“ mit Arbeitshilfen können diese Mitarbeiter wertvolle Dienste für die Schuldnerberatung leisten, indem sie die Ratsuchenden gleich an die richtige Stelle verweisen und nicht in die mehr oder weniger lange Warteschleife der Schuldnerberatungsstelle schicken.

Ehrenamtliche

Glück muß man haben – wenn es darum geht, Menschen zu finden, die neben einem großen Interesse am Thema Schulden auch das nötige Know-how mitbringen. Dieses Glück hatten wir im zweiten Jahr meiner Arbeit in Krefeld – aufgrund einer Informationsveranstaltung bei einer Erwachsenenbildungseinrichtung. Eine Versicherungskauffrau bot ihr Wissen und ihre Hilfe an. Insbesondere im Bereich Prävention – Durchführung von speziellen Informationsveranstaltungen zum Bereich Versicherung. Bausparen, Geldanlage – leistete sie wertvolle Dienste. Wir konzipierten für Erwachsenenbildungsträger in Krefeld Informations- und Bildungsveranstaltungen zu folgenden Bereichen:

- Versicherung (nötige und unnötige Versicherungen)
- Baufinanzierung (Bevor der Traum vom Eigenheim zum Alptraum wird)
- Geldanlage (in Verbindung mit dem Baufinanzierungsseminar)

Insbesondere die Baufinanzierungsseminare waren immer gut besucht. Hier stellte sich in der Regel heraus, daß Inter-

essenten sich präventiv (vor dem Kauf oder Bau) über Möglichkeiten und Grenzen der Finanzierung erkundigten. Über die Baufinanzierungsseminare ist ausführlich in Mark(t) und Pfennig (MuP Bremen) in der Ausgabe 03-04/ 96 berichtet.

Öffentlichkeitsarbeit

Prävention ist auch Öffentlichkeitsarbeit. Hier geht es vor allem um die Präsenz der Schuldnerberatung in den Medien. Zu aktuellen Themen haben wir regelmäßig Pressekonferenzen durchgeführt.

Eine andere Art der Öffentlichkeitsarbeit stellt die Gremienarbeit dar. Die Schuldnerberatung hat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr im Sozial- und Gesundheitsausschuß und projektbezogen – auch im Jugendhilfeausschuß über ihre Arbeit, insbesondere die präventive Arbeit, berichtet. Bewährt hat sich auch, den Kontakt zu den politischen Parteien sowie zu den Landes- und Bundespolitikern zu pflegen. Regelmäßig haben wir alle politischen Parteien zu uns in die Beratungsstelle eingeladen und über aktuelle Probleme informiert. Die kommunalen Bundestagsabgeordneten erhalten kontinuierlich die Protokolle des lokalen „Arbeitskreis Schuldnerberatung Krefeld“. Zu besonderen Gelegenheiten bitten wir die Landes- und Bundespolitiker schriftlich um Stellungnahmen und Einflußnahme auf die Bundes- bzw. Landesgesetzgebung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Kooperation

Von 1991 bis 1996 gab es überregional einen Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit, der beim Fachverband Schuldnerberatung der Diakonischen Werke im Rheinland angesiedelt war. Hier konnten die Erfahrungen und das kreative Potential von Kolleginnen und Kollegen aus der Region genutzt und gebündelt werden und Material für die Unterstützung der präventiven Arbeit regional und auch überregional erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden.

Ein positives und seit Jahren erfolgreiches Kooperationskonzept zwischen zwei Dienststellen ist die regelmäßige Durchführung von Wochenendseminaren mit meiner Kollegin Eva Scharfenort aus Duisburg-West. Ein ausführlicher Bericht über das erste Seminar ist im BAG-i/Ub 3/94 abgedruckt.

Fortbildung/ Referententätigkeit/ Unterstützung

Im Laufe meiner Tätigkeit hatte ich viele Gelegenheiten, das Wissen, daß ich mir über Prävention und Einzelfallhilfe im Laufe der Jahre angeeignet habe, auch an andere weiterzugeben. Insbesondere in den neuen Bundesländern konnte ich seit 1991 zum Schwerpunkt Prävention und Öffentlichkeitsarbeit als Referent tätig sein. 1996 habe ich mit Ulf Groth zusammen das Handbuch für Schuldnerberatung „Prävention hat viele Gesichter“ herausgegeben. Für das im November 1994 erschienene Curriculum Schuldnerberatung habe

ich zusammen mit Ute König den Baustein G -Prävention – bearbeitet und erstellt. Arbeitsgruppen Prävention und Fortbildungsangebote über die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung konnte ich ebenfalls mitgestalten. Einen Lehrauftrag an der Fachhochschule Mönchengladbach mit dem Schwerpunkt Prävention nehme ich seit 1996 wahr. Ein weiteres Fachseminar Prävention ist für Mai 98 bei der Akademie für Recht, Verwaltung und Sozialwesen (ARS) Mönchengladbach vorgesehen. Inzwischen habe ich auch etliche Diplomanden, die ihre Diplomarbeit verschiedenen Aspekten der Prävention gewidmet haben. mit Tips, Literatur, Material und Kontakten versorgen können.

Resümee

Probleme bei der Durchführung von Prävention zeichneten sich für mich insbesondere in vier Bereichen ab: In der Zeit, in der Freiwilligkeit, in der Öffentlichkeit und in der Stellenbesetzung.

Der Versuch, das mit einem Berufsschulsozialpädagogen entwickelte Unterrichtsmodell anderen Lehrern näher zu bringen, stieß deshalb auf nur geringe Resonanz, weil die auf lokaler Ebene angebotenen Fortbildungen in der Freizeit der Lehrer lagen! Ein weiteres Handicap ist möglicherweise die Themenüberflutung an den Schulen – Was soll noch alles im Unterricht behandelt werden?!

„P 11 ichtveranstaltungen“ in öffentlichen Institutionen während der Dienstzeit sind zwar zwangsläufig gut besucht, das tatsächliche Interesse der Mitarbeiter ist bei solchen Veranstaltungen allerdings fraglich. Daraus entwickelten sich aber zum Teil persönliche Kontakte zu Mitarbeitern, die sich positiv auf die Arbeit ausgewirkt haben.

Regelmäßige Informationen unter der Rubrik „Die Schuldnerberatung informiert“ waren in der Lokalpresse nicht unterzubringen. Eine Veröffentlichung der Telefonnummer war erst nach langem Nachfragen zu erreichen. Im Lokalfunk sind nur kurze Telefoninterviews zu aktuellen Themen (z.B. Anhebung der Mündungsfreigrenzen, 10 Jahre Arbeitskreis Schuldnerberatung. etc.) möglich.

Viele Anfragen von (privaten) Fernsehsendern habe ich abschlägig beschieden, da diese Sender überwiegend nur daran interessiert sind, Betroffene möglichst (netz-) hautnah vor die Fernsehkamera zu bekommen, was für mich nicht seriös ist.

Prävention läßt sich nicht nebenbei erledigen! Bei einer 1996 durchgeführten Befragung wurde deutlich, daß bei 60% der befragten Stellen die Durchführung an Zeit und Geld mangelte. Viele Einrichtungen, die Prävention mit ABM-Stellen besetzen, tragen diesem Gedanken keine Rechnung. Prävention ist auf Dauer notwendig und sollte nicht nur gelegentliches Strohfeuer sein, das schnell wieder vergessen ist. Träger von Schuldnerberatungsstellen sollten bedenken, daß

Jutta Frust. Diplomarbeit Präventive Schuldnerberatung, Ist-Analyse, FH Frankfurt, 1996

die Wirtschaft Milliarden DM in Werbung steckt (1996 – 56 Milliarden DM). Öffentlichkeitsarbeit kostet Geld, führt aber auch dazu, daß öffentliche Gelder eingespart werden² und private Verschuldung auf lange Sicht abnimmt. Ich hoffe, daß Prävention als Arbeitsfeld der Schuldnerberatung genauso selbstverständlich verankert wird, wie das inzwischen für die Einzelfallhilfe gilt. Was meines Erachtens noch fehlt, ist eine breitere Basis und Vernetzung der Stellen, die Prävention anbieten und vor allem ein regelmäßiger Austausch über erfolgreiche (und auch weniger erfolgreiche) Methoden. Materialien, Erfahrungen bei der konkreten Umsetzung der Prävention. Vielleicht war die Fachtagung in Berlin „Kids, Knete und Konsum“ im Oktober 1997 ein erster Ansatz dazu. Auch der Fachartikel im BAG-infi, 3/97 über die Einrichtung einer Bundesstelle für Prävention zeigt in die richtige Richtung.

An dieser Stelle möchten wir noch darauf hinweisen, daß der Autor folgendes anbietet:

Professionelle Folien für Ihre Präventionsveranstaltung und für Ihre Öffentlichkeitsarbeit in der Schuldnerberatung

Sie erhalten ca. 60 praxiserprobte Farbfolien, die Sie sofort einsetzen können und nie mehr missen möchten. (Fast) Alle Bereiche, die in der Information und Aufklärung wichtig sind, werden durch die Folien abgedeckt. Auch (Re)Präsentationsveranstaltungen mit Politikern oder anderen Entscheidungsträgern brauchen Sie nicht mehr zu fürchten.

Wer sich nicht für alle Folien erwärmen kann, erhält auf Wunsch auch einzelne Folien oder Folien zu verschiedenen Themenkomplexen. Die Vorlagen sind auch auf Papier in schwarz-weiß oder in Farbe erhältlich. Fordern Sie die Preisliste an bei:

Druckpunkt, c/o Helmut Peters, Tellstr. 7, 45657 Recklinghausen.

Joachim Becker. Oberbürgermeister der Stadt Pforzheim: „Eine sanierte Familie im Jahr deckt die kompletten Jahreskosten eines Schuldnerberaters. Eine Heimunterbringung eines Kindes als Folge von Familienzerrüttung kostet jährlich etwa 70.000 Mark. Schuldnerberatung ist also ein Musterbeispiel für eine höchst rentable Rehabilitationseinrichtung im Sozialwesen.“ (Joachim Becker: Der erschöpfte Sozialstaat. Neue Wege zur sozialen Gerechtigkeit. Eichhorn Verlag. 1994. S. 46)

**Hier könnte Ihre
Werbeanzeige stehen!
Interessiert?**

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über
die Redaktion.

Beratung unter Erfolgszwang?

Dipl. oec. troph. Simone Schumacher, dgh-Fachausschuß Beratung /irr Haushalt und Verbrauch

„Beratung unter Erfolgszwang? Erfolgsanalyse und Erfolgsplanung“ lautete das Thema der Tagung, die der Fachausschuß Beratung für Haushalt und Verbrauch der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft e.V. (dgh) am 30. Oktober 1997 in Bonn durchgeführt hatte. Die knapp 100 Teilnehmer wurden vor dem Hintergrund des zunehmenden Rechtfertigungsdrucks von Beratung in die Möglichkeiten und Probleme der Evaluation von Beratung eingeführt. Die Referenten illustrierten die aktuelle Situation der Erfolgsmessung an ausgewählten Beratungsfeldern von Haushalt und Verbrauch.

Probleine der Erfolgsmessung

Eine gelungene Einführung in das Thema gab Frau Ulrike Niedergesäß von der innig Beratungsgesellschaft für sozial-ökologische Innovation, Hannover. Sie stellte ein differenziertes und wissenschaftlich begründetes Gesamtinstrumentarium für die Evaluation von Beratung vor. Die Referentin hob die Notwendigkeit der ökonomischen Bewertung von Beratungen hervor. Sie wies die Zuhörer in beinahe empathischer Weise darauf hin, insbesondere auch als Berater noch möglichst vor Projektbeginn eine konkrete Zielformulierung der eigenen Beratungsarbeit vorzunehmen. Allein auf dieser für jeden Berater realisierbaren Basis könne überhaupt nach wirtschaftswissenschaftlichem Verständnis der Erfolg einer Maßnahme gemessen werden. Evaluation könne für Berater mehr als nur negativ empfundene Kontrolle sein. Schließlich ermögliche sie die Selbstkontrolle und Anpassung der eigenen Ziele oder der ergriffenen Maßnahmen und Aktivitäten an die Realität. Zudem könne Evaluation zur Motivation der Mitarbeiter beitragen, indem sie aufzeige, was z.B. in einem Jahr tatsächlich geleistet wurde.

Ausgewählte Beraningsfelder

Probleme der Evaluation in der Umwelt- und Ahfallberatung fokussierte Professor Dr. Jan Jarre von der Fachhochschule Münster. Im Gegensatz zu anderen Beratungsfeldern gehe es in der Umwelt- und Abfallberatung darum, gesellschaftlichen Zielen, die durchaus im Widerspruch zu individuellen Zielen, Wünschen und Vorstellungen stehen können, zum Durchbruch zu verhelfen. Wissenschaftliche Interventionsstudien bestätigten, daß Umwelt- und Abfallberatungen besonders erfolgreich sein können, wenn den angesprochenen Individuen vermittelt werden kann, daß sie durch ihr persönliches Verhalten einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Zielerreichung leisten. Als konkretes Evaluationsbeispiel zog Prof. Jarre die Umweltberatung der Stadt Münster heran. Zum einen könne der Erfolg⁹ in der jeweiligen Gegenüberstellung bestimmter durchgeführter Kampagnen durch die Umweltberatung mit einem laufend aktualisierten Nachfragekatalog abgelesen werden. Das Produkt

„Umweltbüro und Umweltberatung“ unterliege zum anderen einer Kosten- und Leistungsrechnung durch die Stadtverwaltung Münster.

Die Vorsitzende des Fachausschusses Prof. Dr. Ingrid-Ute Leonhäuser von der Universität Gießen hob die Dringlichkeit der wissenschaftlich fundierten Evaluation von Ernährungsberatungen hervor. Nicht zuletzt wegen des fehlenden Nachweises der Effizienz (Wirtschaftlichkeit) von Ernährungsberatungen unter den) Dach der Krankenkassen sei diese Dienstleistung eingestellt worden, als den Krankenkassen der gesetzliche Auftrag zur Gesundheitsförderung und Prävention zum 1. Januar 1996 entzogen wurde. Prof. Leonhäuser trat deshalb vehement für eine systematische Evaluationsforschung von Maßnahmen der Ernährungsberatung ein. Sie gab einen Überblick über Evaluationen in der Ernährungsaufklärung und Ernährungsberatung. Auch die Oecotrophologie biete bereits eine Reihe wissenschaftlich erarbeiteter Evaluationsstudien und liefere darüberhinaus wichtige Hinweise zu methodischen Fragen der Evaluation. Prof. Leonhäuser formulierte schließlich wissenschaftlich begründete Anforderungen, die an eine erfolgreiche Planung in der Beratungspraxis gestellt werden müßten. Auf dieser Grundlage müsse mit Vertretern der Beratungspraxis weitergearbeitet werden, um ein für alle Beteiligten der Beratung „tragfähiges“ Evaluationskonzept und Instrumentarium zu entwickeln.

Dr. Helmut Edelmann, VEW Energie AG, Dortmund stellte den neu entwickelten Lebensstilansatz der VEW Energie AG vor. Die Segmentierung der Haushaltskunden nach Lebensstilen löse die klassische Kundensegmentierung in der Energieberatung nach Mieter, Eigentümer, Bauherr etc. ab und liefere eine geeignete Grundlage zur Erfolgsmessung des Beratungs- und Leistungsangebots. Die Evaluation von regional begrenzten Marketingaktionen nach Lebensstilgruppen habe bestätigt, daß Energieberatung von den Kunden gewünscht werde und erfolgreich sein könne, wenn sie gezielt auf die Wünsche und Bedürfnisse der Haushalte ausgerichtet sei und daneben den unternehmerischen Erfolg mitbeachte.

Den mehrfachen Erfolgszwang der Verbraucherberatung schilderte Olaf Weinel, stellvertretender Geschäftsführer der Verbraucherzentrale Niedersachsen (VZN). Systematische Erfolgsmessungen, die die Leistungen von Verbraucherorganisationen besser vergleichbar machen könnten und die insbesondere Begründungen für eine rechtsverbindliche Unterstützung der Institutionen durch die öffentliche Hand liefern könnten, fehlten bislang. Der zentrale Sektor der Erfolgsmessung in der VZN sei die Verbrauchernachfrage. Andere Arten der Erfolgsmessung, die von der VZN praktiziert werden. wie die Ermittlung des wirtschaftlichen Erfolgs, der Abgleich statistischer Nachfrage mit den Kasseneinnahmen aus Beratungsleistungen und die Messung des Finanzierungsanteils öffentlicher Hände, stellten nur einzel-

ne Ansätze zur Evaluation der Verbraucherberatung dar, die noch weiter ausgebaut und systematisiert werden müßten. Die Situation in der *Schuldnerbenennung* formulierte Prof. Dr. Hermann Boland, Universität Gießen, stellvertretend anhand des Referats von Frau Eva Trube, Schuldnerberatung der LIL in Düsseldorf, die krankheitsbedingt ausgefallen war. Die Beurteilung dieses Beratungszweigs nach ökonomischen Kriterien erweise sich als schwierig, weil die Schuldnerberatung in der Regel eine langfristige Begleitung der Überschuldeten nach dem Konzept der Fremdhilfe bedeute. Die Bindung ohnehin schon knapper Kapazitäten führe zur Überlastung von Beratern und zur Unzufriedenheit bei Ratsuchenden, die abgewiesen werden müßten. Mit der Einführung des Case-Managements, einem Konzept der strukturierten Selbsthilfe, könne die Arbeit der Schuldnerberatung planmäßig im Ablauf und transparent in der Durchführung gestaltet werden.

Tagungsergebnisse

Die vorgestellten Erfahrungsbeispiele der Tagung haben gezeigt, daß es nicht einer vollständigen Evaluierung mit einem wissenschaftlichen Instrumentarium bedarf, um wertvolle Aussagen erhalten zu können. Bereits aus abgegrenzten Teilevaluierungen können wichtige und verwertbare Ergebnisse gewonnen werden. Prof. Boland schlug deshalb vor, einzelne Evaluierungsinstrumente zu sammeln und diese in einem Baukasten für die Praxis zusammenzustellen und

möglichst schnell zu verbreiten. Hierzu bedürfe es möglicherweise auch entsprechender spezifischer Fortbildungskurse und Fortbildungsangebote.

Workshop im Oktober 1998

Die Evaluation der Tagung mit Hilfe eines Fragebogens bestätigte die mangelnde Kenntnis über Evaluationsmethoden und das Fehlen von praktikablen Evaluationsinstrumenten in der Beratungspraxis. Der Fachausschuß Beratung⁸ für Haushalt und Verbrauch hat sich deshalb entschlossen, mit einem Workshop weitere Hilfestellung zu leisten. Hier sollen die bei der Tagung gewonnenen Erkenntnisse weitergeführt werden. In Arbeitsgruppen werden Evaluationsmethoden eingehender betrachtet werden. Die Teilnehmer werden Instrumente der Evaluation genauer kennen- und die Übertragbarkeit einzelner Methoden in ihre Beratungstätigkeit beurteilen lernen, sowie eigene Methoden konzipieren. Der Workshop wird am 29.10.1998 im Universitätsclub Bonn stattfinden. Aufgrund begrenzter Teilnahmekapazitäten empfiehlt sich eine baldige Anmeldung.

Ein Reader zur Tagung „Beratung unter Erfolgszwang?“ ist in Vorbereitung und wird über die dgh-Geschäftsstelle erhältlich sein.

Weitere Auskünfte erteilt: dgh-Geschäftsstelle, Frau Berti Niehoff Mühlenstr. 8, 52080 Aachen Tel.: 0241/166429, Fax: 0241/962446

Hier könnte Ihre
Werbeanzeige stehen!
Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über
die Redaktion.

CAWIN 4.1 Haushalts- und Schuldnerberatung

Pünktlich zum Inkrafttreten des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist das Haushalts- und Schuldnerberatungsprogramm CAWIN in der neuen Version 4.1 verfügbar. Den Beratungsfachkräften wird hiermit ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem er seine Klienten sozial angemessen, effizient und rechtssicher beraten kann.

CADASWin 4.1 - (Haushalt)					
Xrd Auswahl Berechnen Regulieren Listen Statistik Infothek Pflege Hilfe					
00000 / Mustermann, Volkert		!Haushalte: 8		114:26:02 08.04.1998	
Haushalt: Übersicht					
Timer stop					
Haushalt Nr.:	In000n	!_StA:hein	=515111		
Zusätzliche Daten					
Name: Mustermann					
Protokoll bearbeiten					
Vorname: Volkert					
Musterbrief 111					
Straße: ID cristraße 27					
Haushaltsdaten ausgeben					
PIZ / Ort: 26999 1 ltdendod					
Neuen Haushalt					
Telefon: 10999 12345 Schuldner männlich IV					
Haushalt löschen					
Haushaltsmitglieder -					
Mustermann	Helen	21.01.1968	di. huldner		
Musterfra	Hannelore	12.08.1954	Ehepartner	Nero	Weitere, l urd „Arid voraus
Mustermann	Herbert	01.01.1995	Kind	Ja	
Mustermann	Walter	12.11.1996	Kind	Ja	
Ende					
Löschen Neues Haushaksmitglied					

Haushaltsberatung: Aus Einnahmen, Ausgaben und Verbindlichkeiten wird das verfügbare monatliche Einkommen ermittelt und in einer graphischen Haushaltsübersicht dargestellt. Der Schuldner erfährt, welche finanziellen Mittel ihm zur Verfügung stehen.

Verbraucherkonkurs und Entschuldung: Flexible außergerichtliche Vergleichsvorschläge können genauso erstellt werden wie Schuldenbereinigungspläne, die den Anforderungen des neuen Verbraucherinsolvenzverfahren Rechnung tragen. Detaillierte Simulationen zeigen, mit welchen Zuflüssen Gläubiger in der Treuhandphase rechnen können und welche Belastungen sich hierdurch beim Schuldner ergeben.

CAWIN berechnet und überprüft darüber hinaus:

- Sozialhilfe- und Wohngeldansprüche, differenziert für östliche und westliche Bundesländer.
- Effektivzinssätze für Raten- und Variokreditverträge und vergleicht sie mit gespeicherten Marktzinsdaten
- Zinsrückvergütung bei gekündigten Krediten
- den pfändbaren Betrag des Einkommens gemäß § 850c ZPO

CADASWin 4.1 - (Haushalt)					
Auswahl Berechnen Regulieren Listen Statistik Infothek Pflege Ude					
00000 / Mustermann, Volkert		Haushalte: ti		08.04.1998	
Schulden Übersicht					
Personen			Monatliche Ausgaben		
Haushaltsmitglieder:	4		Wohnung	1.263,33 DM	
Erwachsene	2		Festausgaben:	352,13 DM	
Kinder:	2		Vor: ichterunden	299,17 DM	
Unterhaltsberechtigte	3		Monatliche Raten-	202,00 DM	
Mtl. Haushaltssalden —					
Einkommen	3.660,00 DM				
gepfändet:	246,30 DM				
Ausgaben:	2.116,63 DM				
Haushaltsrest	97,07 DM				1200
- Haushaltsvorstand					
mtl. Einkommen:	3.330,00 DM				
davon pfändbar:	276,30 DM				
davon gepfändet:	246,30 DM				
Salden					
Kredite/Schulden:	22522,00 DM		352	299	2122
Hauchallsold: -					
Haushaltsgeld. l DM	230,00				
Haushaktsdaten ausgeben					

Die **Berater und Beraterinnen** unterstützt das Programm durch:

- zahlreiche Musterbriefe und Formulare an Haushalte, Gläubiger, Anwälte und Gerichte
- Infothek mit praxisgerechten Informationen zur Schuldnerberatung
- Wiedervorlagesystem
- Statistiken der eigenen Beratungsfälle

Neuerungen in der CAWIN Version 4.1

- Schnittstelle zu Microsoft® Word zur komfortableren Bearbeitung von Musterbriefen und Formularen
- Integration der Formulare betreffend der Antragstellung im Verbraucherinsolvenzverfahren: Diese können online ausgefüllt werden. Erfasste Daten werden übernommen.
- Möglichkeit einer Aktenzeichenvergabe
- Erweiterung der ID-Nummern zur statistischen Erfassung der Haushaltsdaten
- Ergänzung der Musterbriefe und der Infothek
- Möglichkeit zur Erstellung sogenannter „Nullpläne“ und zur Differenzierung zwischen Beginn der Treuhandphase und Beginn der Lohnabtretung
- Automatische Wiedervorlage bei Programmstart
- Erweiterung und Anpassung verschiedener Datenfelder
- Einbindung des Windows-Taschenrechners
- Erweiterte Ausdruckmöglichkeiten (Schuldnerlisten, Protokoll und Infothek)

M1 Auswahl Berechnen Regulieren tterer, :ernarO !mut :a Pflege Here ift-2
-1(312<J
08.04.1998

00 m, Mustermann, Volkert Haushalte_ 8

Haushalt	Einkommen	Ausgaben	Schulden	Übersicht
es Eigenanträge Verbraucherinsolvenz				
Haushalt	Formulare			
Haushaltsan	Name 15 Hauptblaff, Antrag auf Eröffnung Insolvenzverfahren			
Name	Vorname 15 Anlage 1 Personalbogen			
Vorname	Straße F- Anlage Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsverfahrens			
Straße	PLZ Ort F- Anlage 3: Zusatzklärungen zum Auftrag auf Pestschuldbefreiung			
PLZ Ort	elelerr 5 Anlage 4: Vermögensverzeichnis mit den dort genannten Ergänzungsblättern			
elelerr	5 Anlage 5: Gläubiger- und Forderungsverzeichnis			
Hamhhaltsmit	ame			
ame	Müsterman			
Nit. it e	u re manr			
.lernara-	Abbrechen.			

Löschen Neues Haushaltsmitglied

Tilgungspläne	
Schulden	
00004	3.08 4.31
00002	08.07.1989 14.790,41 DM Credilrefora München
00001	

Zahlr^zdatum	LZ	Einzahlung	Restschuld ...
07.02.1996	1	211,35 DM	14.545,00 DM
07.03.1996	2	211,95 DM	14.366,50 DM
r .04.1996		211,95 DM	14.154,54 DM
07.05.1996	4	211,95 DM	13.942,59 DM
07.06.1996	5	211,95 DM	1.1730,64 DM
07.07.1996	6	211,95 DM	13.519,68 DM
07.08.1996		211,95 DM	13.306,73 DM
07.09.1996	8	211,95 DM	13.094,78 DM
07.10.1996	9	211,95 DM	12.882,82 DM
07.11.1996	10	211,95 DM	12.670,87 DM
07.12.1996	11	170,44 DM	12.50E143 DM
07.01.1997	12	170,44 DM	12.330,00 D fv1
07.02.1997	13	253,47 DM	12.076,52 DM
07.03.1997	14	253,47 DM	11.823,05 DM
07.04.1997	15	253,47 DM	11.569,58 DM
07.05.1997	16	253,47 DM	11.316,11 DM
07.06.1997	17	253,47 DM	11.062,63 DM
07.07.1997	18	253,47 DM	10.809,16 DM ...

Ausgabe I Ende

Herausgeber

Das Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (IFF), Hamburg, hat das Programm in enger fachlicher Zusammenarbeit mit Schuldnerberatern entwickelt. Anregungen und Tips aus der Praxis wurden konsequent umgesetzt. Daher ist CAWIN IHRE PRAXISSOFTWARE.

Preise (zzgl. 16% MWSt.)	für gemeinnützige und kommunale Schuldnerberatungsstellen (vorbehaltlich einer weiteren Unterstützung durch den Deutschen Sparkassen- und Giroverband)	sonstige Kunden
Vollversion	DM 990,--	DM 1.980,--
Update von CAWIN 4.0	DM 90,--	DM 250,--

Vorbestellungen werden ab sofort angenommen. Die Auslieferung erfolgt Ende Mai 1998.

Bestelladresse

Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (IFF)

Burchardstraße 22
20095 Hamburg
Fax: 040/30381651

Institut
Für
Finanzdienstleistungen e.V.

Kassel
ULRICH SCHNEIDER

NR. 47 KS

MITTWOCH, 25. FEBRUAR 1998 11

Kinder wachsen in die Armut förmlich hinein

Mit Dr. Ulrich Schneider, dem Bundesvorsitzenden des Paritätischen Wohlfahrtsverbands, sprach Frank Thonicke über Armut herzustände.

Herr Schneider, was ist eigentlich Armut?

Schneider: Es geht nicht um einen bestimmten Wert, sondern um die soziale Lage. Es geht um die Möglichkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben.

Wie viele Menschen sind denn von Armut betroffen?

Schneider: Die Statistik der Sozialhilfe zeigt, dass es über 10 Millionen Menschen sind, die von Armut betroffen sind.

Wie kann man also das Problem der Armut lösen?

Schneider: Man muss die Ursachen der Armut bekämpfen und die soziale Gerechtigkeit wiederherstellen.

Sie sagten, Kinder wachsen in die Armut hinein. Wie sieht das aus?

Schneider: Das bedeutet, dass Kinder in Familien aufwachsen, die von Armut betroffen sind, und dass sie diese Situation mitnehmen.

Was ist die Rolle der Politik bei der Bekämpfung der Armut?

Schneider: Die Politik muss die Verantwortung übernehmen und Maßnahmen ergreifen, um die Armut zu bekämpfen.

INTERVIEW DER WOCHE

Dr. Ulrich Schneider ist der Bundesvorsitzende des Paritätischen Wohlfahrtsverbands und langjähriger Sprecher der Deutschen Arbeitslosenverbände der Freien Wohlfahrtsverbände (f.w.v.).

Dr. Ulrich Schneider, was ist die Situation der Kinder in der Bundesrepublik?

Schneider: Die Situation ist besorgniserregend. Die Zahl der Kinder in der Sozialhilfe steigt kontinuierlich an.

Wie hoch ist die Zahl der Kinder in der Sozialhilfe?

Schneider: Es sind über 10 Millionen Kinder, die in der Sozialhilfe leben.

Was sind die Ursachen für die steigende Zahl der Kinder in der Sozialhilfe?

Schneider: Die Ursachen sind vielfältig, darunter die Arbeitslosigkeit der Eltern und die geringen Sozialleistungen.

Wie kann man die Situation der Kinder verbessern?

Schneider: Durch eine Kombination aus politischer und sozialer Maßnahmen.

Welche Rolle spielen die Familien bei der Bekämpfung der Armut?

Schneider: Die Familien spielen eine zentrale Rolle, da sie die ersten Ansprechpartner sind.

Wie kann man die soziale Gerechtigkeit wiederherstellen?

Schneider: Durch eine Reform der Sozialleistungen und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.



Dr. Ulrich Schneider, Bundesvorsitzender des Paritätischen Wohlfahrtsverbands.

mit zusammen, daß der Kinderlastenausgleich bei uns so niedrig ist. Wer mit vier Kindern das Einkommen nicht ausreicht, um sich vor Sozialhilfe zu schützen.

Schneider: Wir müssen die Ur-sachen beseitigen. Dazu gehört ein vernünftiger Mindestlohn, aber auch ein aktiver Arbeitsmarkt.

Schneider: Das ist ein politisches Ziel. Wir müssen die Ursachen der Armut bekämpfen.

Schneider: Die Politik muss die Verantwortung übernehmen.

Schneider: Die Politik muss die Verantwortung übernehmen.

Wie hoch ist die Zahl der Kinder in der Sozialhilfe?

Schneider: Es sind über 10 Millionen Kinder, die in der Sozialhilfe leben.

Was sind die Ursachen für die steigende Zahl der Kinder in der Sozialhilfe?

Schneider: Die Ursachen sind vielfältig, darunter die Arbeitslosigkeit der Eltern und die geringen Sozialleistungen.

Wie kann man die Situation der Kinder verbessern?

Schneider: Durch eine Kombination aus politischer und sozialer Maßnahmen.

Welche Rolle spielen die Familien bei der Bekämpfung der Armut?

Schneider: Die Familien spielen eine zentrale Rolle, da sie die ersten Ansprechpartner sind.

Wie kann man die soziale Gerechtigkeit wiederherstellen?

Schneider: Durch eine Reform der Sozialleistungen und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Wie kann man also das Problem der Armut lösen?

Schneider: Man muss die Ursachen der Armut bekämpfen und die soziale Gerechtigkeit wiederherstellen.

hier kommt der Gläubiger zu Wort

RECHTSANWÄLTE

W. Jung • G. Napp • T. Merz • H. Zug • D. Mössner

72111 Mössingen für Postfach 1360 • 72116 Mössingen für Breitestraße 34

Zugelassen am Landgericht Tübingen und am Oberlandesgericht Stuttgart
RA D. Mössner zugelassen am LG Tübingen

W Jung, G. Napp Postfach 1360 72111 Mössingen, Kreis Tübingen

sigra

Fernruf (0 74 73) 94 47 - 0
Telefax (0 74 73) 94 47 - 77

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Tübingen (BLZ 641 500 20) 223 708

Dresdner Bank, Tübingen (BLZ 641 800 14) 3 437 371

Volksbank Steinlach-Wiesaz (BLZ 640 618 54) 42 665 000

Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) 23 737 705

Dawn..01.1998

Unser Betreff: _____

(bitte bei Antwort und Zahlung stets angeben)

Sehr geehrte Frau **MB.**

ich gehe davon aus, daß aufgrund meiner Pfändung nunmehr Ihr Bankkonto gekündigt ist. Ich werde Ihnen jede weitere Bankverbindung pfänden und damit das Konto wieder zum Erliegen bringen. Sie können davon ausgehen daß Sie kein Bankkonto führen können, wenn Sie die Forderung der Firma **nunmehr nicht** vollends zahlen.

Auch werde ich die Vollstreckung ansonsten gegen Sie fortsetzen.

Hochachtungsvoll


(Jung)
Rechtsanwalt

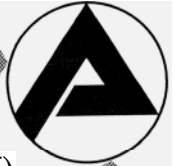
hier kommt der Gläubiger zu Wort

KONTOAUSZUG		Auszug	Blatt
Wir haben Ideen Sparkasse Bonn		9	1
100 1102 09431	SieERMSABi.		35,00 S
	10.02.9800000000	\$+	
<u>ANTRAG EIDESST.VERSICHERUNG</u>			
<u>DAMIT SIE IHR SPARZIEL SCHNELL UNDSICHER</u>			
<u>ERREICHEN* VERMOEGENSPLAN -FLEXIBEL ---</u>			
10			
9.02.98	10.02.98	44.629h:%3 S	44.664,63 S

VOLLJURIST

41 Jahre, verheiratet, tätig als Schuldnerberater im Jugendstrafvollzug, sucht ab Herbst '98 neue Stelle
Chiffre 2000

Das Arbeitsamt - Ihr Partner



Diplom-Sozialpädagoge (FH)

g 27, ev., Erfahrungen in Schuldnerberatung, Schuldenprävention, I Gemeinwesenarbeit sowie verschiedenen Veröffentlichungen; grundlegendes Wissen zur Öffentlichkeitsarbeit; PC-Ktn. sehr gut; sucht berufl. Herausforderung in (präventiver) Schuldnerberatung.

Auskünfte gibt: Frau Christen

Arbeitsamt Freiburg, Lehener Str. 77, 79106 Freiburg, Tel. 0761/2710-461, -464, Fax 0761/2710-499

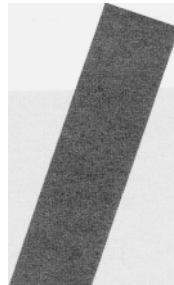
kompetent
gebührenfrei
bundesweit

""meee,,imeneemmemeuememememegememe::::: megue

Hier könnte Ihre Werbeanzeige stehen!
Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über
die Redaktion.

anzeige



HILFE , PFÄNDUNG

Version 1.1

Das PC-Programm zur Lohn- und Gehaltspfändung

Die neue Version von HILFEPFÄNDUNG überprüft die Lohnpfändung auf die korrekte Anwendung der ZPO-Vorschriften, zeigt, ob und in welcher Höhe der Pfändungsbetrag durch besondere Belastung reduziert werden kann und vergleicht das nach der Pfändung verbleibende Einkommen mit dem individuellen sozialhilferechtlichen Bedarfssatz. Dabei wird unterschieden zwischen der normalen Pfändung nach § 850c ZPO und der Unterhaltspfändung nach § 850d ZPO und weiteren Besonderheiten. Auch das Zusammentreffen einer Unterhaltspfändung mit einer normalen Pfändung lässt sich nachvollziehen und überprüfen.

Ist die Anhebung des Freibetrages möglich, so druckt HILFEPFÄNDUNG entweder den nötigen Antrag gemäß § 850f ZPO oder – sofern der Freibetrag durch das Gericht festgesetzt war – eine Erinnerung gemäß § 766 ZPO, adressiert an das zuständige Amtsgericht, aus. Sämtliche Berechnungen, die als Nachweis benötigt werden, können ebenfalls ausgedruckt werden.

Mit HILFEPFÄNDUNG ist effektiver Schuldnerschutz bei Lohnpfändungen möglich.

HILFEPFÄNDUNG, PC-Programm mit Handbuch, 290 DM, für Mitglieder 240 DM


Aus für **BAG-CUS:**

HILFEOSCHULDEN ist der Nachfolger und mehr als das! Die Kreditvertragsüberprüfung in allen Varianten ist wieder enthalten – *neu* mit integrierter Sievi-Tabelle. Nach wie vor können Sie Umschuldungsvarianten vergleichen. Völlig *neu* ist die Forderungsabrechnung. Ebenso *neu* ist die Gläubiger- und Forderungsaufstellung – als Vorbereitung auf das kommende Insolvenzrecht. Der Schuldenbereinigungsplan kommt, wenn die Zeit reif ist.

Das ist alles drin:

- Kreditvertragsüberprüfung nach der finanzmathematischen Methode
- 3 Kreditvertragsüberprüfung nach der Uniform Methode
- 3 Kreditvertragsüberprüfung für Vario-Kredite
- + Gegenüberstellung von Umschuldungsvarianten
- 3 Forderungsabrechnung nach § 367 Abs. 1 BGB
- 3 Forderungsabrechnung nach § 367 Abs. 2 BGB
- + Forderungsabrechnung nach § 11 VKG
- 3 Gläubiger und Forderungsaufstellung

Und das ist alles dran:

Zeitgemäßes Programmdesign  On-line-Hilfe **I'** Dateimanager **E'**
Maussteuerung mit Drop-down Menus **g** Handbuch **lg**

HILFEJSCHULDEN kostet 490 DM, für Mitglieder 440 DM

Fax 05 61 / 71 11 26

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Motzstraße 1

34117 Kassel

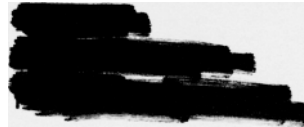
Ich/Wir bestellen **HILFESCHULDEN**
1:1 Schicken Sie mir erstmal ein Info-Prospekt

Name: _____

Adresse: _____

Datum

Unterschrift



SOFTWARE

10111.111111>>

- »Hilfe!Pfändung«, PC-Programm 290 DM [240 DM]
»Hilfe!Schulden«, PC-Programm 490 DM [440 DM]

FORMULARSERVICE

- »Aktendeckblatt mit Gläubiger-/Forderungsübersicht«
»Bescheinigung des sozialhilferechtl. Bedarfs«
»Haushaltsplan für Entschuldungsphase«
»PKH-Rechenbogen«
»Rechenbogen Kreditüberprüfung«
250 Stück 40 DM [30 DM]; 500 Stück 50 DM [40 DM]

BÜCHER

- »**Sammlung Gerichtsurteile**«
aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,
BAG-SB, 1996, 103 S. 37 DM [32 DM]
- Curriculum Schuldnerberatung**, Gesamtkonzept zur
Fortbildung, Hrg. BAG-SB, 1994, 280 S. 49 DM [44 DM]
- Blasen/Hanchet, Die Situation der Schuldnerberatungsstellen
in Nordrhein-Westfalen**, empirische Untersuchung, Hrg. BAG-
SB, 1994, 88 S. 22 DM [18 DM]
- Wege aus dem Schulden-Dschungel**, Ratgeber, Bund-Verlag,
1994, 149 S. 14,90 DM
(Mengenrabatt ab 5 Stück auf Anfrage)
- Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit**, Lehrbuch, Votum-
Verlag, 1994, 238 S. 32 DM [25 DM]
- Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater
Haushalte**, eine exemplarische Untersuchung, BAG-SB, 1990,
64 S. 15 DM [12 DM]
- Freiger, Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutsch-
land**, erste statistische Erhebung und Analyse des Schuldnerber-
atungsangebotes, Hrg. BAG-SB, 1989, 160 S. 31 DM [25 DM]

SEMINAR-MATERIALIEN:

- Planspiel Schuldnerberatung** 15 DM [12 DM]
Jurist. Grundlagen... (Neuauf.) 20 DM [15 DM]
Büroorganisation 8 DM [5 DM]
Gesprächsführung 8 DM [5 DM]
Foliensatz Schuldnerberatung 120 DM [100 DM]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern] Bestellungen an:
BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel, Fax 05 61 / 71 11 26